

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Jahresbericht

1 (1900/1901)

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster

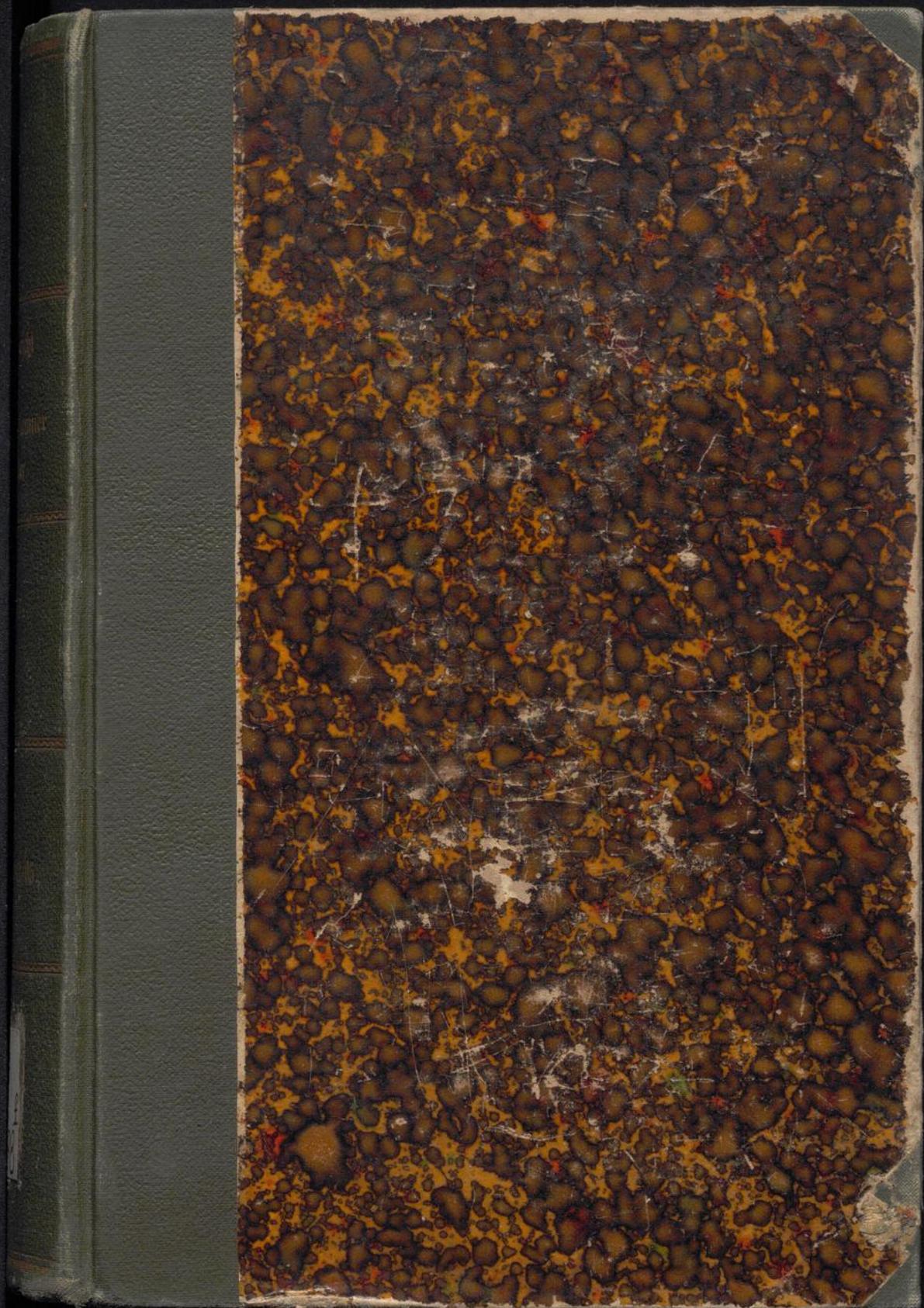
In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

<http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de>

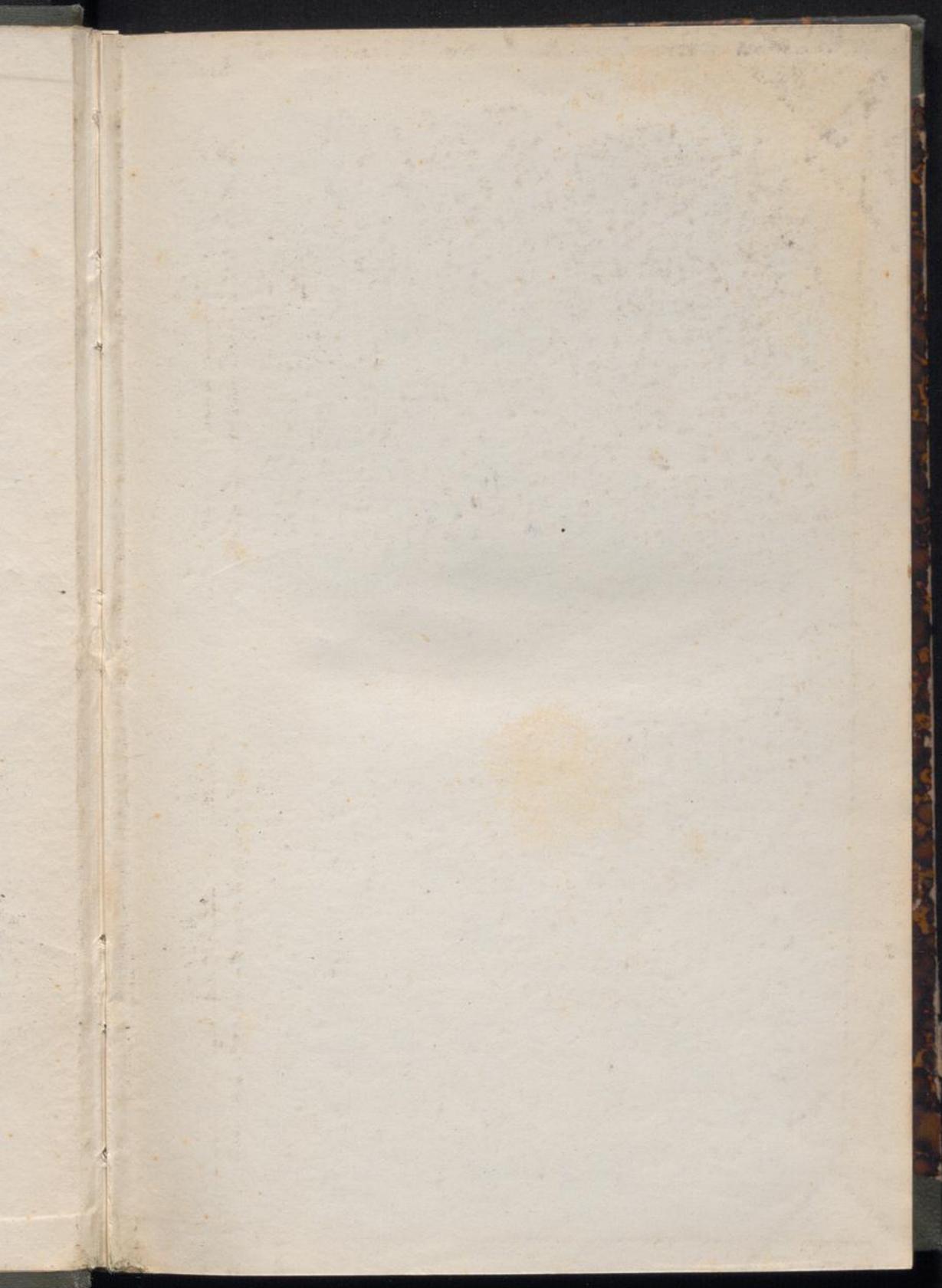
Nutzungsbedingungen

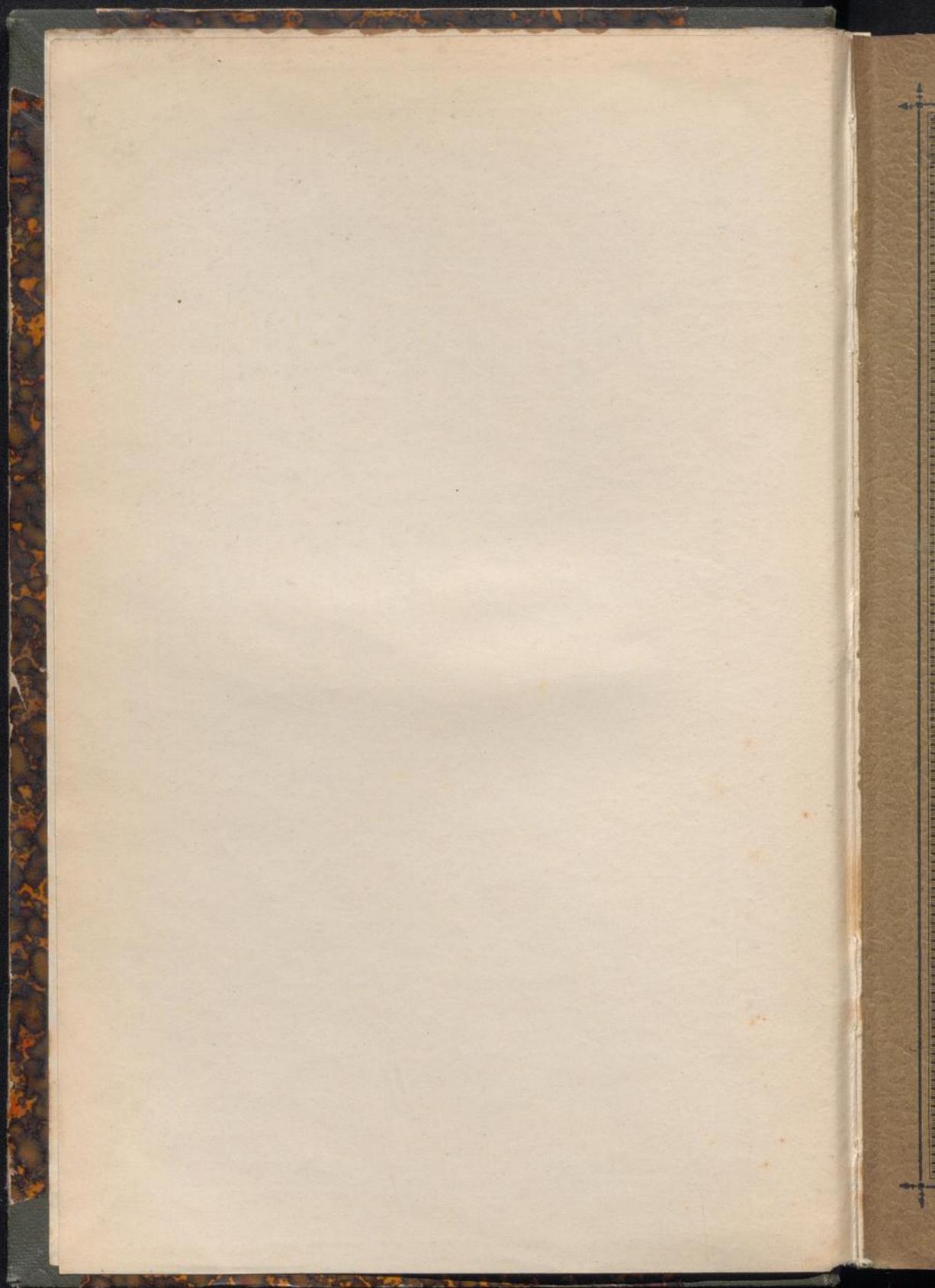
Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere [Nutzungsgrundsätze](#) und die [Open-Digitization-Policy](#).

[urn:nbn:de:hbz:6:1-441937](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:6:1-441937)



R2
K 1498 $\frac{1}{2}$
+





P2
14987

Jahresbericht

der

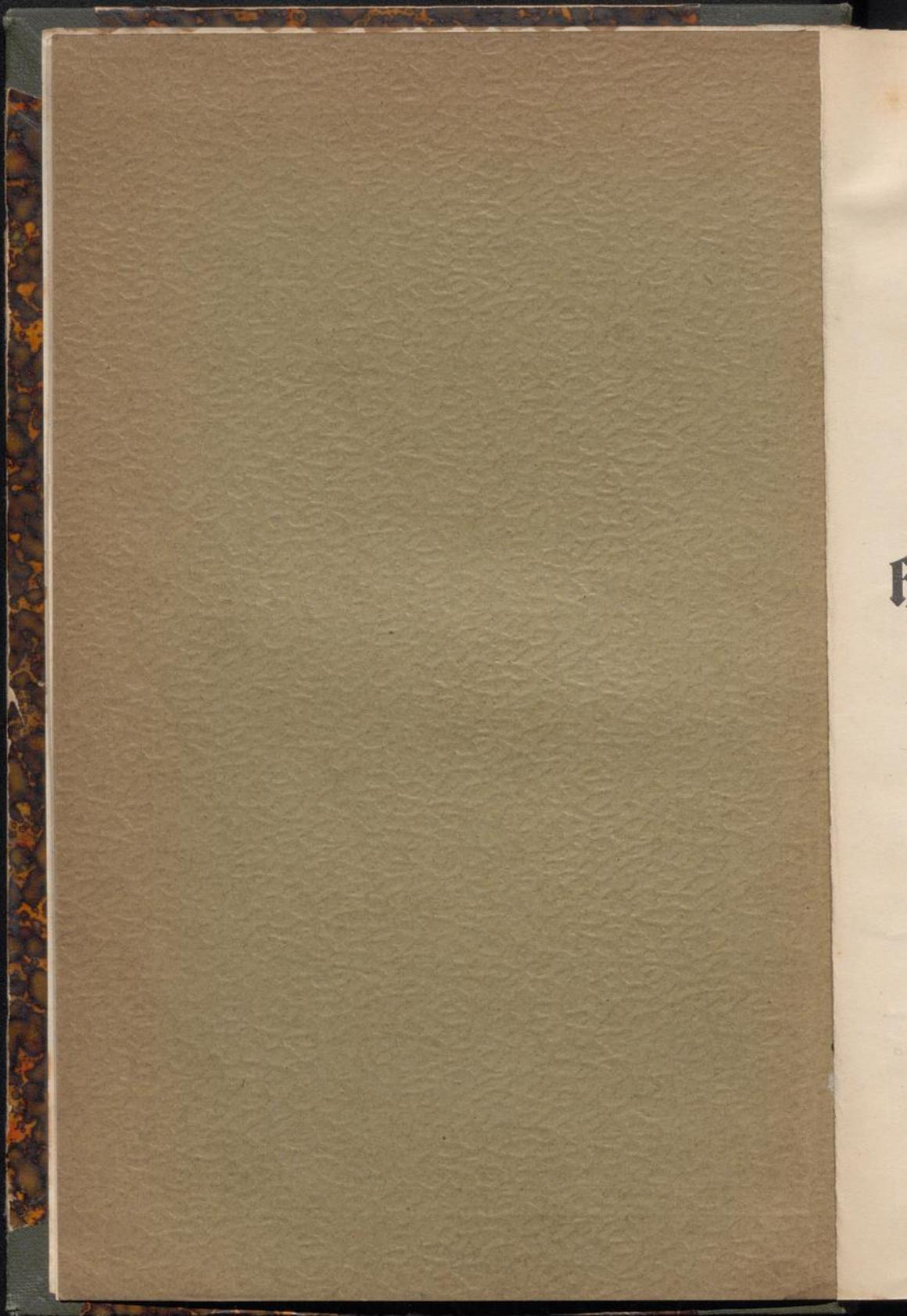
Handwerkskammer Münster

für

1900/1901.

1905 P 117

Druck von A. Karas, Dätrop i. W.



I. Jahresbericht

der

Handwerkskammer Münster

für

1900/1901.

Druck von A. Karans, Dättrup i. B.
Juli 1901.

L. Jahresbericht

Landwirtschaftskammer Münster



1891 1891

Einleitung.

Durch das Gesetz von 1897 ist ein großer Theil der Wünsche der deutschen Handwerker erfüllt worden, die sie im Interesse der Hebung und des Schutzes ihres Standes hatten. Die Lage des Handwerks war von Jahr zu Jahr trüber geworden, die Fabriken verdrängten immer mehr die Werkstatt; im Verhältniß wie die Zahl der Fabriken und Fabrikarbeiter zunahm, nahm die der Handwerksbetriebe ab. So ergaben statistische Erhebungen, daß innerhalb 13 Jahren die Zahl der Selbständigen im Handwerk sich um 19% vermindert hatte. Das Kleingewerbe mußte im Kampfe gegen die kapitalkräftige Großindustrie unterliegen, wenn nicht Hilfe kam.

Da wurde nun durch das Gesetz zur nachdrücklichen Vertretung des Handwerkerstandes, entsprechend den Wünschen der allgemeinen Handwerkerstage, die Errichtung von Handwerkskammern angeordnet und ihnen eine besondere Thätigkeit vorbezeichnet. Sie sollten vor Allem die gesetzlichen Bestimmungen, die für das Handwerk geschaffen waren, nach Bedürfniß weiter ausbauen, sie sollten die Wünsche des Handwerks bei den Behörden zur Geltung bringen und letztere durch gutachtliche Aeußerungen unterstützen, dann auch für eine möglichst hohe Ausbildung des Meisters, der Gesellen, vor Allem der Lehrlinge Sorge tragen, mit einem Worte, sie sollten dem Handwerk wieder zu einer Stellung verhelfen, die ihm von Rechtswegen zukam, die es besessen und die es zum größten Theil durch die unbeschränkte Gewerbefreiheit verloren hatte.

Vielleicht hat mancher Handwerksmeister mit Mißtrauen der Wirkung der neuen Gesetze entgegengesehen. Wenn auch nicht alle Wünsche erfüllt sind, so muß doch dankbar anerkannt werden, daß die gesetzlichen Bestimmungen es ermöglichen, Vieles zur Hebung des Handwerks zu vollführen. Aber es ist nothwendig, daß die Handwerker selbst in Gemeinschaft mit der Staatsregierung an der Reorganisation ihres Standes arbeiten und ihre volle Kraft in

freudigem Wettstreit einsetzen. Auch der Handwerkskammer wird es nur durch die Mitarbeit der Handwerksmeister möglich sein ihr weitgestecktes Ziel zu erreichen.

Inwieweit unsere Kammer im Laufe des ersten Jahres ihres Bestehens thätig gewesen ist, bringen wir in Folgendem zur Darstellung.

Wir wissen recht gut, daß es nicht möglich war, im Laufe eines Jahres eine Umwälzung in wichtigen Theilen herbei führen zu können, aber mit Genugthuung stellen wir fest, daß die Grundlage, auf der sich der weitere Ausbau erheben soll, geschaffen und befestigt ist.

Die stets zunehmende Inanspruchnahme der Kammer ist der beste Beweis, daß die Zünfte und Meister ihre anfängliche Zurückhaltung aufgeben und aus ihrer Interesselosigkeit heraustreten, daß sie nicht in der Kammer eine mit Lasten und Kosten verbundene Behörde sehen, sondern ihre Freundin und Beratherin.

Es sei uns gestattet, an dieser Stelle der angenehmen Pflicht nachzukommen, dem Herrn Regierungspräsidenten v. Gescher unsern Dank auszusprechen für das rege Interesse und die Fürsorge, welche derselbe stets dem Handwerk und im Besonderen unserer Kammer gezeigt hat. Auch den Herren Staatskommissaren, Herrn Reg.-Ass. Dr. Siller und Herrn Reg.-Ass. v. Hohenhausen, sind wir für die eifrige Unterstützung unserer Bestrebungen sehr zu Dank verpflichtet.

Errichtung der Handwerkskammer und I. Vollversammlung

am 9. April 1900.

Nach einem in der Regidi-Kirche abgehaltenen Gottesdienste, zu welchem die Kammer-Mitglieder und Münsterische Meister erschienen waren, wurde die erste Sitzung der Handwerkskammer im Stadtverordneten-SitzungsSaale um 11¹/₄ Uhr durch den Regierungs-Präsidenten Herrn v. Gejcher eröffnet.

Es waren anwesend: Der Kommissar der Handwerkskammer Regierungs-Assessor Dr. Siller, 23 Mitglieder der Kammer, 8 Mitglieder des Gesellen-Ausschusses.

Herr Regierungs-Präsident v. Gejcher begrüßte zunächst die erschienenen Herren, wies mit einigen Worten auf die Bedeutung der Handwerkskammern hin, und ertheilte das Wort dem Kommissar.

Herr Dr. Siller führte zunächst aus, welche Ursachen die Schaffung eines neuen Handwerker-Gesetzes und die Bildung von Handwerkskammern veranlaßt hätten. Die Regierung wünsche, dem Handwerke, welches in der letzten Zeit sehr schwer zu kämpfen gehabt, zu helfen, denn dieselbe erblicke in demselben noch eine der festesten Stützen für Thron und Altar. Es hätten sich vielfach Mißstände eingeschlichen, so auch namentlich auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Diese Mißstände zu beseitigen, sei Aufgabe der Kammer. Aber auch die Meister und Gesellen bedürften noch vielfach der Ausbildung, um den erhöhten Anforderungen der Jetztzeit zu genügen, durch Anregung und Veranstaltung von Ausstellungen mustergültiger Arbeiten, Meisterkursen und dergl. Aber neben dieser idealen Nothlage des Handwerks gebe es auch eine wirtschaftliche. Diese komme daher, daß der Handwerker sich nicht die Vortheile verschaffen könne, welche dem Großgewerbe zu Gebote ständen, durch Massenbezug ihrer Rohstoffe, Anschaffung zweckmäßiger Maschinen u. s. w. Hier solle wieder die Kammer durch Anregung und Förderung des Genossenschaftswesens dem Handwerker zu Hülfe kommen. Das deutsche Handwerk habe in den letzten Jahrhunderten

durch Auflösungen der Zünfte und Gilden nach und nach seine Vertretung verloren; das solle aber jetzt anders werden. Das Handwerk soll jetzt ebenso eine Interessen-Vertretung erhalten, wie der Handel und die Landwirthschaft. Durch das Statut der Kammer haben die Mitglieder das Recht und die Pflicht, die Interessen des ganzen Handwerks zu vertreten und die Wünsche, sowie auch die Beschwerden des Handwerks den Behörden zu unterbreiten, und werden diese durch Mitwirkung der Kammer eine bessere und stärkere Förderung erfahren.

Zum Schluß vereinigte der Herr Kommissar seine Wünsche mit denen der Königl. Staatsregierung, daß das deutsche Handwerk wieder ausblühen möge, und daß die Berathungen der Kammer mit Gottes Hülfe dem Handwerk zum Segen gereiche.

Hierauf nimmt Herr Regierungs-Präsident v. Gescher das Wort und führt etwa Folgendes aus:

„Ich kann mich dem Wunsche meines Herrn Vorredners nur aus ganzem Herzen anschließen. Nur eine kurze Bemerkung möchte ich noch hinzufügen, daß ich nämlich meinen Stolz darin sehen würde, wenn die Wirksamkeit der Münsterischen Handwerkskammer vorbildlich sein würde für die übrigen des deutschen Vaterlandes. Und ich möchte glauben, daß die Münsterische Handwerkskammer dazu berufen ist, denn hier in Münster hat sich das Handwerk auf einer solchen Höhe erhalten, wie kaum irgendwo im Deutschen Reiche. Diejenigen Männer, die berufen sind, die Kammer zu bilden, und deren Liste treffliche, ehrenwerthe Namen, Namen — so weit ich sie kenne — tüchtiger Meister aufweist, sie bieten mir die Garantie, daß diese meine Hoffnung und mein Wunsch in Erfüllung gehen werden. Ich hoffe, Sie werden alle Ihre Kräfte an die Erreichung dieses Zieles setzen, und Gott wird seinen Segen dazu geben.“

Nachdem der Herr Kommissar Dr. Siller den Vorsitz übernommen, wird zur Wahl des Vorsitzenden geschritten, und ging aus derselben Herr Tischlermeister Kleist-Münster hervor.

Herr Kleist übernimmt den Vorsitz und richtet an die Versammlung folgende Worte:

„Ich danke Ihnen, meine Herren, für das Vertrauen, welches Sie mir durch Ihre Wahl bewiesen haben. Ich wünschte zwar, Sie hätten eine jüngere Kraft gewählt. Wenn Sie aber glauben, daß meine Kraft noch ausreicht, so bin ich gern bereit, dieselbe auch fernexhin dem Handwerk zu widmen.“

Redner gedenkt darauf der Fürsorge unseres erhabenen Kaisers für das Wohl des Handwerks und fordert die Anwesenden auf, in ein Hoch auf Se. Majestät einzustimmen, welchem die Versammlung begeistert nachkommt.

Es wird darauf **zur Wahl des Vorstandes** geschritten. In denselben werden gewählt:

Ernst, Metzgermeister, Münster,
 Levedag, Bäckermeister, Münster,
 Hülsmann, Tischlermeister, Warendorf,
 Schüren, Schuhmachermeister, Recklinghausen.

In den **Vorstand des Gesellen-Ausschusses** wurden gewählt:

Klaverkamp, Schuhmacher, Münster,
 Hirsch, Gelbgießer, Rheine,
 Gaujeweg, Bäcker, Münster,
 Arens, Schlosser, Westkirchen.

Hierauf wird die **Geschäftsordnung** für die Vollversammlungen berathen und festgesetzt.

Als Blätter für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer werden der „Münsterische Anzeiger“ und das „Neue Deutsche Handwerkerblatt“ bestimmt.

Zur Wahl des **Sekretärs** macht der Vorsitzende bekannt, daß 37 Angebote eingelaufen seien. Die Kommission zur Prüfung der Angebote habe sich eingehend mit denselben befaßt. Es wurde zuerst die Gehaltsfrage des Sekretärs erledigt und beschlossen, denselben vorläufig auf ein halbes Jahr anzustellen, mit einem jährlichen Anfangsgehalt von 2000 Mk., steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 Mk. bis zum Höchstbetrage von 3200 Mk.

Hierauf wurde eine Mittagspause gemacht, während welcher sich die Mitglieder zu einem Mittagessen vereinigten.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wurde als Sekretär der Kammer Herr Dr. Schellen einstimmig gewählt.

Dann wurden die Mitglieder des **Ausschusses für das Lehrlingswesen** gewählt, nämlich:

Kettig, Schuhmachermeister, Münster,
 Hanekamp, Sattlermeister, Dülmen,
 Lohmann, Schmiedemeister, Everwinkel,
 Karaus, Buchdruckereibesitzer, Dohtrup,
 Kehl, Bäckermeister, Coesfeld,
 Rienhaus, Anstreichermeister, Gemen.

Als **Mitglieder des Berufungs-Ausschusses** von Seiten der Kammer-Mitglieder:

Levedag, Bäckermeister, Münster, Vorsitzender,
Dieckmann, Schlossermeister, Münster,
Wilmsen, Schreinermeister, Gronau,
Hölscher, Schuhmachermeister, Bocholt.

Als Ersatzmänner:

Lindenbeck, Schuhmachermeister, Osterfeld,
Stoekmann, Schmiedemeister, Ibbenbüren,
Kolff, Bildhauer, Warendorf.

Von Seiten des Gesellen-Ausschusses:

Konermann, Maler, Ibbenbüren.
Dirsch, Gelbgießer, Rheine,
Klaverkamp, Schuhmacher, Münster.

Als Ersatzmänner:

Vortmann, Zimmerer, Recklinghausen,
Peuter, Maurer, Lüdinghausen,
Sichtbrock, Maler, Bocholt.

In den **Rechnungs-Ausschuß** wurden gewählt:

Muer, Anstreichermeister, Amelsbüren,
Krebs, Schneidermeister, Dorsten,
Frerker, Bäckermeister, Rheine.

Die Handwerkskammer beschließt ferner, da zur Zeit ein detaillirter Haushaltungsplan noch nicht aufgestellt werden kann, für das laufende Jahr die Summe von 8000 Mk. als Ausgabe einzustellen und dem Vorstand die Verwendung zu überlassen. Es wird ferner beschlossen, dem Sekretär als Reisekosten dieselben Vergütungen zu gewähren, welche den Kammer-Mitgliedern nach § 3 der Statuten gewährt werden.

Der Vorsitzende dankte dem Herrn Regierungs-Kommissar, bringt ein Hoch auf denselben aus und schließt darauf die erste Sitzung der Handwerkskammer.

**Die Handwerkskammer bestand im Jahre 1900/01
aus folgenden Mitgliedern:**

1. Tischlermeister H. Kleist, Münster, Vorsitzender.
2. Metzgermeister F. Ernst, Münster, Stellvertret. Vorsitzender.
3. Bäckermeister Levedag, Münster.
4. Schlossermeister Fr. Dieckmann, Münster.
5. Schuhmachermeister Ed. Kettig, Münster.
6. Anstreichermeister Heinr. Muer, Anelsbüren.
7. Buchdruckereibesitzer Andr. Karaus, Ochtrup.
8. Bäckermeister Wilh. Frerker, Rheine.
9. Schneidermeister Bern. Stockmann, Ibbenbüren.
10. Schreinermeister Heinr. Wilmsen, Gronau.
11. Schneidermeister Heinr. Wegener, Buer.
12. Schuhmachermeister Wilh. Schüren, Reddinghausen.
13. Schuhmachermeister Bern. Hölcher, Bocholt.
14. Anstreichermeister Wilh. Rienhaus, Gemen.
15. Schreinermeister H. Boff, Lüdinghausen.
16. Bildhauer Theod. Kolff, Warendorf.
17. Schmiedemeister Bern. Vohmann, Everswinkel.
18. Tischlermeister Herm. Hülsmann, Warendorf.
19. Schreinermeister Heinr. Konermann, Ottmarsbocholt.
20. Schmiedemeister Hub. Heimann, Senden.
21. Schneidermeister Herm. Krebs, Dorsten.
22. Schuhmachermeister Herm. Vindenbeck, Osterfeld.
23. Sattlermeister Theod. Hanekamp, Dülmen.
24. Bäckermeister Joh. Kehl, Coesfeld.

Ersatz:

1. Sattlermeister G. Bruns, Münster.
2. Metzgermeister Jos. Brinkmann, Gimble.
3. Uhrmacher Fr. Scheffer, Münster.
4. Schneidermeister J. Holtkamp, Münster.
5. Küfermeister Bern. Volle, Münster.
6. Schornsteinfegermeister Gottfr. Kampert, Münster.
7. Buchdruckereibesitzer Bern. Brood, Burgsteinfurt.
8. Kupferschmied Heinr. Sützfeld, Gronau.
9. Sattlermeister Aug. Tiemann, Sienen.
10. Zimmermeister Aug. Poggemann, Emsdetten.

11. Zimmermeister Arnold Schmitz, Dorsten.
12. " Fr. Kleine Brockhoff, Osterfeld.
13. Maurermeister Bern. Liesner, Borken.
14. Malermeister Ant. Marx, Bocholt.
15. Buchbindermeister Casimir Pörtner, Warendorf.
16. Tischlermeister C. Schmittkemper, Beelen.
17. Zimmermeister Bern. Wörmann, Ostbevern.
18. Schneidermeister Jos. Schäpers, Lüdinghausen.
19. Bäckermeister B. Schmitzfranz, Lüdinghausen.
20. Schmiedemeister J. Schlütermann, Seppenrade.
21. Maurermeister Ad. Osterhues, Ahaus.
22. Schneidermeister Ant. Conrad, Altenberge.
23. Schreinermeister Friedr. Krusmann, Recklinghausen.
24. Schneidermeister Herm. Hegermann, Bottrop.

Gesellen-Ausschuß.

1. Schuhmacher Klaverkamp, Münster.
2. Bäcker Ant. Gauseweg, Münster.
3. Schreiner Jos. Rehorst, Telgte.
4. Gelbgießer Stanislaus Hirsch, Rheine.
5. Dekorationsmaler H. Konermann, Ibbenbüren.
6. Zimmerer Joh. Bortmann, Recklinghausen.
7. Maurer Peuter, Lüdinghausen.
8. Schlosser Herm. Arens, Westkirchen.

Ersatz:

1. Tischler Heiko Gronewald, Münster.
2. Uhrmacher A. Bergener, Münster.
3. Schreiner C. Rojenbusch, Telgte.
4. Klempner Jos. Deerkjen, Rheine.
5. Maurer Herm. Burghard, Lengerich.
6. Zimmerer C. Wehlmann, Recklinghausen.
7. Schreiner Fr. Walter, Lüdinghausen.
8. Schuhmacher Heinv. Landwehr, Warendorf.

Bald nach der ersten Vollversammlung, am 23. April, fand die erste **Versammlung der Vorstandsmitglieder** statt und wurde der Vorstand konstituiert. Herr Ernst-Münster wurde zum stellvertretenden Vorsitzenden, Herr Levedag-Münster zum Kassierer gewählt. Es wurden dann die leitenden Gesichtspunkte für die erste Thätigkeit der Kammer festgelegt.

Außer dieser Sitzung und der ersten Vollversammlung wurden noch im Berichtsjahre 2 Vollversammlungen, 3 Vorstandssitzungen und 3 Sitzungen des Vorstandes in Verbindung mit dem Ausschuss für das Lehrlingswesen abgehalten. Zwei Vorstandssitzungen fanden außerdem in Hamm zugleich mit den Vorständen der Handwerkskammern von Dortmund, Arnsberg und Bielefeld statt.

Folgende Gegenstände bildeten die Tagesordnungen der Sitzungen:

1. Vollversammlung, 9. April 1900, siehe Bericht.

2. Vorstandssitzung, 23. April 1900, siehe oben.

3. Vorstandssitzung, 13. Juni 1900:

1. Eingabe der Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaft Münster betr. Befürwortung eines Zuschusses von Seiten der Regierung.

2. Betheiligung der Kammer an einer Versammlung in Lüdinghausen.

3. Desgl. an einer Versammlung der 4 westfälischen Kammern in Hamm.

4. Schreiben des Verlegers des N. Deutschen Handwerkerblattes in Wiesbaden.

5. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulbesuchs in Münster.

4. Sitzung des Vorstandes, zugleich mit den Vorständen der Kammern Dortmund, Arnsberg, Bielefeld in Hamm, 19. Juni 1900:

1. Sollen die Innungen durch die Handwerkskammern veranlaßt werden, hinsichtlich der Qualifikation der aufzunehmenden Lehrlinge bestimmte Forderungen zu stellen?

2. Welche allgemeinen Grundsätze müssen die Handwerkskammern bezüglich Form und Inhalt der Lehrverträge vertreten.

3. Sollen die Kammern von der Befugniß zur Festsetzung der Dauer der Lehrzeit Gebrauch machen?

4. Welche Maßnahmen treffen die Handwerkskammern hinsichtlich ihres subsidiären Rechtes zur Festsetzung der Höchstzahl der in einem Betriebe zu haltenden Lehrlinge?
 5. Welche grundsätzlichen Wünsche vertreten die Handwerkskammern bezüglich der von der höheren Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu erlassenden Prüfungsordnung hinsichtlich
 - a) des Prüflings, b) des Prüfungsausschusses und seines Vorsitzenden, c) der Kosten der Prüfung, d) der Berichterstattung an die Handwerkskammer.
 6. In welcher Weise können die Handwerkskammern die Befolgung der für das Lehrlingswesen erlassenen Vorschriften überwachen? Ist es erwünscht, daß sie zu diesem Zwecke aus den Reihen ihrer Mitglieder gemäß § 103 n der R.-G.-O. Beauftragte bestellen?
 7. In welcher Weise können die Handwerkskammern für die Durchführung der wirtschaftsgenossenschaftlichen Organisation des Handwerks bemüht sein bezw. dieselbe fördern?
 8. Welche Aufgaben haben die Handwerkskammern, zum Zwecke der Förderung der technischen und gewerblichen Leistungsfähigkeit der Handwerker gemeinsame oder Wanderausstellungen von Kleinmotoren und Kraft- und Arbeitsmaschinen zu veranstalten?
 9. Bildung von Fachverbänden.
 10. Begründung einer eigenen Zeitung.
5. Vorstandssitzung, 7. August 1900:
1. Eingabe an den Eisenbahnminister betr. Voraussetzung einer Gesellenprüfung bei Aufnahme junger Leute in den technischen Eisenbahndienst.
 2. Aufstellung einer Zählkarte behufs Anfertigung eines Katasters.
 3. Gesuch der Freien Innung Flüchtorf um Verleihung des Gesellenprüfungsrechtes.
 4. Gutachten über die Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft in Münster.
 5. Schreiben an die Gemeinden wegen Uebernahme der Kosten der Handwerkskammer.

6. Bewilligung von 600 Mark für zwei Meister, als Beihilfe für Reise nach der Weltausstellung in Paris.
 7. Gutachten über die Errichtung von Bauhandwerker Schulen.
 8. Festsetzung des Haushaltungsplans für 1900/01.
6. Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses für das Lehrlingswesen, 27. September 1900:
1. Abgrenzung der Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung.
 2. Beteiligung der freien gemischten Innungen an den Prüfungen.
 3. Besprechung der Mittel gegen das Borgunwesen.
 4. Einrichtung einer Einkaufs-Genossenschaft für den Handwerkskammerbezirk Münster.
7. Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses für das Lehrlingswesen, 16. Oktober 1900:
1. Abgrenzung der Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung. Forts.
 2. Vermittlung gemeinsamen Kohlenbezugs.
 3. Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung.
8. Vollversammlung der Handwerkskammer, 11. Dezember 1900:
1. Protokoll der letzten Vollversammlung.
 2. Die bisherige Thätigkeit der Kammer.
 3. Abgrenzung der Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung.
 4. Festsetzung der Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung.
 5. Festsetzung der Form und des Inhalts der Lehrverträge.
 6. Maßregeln der Handwerkskammer zur Regelung des Submissionswesens.
 7. Maßnahmen der Handwerkskammer zur Beseitigung des Borgunwesens.
 8. Beschlußfassung über einen alljährlich abzuhaltenden Kammerstag der vier westfälischen Kammern, in Verbindung mit einer Handwerker Versammlung und Ausstellen von Lehrlingsarbeiten.
 9. Anstellung des Sekretärs.
 10. Entsendung eines Wanderlehrers für die Abhaltung von Unterrichtskursen in Buchführung und Rechnungswesen.
 11. Einige Eingänge, betr. Bäckereiverordnung, Haftpflichtversicherung.

9. Sitzung des Vorstandes mit den Vorständen der Kammern Dortmund und Arnsberg in Hamm, 23. Januar 1901:

Verhandlung über einen in Münster abzuhaltenden westfälischen Handwerkskammertag, verbunden mit Handwerker-versammlung und Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.

10. Sitzung des Vorstandes und des Ausschusses für das Lehrlingswesen, 7. Februar 1901:

1. Abgrenzung der Prüfungs-Ausschüsse für die Gesellenprüfung. Fortf.
2. Berathung der Prüfungs-Ordnungen für die Gesellenprüfung.

11. Vorstandssitzung, 28. Februar 1901:

1. Mehrere Eingänge: Prämien für Fortbildungsschulen, Einrichtung von Kommissionen für die Festigung von Innungen.
2. Errichtung von Kommissionen für die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.
3. Bewilligung eines Zuschusses für die „Einkaufsgenossenschaft“.
4. Herausgabe einer Zeitung.
5. Festsetzung der Tagesordnung für die Vollversammlung.

12. Vollversammlung der Handwerkskammer, 14. März 1901:

1. Festsetzung der Prüfungs-Ordnungen für die Gesellen-Prüfungen.
2. a) Beschlußfassung über die schriftliche Abfassung der Lehrverträge.
b) Desgl. über die Vorschrift, den von der Handwerkskammer festgesetzten Lehrvertrag zu benutzen.
3. Festsetzung der Form und des Inhalts der Lehrbriefe.
4. Innungsschiedsgerichte und Gewerbegerichte.
5. Aufstellung des Haushaltsplans für 1901/1902.
6. Haftpflichtversicherung der Handwerker.
7. Antrag, betr. Versorgung altersschwacher Handwerker.
8. Bestimmung der Prüfungsorte für die Gesellenprüfungen.

Der Haushaltungs-Plan für 1900/01

ist wie folgt aufgestellt worden:

Erste Einrichtung, Wahlen	300 Mk.
Abonnement auf das N. V.-Handwerkerblatt, Wiesbaden	230 "
Entschädigung an den Vorsitzenden für Wahr- nehmung der Geschäfte	600 "
Gehalt des Sekretärs	2000 "
Kassenführer	100 "
Bureauzwecke, Heizung etc.	300 "
Vollversammlungen	600 "
Reisekosten für Vorstand, Vorträge, Versamm- lungen	600 "
12 Vorstandssitzungen	360 "
Bibliothek, Zeitschriften	250 "
Einrichtung des Geschäftszimmers	750 "
Drucksachen, Annoncen	250 "
Entsendung von Handwerkern nach Paris	600 "
Insgesam und zur Abrundung	1060 "
	<hr/> 8000 Mk. <hr/>

Die Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammer werden von den Gemeinden des Kammerbezirks aufgebracht.

Folgende Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 17. Juli 1900 regelt die Einziehung der Beiträge:

Münster, den 17. Juli 1900.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Handel und Gewerbe zufolge Erlasses vom 26. Mai d. Js. vorläufig davon Abstand genommen hat, die Aufbringung der aus der Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammern erwachsenden Kosten, den weiteren Kommunalverbänden aufzuerlegen, ordne ich zur Regelung der Aufbringung dieser Kosten gemäß § 1031 Absatz 1 G.=D. folgendes an:

- I. Die aus der Errichtung und der Thätigkeit der Handwerkskammer des Regierungsbezirks erwachsenden Kosten, deren Höhe der jeweilige, meiner Genehmigung unterliegende Haushaltsplan ergibt, werden, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, von den Gemeinden des Kammerbezirks getragen.

Ihre Vertheilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt durch den Vorstand der Handwerkskammer. Letzterer hat die Vertheilung nach folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

a) Die Zahl der am 1. April des Veranlagungsjahres in jeder Gemeinde vorhandenen selbständigen Handwerksbetriebe unter Berücksichtigung des in jedem Betriebe beschäftigten Hülfspersonals (Gesellen und Lehrlinge) ergibt den Maßstab für die Berechnung des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Antheils.

b) Hierbei ist in der Weise zu verfahren, daß zunächst der Einheitsfuß, mit welchem jeder Betrieb in Ansatz zu bringen ist, festgestellt wird; dieser wird berechnet, indem für jeden Meister 10, für jeden Gesellen 5 und für jeden Lehrling 2,50 Mk. angesetzt werden, sodaß z. B. der Einheitsfuß für einen Betrieb, der 4 Gesellen und 2 Lehrlinge beschäftigt, 35 Mark ($10 + 20 + 5$) beträgt.

c) Nach dem Etat der Handwerkskammer bestimmt sich, wieviel Prozente dieser Einheitsfüße zur Hebung kommen sollen. Gemeinden, in welchen kein Handwerksbetrieb besteht, sind nicht heranzuziehen, auch sind bei der Vertheilung nur die Betriebe der selbständigen Handwerker, nicht die der in § 87 Ziffer 2 und 4 G.-D. in der Gemeinde etwa vorhandenen Personen zu berücksichtigen. Streitigkeiten wegen der Entrichtung von Beiträgen unterliegen gemäß § 103 n in Verbindung mit § 89 Absatz 4 G.-D. meiner Entscheidung, gegen welche innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Herrn Handelsminister zulässig ist.

II. Die Gemeinden sind ermächtigt — nicht verpflichtet — die auf sie entfallenden Antheile auf die einzelnen Handwerksbetriebe ihres Bezirks umzulegen.

Wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist bei der Umlegung wie folgt zu verfahren:

a) Entsprechend dem oben unter Ib angegebenen Verfahren ist der Einheitsfuß jedes umlagepflichtigen Betriebes zu berechnen und hierauf nach dem Verhältniß der Gesamtsumme dieser Einheitsfüße zu dem auf die Gemeinde entfallenden Betrage die Beitragsquote des einzelnen Betriebes zu ermitteln.

- b) An Stelle dieses Maßstabes kann — sofern die Gemeinde es beschließt — auch eine Vertretung nach Maßgabe des bei der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer ermittelten und festgestellten gewerblichen Einkommens aus den umlagepflichtigen Handwerksbetrieben treten. Die Vertheilung auf Grund anderer Maßstäbe ist untersagt.
- c) Handwerksbetriebe, deren Inhaber für das laufende Jahr nicht zur Staatseinkommensteuer mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark veranlagt sind, sind bei der Umlage außer Ansatz zu lassen.
- d) Die Festsetzung der Umlage, ihre Erhebung sowie die Einlegung von Rechtsmitteln regelt sich nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Bestimmungen.
- III. Die Festsetzung des Beitragsverhältnisses der einzelnen Gemeinden erfolgt für die Dauer von je 3 Jahren und ist während dieser Periode unveränderlich. Etwaigen Umlagen auf die einzelnen Handwerksbetriebe ist seitens der Gemeinden das Beitragsverhältniß zur Zeit der Umlage zu Grunde zu legen.

gez. Gescher.

Von dem Rechte, die Beträge von den Handwerkern einzuziehen, haben nur wenige Gemeinden Gebrauch gemacht. Die meisten haben die Beträge auf ihren Etat übernommen.

Der von der Königl. Regierung bei der Handwerkskammer bestellte Kommissar war in der ersten Hälfte des Jahres Herr Regierungs-Assessor Dr. Siller, in der zweiten Hälfte Herr Regierungs-Assessor v. Hohenhausen.

Geschäftsräume.

Die Stadtverwaltung hat der Handwerkskammer Geschäftsräume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Vom 15. bis 17. November 1900 fand in Berlin
der erste deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag
 statt.

Trotzdem eine Anzahl Kammern die Zusammenkunft noch für verfrüht hielt, da viele Kammern noch mit ihren Einrichtungen beschäftigt waren und mehrere süddeutsche Kammern noch nicht konstituiert waren, so kam dennoch nach längeren Verhandlungen eine Einigung zu Stande. Fast sämtliche Kammern Deutschlands kamen der Einladung des vorbereitenden Ausschusses nach. Von hier aus nahmen Theil der Vorsitzende und der Sekretär.

Die Tages-Ordnung war folgende:

1. Geschäftsordnung.
2. Aufgaben der Handwerkskammern:
 - a) auf dem Gebiete des Lehrlingswesens. Gesellenprüfungs-Ordnung.
 - b) Bezüglich der Meisterprüfung.
 - c) Bezüglich der Bestellung von Beauftragten.
3. Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern.
4. Organisation des Handwerks- und Gewerbekammertages, sowie Regelung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den einzelnen Kammern.
5. Das Fortbildungs- und Fachschulwesen.
6. Genossenschaftswesen im Handwerk.
7. Submissionswesen.
8. Die Bedeutung der Handelsverträge für das deutsche Handwerk.
9. Der Befähigungsnachweis.
10. Wahlbeteiligung von Nichthandwerkern in den Gewerbevereinen an den Handwerkskammerwahlen.
11. Zugehörigkeit der Großbetriebe zu den Zwangsinnungen.
12. Die Eintragung von Handwerkern ins Handelsregister.
13. Abänderung des § 100 Abs. 1 und 100 A der R.-G.-O.
14. Die Königlich preuß. Ministerial-Verfügung, betr. den Ausschluß von Handwerkskammer-Mitgliedern, deren Innung aufgelöst ist, oder die aus ihrer Innung ausgetreten sind.
15. Stellung zu der neuen Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, mit besonderer Berücksichtigung der Innungskrankenkassen, betr. §§ 2b, 4, 17—19, 21 und 73 des R.-V.-G.

- Zu 1. Eine am Vorabend abgehaltene Versammlung hatte die Geschäftsordnung genehmigt, die zu Grunde gelegt wurde.
- Zu 2. Die Gewerbekammer Lübeck hatte eine Anzahl Vorträge ausgearbeitet, desgl. referirte der Konsulent dieser Kammer, Herr Dr. Brehmer. Die Ausführungen, an sich sehr lehrreich, waren mehr für die Verhältnisse der Hansestädte mit ihren eigenen Innungsverhältnissen berechnet.
- Zu 2 b wurde ein von der Gewerbekammer Zittau vorgelegter Entwurf angenommen.
- Zu 2 c hielt Dr. Michaelis-Bremen einen sehr interessanten Vortrag, besonders über die Bestellung von Beauftragten.
- Zu 3. Die Handwerkskammer Arnberg hat den Antrag eingebracht:
 „Nachdem der preussische Herr Minister für Handel und Gewerbe dahin Verfügung getroffen hat, daß die Kosten der Handwerkskammern in Preußen von den Gemeinden aufzubringen sind, welchen gemäß § 103 b der R.-G.-D. die Ermächtigung zusteht, die auf sie entfallenden Antheile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen, ist der Herr Minister, mit Rücksicht auf die den übrigen Erwerbsständen seitens der Staatsregierung in reichem Maße gewährten Zuwendungen, zu ersuchen, die Verfügung wieder aufzuheben und zu bestimmen, daß die Kosten der Handwerkskammern von weiteren Kommunalverbänden aufgebracht werden, wenigstens solange, als bis durch die Handwerkskammern wirthschaftliche Erfolge für den Handwerkerstand erzielt worden sind. Die Maßnahme des Herrn Ministers erscheint geeignet, einen Stillstand, wenn nicht einen Rückgang in der Handwerkerbewegung hervorzurufen.“
- Aus verschiedenen Gründen, u. a. weil man bei Tragung der Kosten durch die Kommunalverbände einen störenden Einfluß auf die Maßnahmen der Kammer befürchtete, wurde der Antrag abgelehnt.
- Zu 4. Es wurde beschlossen, einen Vorort auf 2 Jahre zu wählen, der die laufenden Geschäfte zu erledigen, die Beschlüsse auszuführen und die Vorarbeiten für die folgenden Kammertage zu besorgen hat. Die Unkosten der Geschäftsführung werden auf die einzelnen Kammern gleichmäßig vertheilt. Zum Vorort wird Hannover gewählt und ein Ausschuß aus dem Vorort und den Handwerks- bzw. Gewerbekammern Berlin, Breslau, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Lübeck und München gebildet.

Zu 5. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag ist der Ansicht, daß bei den großen Anforderungen, welche die neuere wirthschaftliche Entwicklung an den Handwerkerstand stellt, neben der Werkstattlehre auch ein ausgedehnter Fach- und Fortbildungsschulunterricht für die Heranbildung des jungen Handwerkers erforderlich ist; es werden deshalb alle diejenigen deutschen Staaten, in denen dies bisher noch nicht geschehen ist, aufgefordert, den Unterricht für die gewerbliche heranwachsende Jugend, in der Regel bis zum 18. Lebensjahre, in den Fortbildungsschulen, die fachlich zu organisiren sind, obligatorisch zu gestalten und für einen weiteren Ausbau der Fachschulen Sorge zu tragen.

Zu 6 referirte Herr Northaus-Osnabrück, der folgenden Antrag einbrachte, der einstimmig angenommen wurde:

In Erwägung a) daß die Organisation des Handwerks in Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ein wichtiges Mittel darbietet, das Handwerk zu fördern und zu kräftigen,

b) daß die deutschen Handwerker erst zu einem geringen Theile an der genossenschaftlichen Arbeit theilnehmen, beschließt der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag, daß die Handwerks- und Gewerbekammern auf Grund ihrer gesetzlichen Aufgaben bestrebt sein müssen, die Durchführung der wirthschafts-genossenschaftlichen Organisation mit allen verfügbaren Mitteln zu fördern und die verbündeten Regierungen zu ersuchen, durch Zuwendung von staatlichen Arbeiten die Handwerker-Genossenschaften zu unterstützen.

Zu 7. Es wird die Wichtigkeit einer anderweiten Regelung des Submissionswesens anerkannt, aber eine übereilte Beschlußfassung befürchtet, daher werden die Vorschläge der Handwerkskammer Halle als Material dem Ausschuß überwiesen.

Zu 8. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag spricht sich dahin aus, daß diejenigen einzuführenden Rohmaterialien, deren Erzeugung im Inland in unzureichendem Maße erfolgt, mit niedrigen Zöllen, dagegen die Halb- und die Ganz-Fabrikate des Auslandes, welche eine erhebliche Schädigung deutscher Arbeit im Gefolge hat, mit entsprechenden Eingangszöllen belegt werden, damit das deutsche Handwerk konkurrenzfähig erhalten bleibe. Ferner wird beschlossen, den Herrn Reichskanzler, sowie die zuständigen Minister zu ersuchen, bei Berathung der Handels-

verträge Vertreter des Handwerks hinzuzuziehen und die Handwerks- und Gewerbekammern in ihren Gutachten zu hören.

Zu 9. Einer der wichtigsten und erstrebenswertheften Punkte in der Organisation des Handwerks ist der Befähigungsnachweis. Da jedoch eine ersprießliche Berathung auf einem gemeinsamen Handwerks- und Gewerbekammertag nur dann anzunehmen ist, wenn zuvor eine eingehende Berathung über diesen wichtigen Punkt in den Vollversammlungen der einzelnen Kammern stattgefunden hat, was bisher bei der Neueinrichtung derselben noch nicht möglich war, wird dieser Gegenstand abgesetzt und ist auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen.

Zu 10. Der Antrag Arnberg wird zurückgezogen.

Zu 11. Versammlung spricht sich dahin aus, daß die Groß- und Mittelbetriebe, welche sich mit der Herstellung handwerksmäßiger Arbeiten beschäftigen, bei welchen also eine gewerbsübliche oder handwerksmäßige Ausbildung der Hilfskräfte die Voraussetzung zur Arbeit bildet, von dem eventuellen Zwange, den Innungen anzugehören, ergriffen werden und bei Streitigkeiten über die Zugehörigkeit derartiger Betriebe zu den Zwangsinnungen die Handwerkskammer gehört werden muß.

Zu 12. Da das Gesetz, betr. die Abänderung der R.-G.-D., sowohl von einer Feststellung derjenigen Gewerbe, welche zum Handwerk zu rechnen sind, als auch von einer Bestimmung des Fabrikbegriffs absieht und ebensowenig eine Bestimmung für den Begriff „Handwerker“ enthält, so erachtet es der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag für unerläßlich:

a) daß in allen denjenigen Fällen, wo es zweifelhaft erscheint, ob ein Betrieb zur Eintragung in das Handelsregister herangezogen werden kann, die zuständige Handwerkskammer Seitens des Registergerichts gutachtlich gehört wird;

b) daß in allen Fällen, wo es sich unzweifelhaft um einen Handwerksbetrieb handelt, der Inhaber zur Eintragung seines Betriebes in das Handelsregister nicht gezwungen werden kann.

Unter den Begriff Handwerksbetrieb fällt jeder große wie kleine Betrieb, welcher Waaren für den Verkehr handwerksmäßig herstellt.

Zu 13. Da die Fassung des § 100 A der G.-D. in direktem Widerspruch mit dem Wesen der Zwangsinnung steht, so ist

die Abänderung desselben dringend geboten. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag beschließt daher, bei dem hohen Bundesrathe eine Abänderung der beiden ersten Absätze des § 100 A in folgender Fassung zu beantragen:

§ 100 A. Die im § 100 Absatz 1 bezeichnete Anordnung ist von der höhern Verwaltungsbehörde zurückzunehmen, wenn dies auf Grund eines Beschlusses der Innungsverammlung beantragt wird. Zur Gültigkeit dieses Beschlusses ist erforderlich:

1. daß er von einem Viertel derjenigen Innungsmitglieder, welche der Innung anzugehören verpflichtet sind, in den ersten 3 Jahren seit dem Bestehen der Innung bei der Aufsichtsbehörde, später bei dem Innungsvorstande beantragt worden ist; der Antrag muß mit Gründen dafür versehen sein, daß die Zwangsinnung den in § 81 a gestellten Aufgaben nicht nachgekommen ist.

2.) Waren — bis § bleiben in der bisherigen Fassung
3.) — hinzuweisen | bestehen.

Wird der Antrag auf Auflösung der Innung von der zur Verhandlung desselben einberufenen außerordentlichen Innungsverammlung abgelehnt, so darf innerhalb 3 Jahren kein gleicher Antrag eingebracht werden. Wird dagegen die Zurücknahme u. s. w.

Ferner wird die Aenderung des Wortes „Zwangsinnung“ in der Gewerbeordnung in „Pflichtinnung“ empfohlen.

Zu 14. Der Kammertag beschließt, an den kgl. preuß. Minister für Handel und Gewerbe das Ersuchen zu richten, eine Abänderung oder Ergänzung seines Erlasses vom 18. September 1900, B 6383, dahin zu bewirken, daß Mitglieder der Handwerkskammern, auf welche obiger Erlass Anwendung findet, solange im Amte zu belassen sind, als ihre Wahlperiode dauert.

Zu 15. Es wird ein Ausschuß, bestehend aus den Herren Schneider-Arnsherg, Schneider-Wiesbaden und Janter-Weimar, eingesetzt, mit der Aufgabe, Material über diesen Gegenstand der Tagesordnung zu sammeln und Vorschläge für den nächsten Handwerks- und Gewerbekammertag vorzubereiten.

Allgemeine wirthschaftliche Lage des Handwerks.

Wenn wir einen Ueberblick über die Lage des Handwerks bringen wollen, so müssen wir auch einen streifenden Blick auf das übrige wirthschaftliche Gebiet werfen, wenn wir uns nicht der Gefahr eines einseitigen Urtheils aussetzen wollen; zudem steht das Handwerk im Zusammenhang mit der Industrie, wie sich das am fühlbarsten im sog. Industriegebiet unseres Kammerbezirks zeigt.

Während im Jahre 1899 Handel und Wandel unter dem Zeichen des Aufschwungs stand, zeigte sich bereits am Ende des Jahres, daß ein Umschwung eintreten mußte. Geldmangel war die erste Ursache des Rückgangs, da durch ihn die wirthschaftliche Thätigkeit zurückgehalten wurde. Von allen produzierenden Ständen waren es neben einigen weniger bedeutenden, wie die Porzellan- und die Papierindustrie, nur die Kohlenbergwerke, die ihren Besitzern reichlichen Gewinn brachten, wohingegen die Eisen-, Maschinen- und Textil-Industrie ein ungünstiges Geschäftsjahr hatten, wodurch auch die Handwerker stark in Mitleidenschaft gezogen wurden.

Ob die kriegerischen Unruhen in Afrika und Asien einen Einfluß auf unsere wirthschaftliche Lage ausgeübt haben, lassen wir dahingestellt, jedenfalls erscheint nach Beendigung derselben eine Besserung wenig aussichtsvoll. Die Unternehmungslust ist zu sehr gesunken, wie sich das besonders deutlich in den Zahlen über die Gründung von neuen Aktien-Gesellschaften ausdrückt. Während z. B. im ersten Halbjahr 1900 im Baugewerbe 18 Aktien-Gesellschaften gegründet wurden, belief sich die Zahl derselben im Zweiten auf 4.

Das ganze Geschäftsleben stand unter dem Zeichen der Syndikate, die durch ihre Preisfestsetzungen großen Einfluß auszuüben vermochten. So vor Allem ließen die Kohlen-Syndikate ihre Macht fühlen. In Folge der starken Nachfrage herrschte zu Beginn des Berichtsjahres eine solche Nachfrage nach Kohlen, daß mit Recht von einer Kohlennoth gesprochen werden konnte und außerordentlich hohe Preise bezahlt wurden. Ganz unerwartet kam im Dezember 1900 der Beschluß des Syndikats, die Förderung um 10% einzuschränken, trotzdem die Preise fast aller Waaren eine sinkende Tendenz zeigten.

Die Folge dieses Syndikatsbeschlusses war eine schwere Schädigung der auf den Verbrauch der Kohle angewiesenen gesammten Industrie. Durch die Einschränkung der Produktion wurde die bis-

herige günstige Lage der Bergleute verschlechtert, Arbeitsentlassungen fanden vielfach statt, und durch verminderten Konsum hatte das Handwerk zu leiden.

Die **Eisenindustrie** war vom Vorjahr her steigend beschäftigt, es herrschte eine Thätigkeit, wie seit Jahren nicht. Neue Werke entstanden, alte wurden bedeutend vergrößert und für die höchste Leistungsfähigkeit eingerichtet. Aber nicht von langer Dauer war dieser mächtige Aufschwung. Von den Vereinigten Staaten ging der Rückgang der Eisenpreise aus, der auf den deutschen Markt erschütternd einwirkt. Bereits gethätigte Abschlüsse hinderten ein rasches Fallen der Preise, das zuletzt jedoch nicht zu vermeiden war. Den Eisenwerken fehlte es an Aufträgen, wie die zahlreichen Arbeiterentlassungen beweisen, und auch jetzt noch ist die Beschäftigung eine ungenügende.

Die Lage des **Baugewerbes** ist nichts weniger als günstig gewesen, und das hat darin seinen Grund, daß durch den hohen Zinsfuß die Thätigkeit der Bauunternehmer gehemmt und die Bau- lust wegen der stetig wachsenden, recht hohen Baukosten gering war. Hierzu kam, daß die Arbeiterverhältnisse durch Streiks unsicher waren. Es versuchte zwar der Verband der Baugewerksmeister bei den Behörden eine Forderung durchzubringen, wonach die Lieferzeit um die Dauer einer Arbeitseinstellung verlängert werde, jedoch ohne Erfolg; die Behörden haben nur eine Berücksichtigung dieser Forderung von Fall zu Fall zugestanden. Auch die Cement- und Ziegelsteinfabriken, welche auch zumeist in Syndikaten zusammen geschlossen sind, litten im verflossenen Jahr an Ueberproduktion und mußten zu sinkenden Preisen ihre Produkte anbieten.

Am stärksten hat wohl die **Textilindustrie** gelitten. Die anfänglich hohen Preise der Wolle gingen bald gewaltig zurück, und da in Deutschland große Einkäufe gemacht waren, verlor die heimische Industrie bedeutende Summen. Entgegen den Preisen der Wolle erreichten die Baumwollpreise eine ungeahnte Höhe, wodurch wiederum eine schwere Schädigung der Textilindustrie hervorging.

Wenden wir uns nun zur Besprechung der Lage des Handwerks, so werden wir nach Vorstehendem einen allzu günstigen Bericht nicht erwarten dürfen. Leider stehen uns zahlenmäßige Angaben über den Fortschritt oder Rückgang im Handwerk nicht zu Gebote und müssen wir uns darauf beschränken, allgemeine Eindrücke unter Be-

rücksichtigung einer Anzahl uns auf Anfrage zugegangener Berichte wiederzugeben.

Vor Allem ist es die Konkurrenz der Großbetriebe, unter denen das Handwerk zu leiden hat. Aber auch andere Ursachen lassen das Handwerk nicht aufblühen. Abgesehen von dem durch mancherlei Erfindungen und Verbesserungen veränderten Bedarf des Publikums und durch Angliederung von Handwerksbetrieben an die Fabriken, wodurch ganze Reihen selbständiger Meister zu Arbeitnehmern geworden sind, sind es besonders die Waarenhäuser und die Magazine, die dem schaffenden Handwerk den Boden abgraben, ihre Ausdehnung, ihr Verstand nimmt immer mehr zu, und die Handwerker werden hart kämpfen müssen, um sich diesem Konkurrenten gegenüber Geltung zu verschaffen. Vor Allem werden es der genossenschaftliche Bezug und Verkauf und die höchst entwickelte individuelle Arbeit ermöglichen.

Im **Baugewerbe** war die Bau Schlosserei ziemlich gut beschäftigt, obgleich die Baulust nachgelassen hat. Leider haben manche Handwerker durch Spekulationsbauten erheblichen Schaden gelitten, indem Bauunternehmer zahlungsunfähig geworden sind. Auch werden die Preise bei den seitens der Unternehmer im Ganzen vergebenen Bauten derart gedrückt, daß von einem Verdienst kaum noch die Rede sein kann. Ungünstig ist das Verhältniß zwischen Meister und Gesellen, welche letztere fast überall dominirten. Wenn die Meister sich den Forderungen der Gesellen nicht fügten, dann wurden sie boykottirt; am schlimmsten war dieses bei den Klempnern, etwas besser bei den Schlossern, in deren Werkstatt man noch einen guten Stamm alter Gesellen findet. Am günstigsten ist das Verhältniß bei den Schmieden zwischen Meister und Gesellen. Gesetzlich hat Jeder, der den Hufbeschlag als selbständiger Meister ausüben will, eine Prüfung abzulegen, und hier zeigt sich deutlich der Segen des Befähigungsnachweises. Das Verhältniß ist hier noch immer das alte familiäre, der Meister sitzt mit seinen Gesellen zu Tisch, die Hausordnung wird aufs beste gewahrt, die Gesellen gelten fast als Söhne des Hauses. Bei den Kupferschmieden und Gelbgießern sind die Gesellen vielfach roth gefärbt. Da die Eisenbahn und die Wartung der Dampfmaschinen eine große Menge Schlosser erfordert, so ist der Andrang der Lehrlinge bei diesen so groß, daß er kaum bewältigt werden kann. Die Lehrlinge aber, die mit der Absicht in die Lehre treten, sich später an die Eisenbahn zu wenden, zeigen

selten großen Eifer. Die Handwerkskammer hat deshalb an den Herrn Minister für öffentliche Arbeiten eine Eingabe gerichtet, in der sie unter Darlegung der Gründe bittet, von den in den Eisenbahndienst eintretenden jungen Leuten die Ablegung einer Gesellenprüfung zur Bedingung zu machen. Auch ist es zu bedauern, daß viele Meister ihren Lehrlingen statt Kost und Wohnung einen Lohn zahlen. Der Lehrling gehört in das Haus des Meisters und dieser hat die Verpflichtung, den Jungen zu erziehen, das kann er nicht, wenn er ihn nur in der Werkstatt sieht. Die Klage mancher Eltern, daß der Sohn unbotmäßig wird, ist nur zu berechtigt; die Freiheit nach Feierabend wird eben zu leicht mißbraucht. Der Preis für die Rohmaterialien einschl. Kohlen der Schlosser und überhaupt Metallarbeiter war außerordentlich hoch, was immerhin auf den Geschäftsgang ungünstig gewirkt haben mag.

Das **Maurer- und Zimmererhandwerk** ist im Berichtsjahre weniger gut beschäftigt gewesen als in den Vorjahren. Der Grund liegt in der eingetretenen Geldknappheit, in der durch die letzten günstigen Jahre hervorgerufenen übergroßen Konkurrenz und an den besonders in größeren Orten immer strengeren Baupolizeivorschriften. Der Verdienst ist besonders durch das Submissionswesen unglücklich herabgedrückt. In den an der Grenze belegenen Orten wird geklagt, daß viele Holländer über die Grenze kommen, selbständig Arbeiten übernehmen, und so die einheimischen Steuerzahler schädigen.

Das **Tischlergewerbe** war im Allgemeinen gut beschäftigt, wenn auch der Verdienst nicht der Arbeit entsprechend war, da größere Arbeiten ausschließlich im Submissionswege vergeben wurden und es der genauesten Kalkulation bedurfte. Eine Genossenschaft für den Einkauf der Hölzer hat leider in unserem Bezirk noch nicht zu Stande gebracht werden können. Der Preis der Hölzer ist durchweg gestiegen. Gute Gehülfen finden überall dauernde Beschäftigung. Die Einführung von Hilfsmaschinen nimmt erfreulichen Fortgang. Die Magazine mit den billigen, fabrikmäßig hergestellten Möbeln, dann die häufig angewandten Bekanntmachungen von „Gelegenheitskäufen“ nehmen dem Handwerksmeister viel Arbeit.

Die **Drechserei** ist gut beschäftigt, doch werden speciell in Münster die Drechsler sehr durch das Feilbieten von Pfeifen, Stöcken zc. in den Kasernen geschädigt. Maler, die sich mit dem Bemalen von Pfeifenköpfen beschäftigen, vertreiben nebenbei derlei Drechslerartikel. Lehrlinge sind nur schwer zu haben.

Im **Maler-, Glaser- und Anstreicher-Handwerk** war befriedigende Arbeit, die Rohmaterialien waren sehr gestiegen, der Verdienst, besonders bei den Submissionen, gedrückt.

Das **Schneiderhandwerk** war im Bezirk örtlich sehr verschieden, stellenweise war, wenn auch nur zeitweise, im Maßgeschäft eine flotte Thätigkeit zu konstatiren. Es wird geklagt, daß gute Gesellen besonders an weniger großen Plätzen schwer zu haben sind, trotzdem dort ein guter Lohn gezahlt wird. Man zieht die großen Konfektionsgeschäfte mit Maßschneiderei vor, da die Gesellen dort mehr Freiheit genießen. Lehrlinge sind besonders im Industriebezirk kaum zu haben. Sehr geschädigt wird der Handwerksmeister durch die Wanderlager und die Konfektionsgeschäfte, von denen es z. B. in Bocholt 14 giebt, die zum Theil ihre Waare durch großartige Reklame zu Schundpreisen verschleudern.

Für das **Schuhmacherhandwerk** gilt das Gleiche. Auch hier Schädigung durch Waarenhäuser, durch fabrikmäßige Herstellung der Schuhwaaren. In beiden vorgenannten Handwerken wird es vor Allem darauf ankommen, eine möglichst hohe Technik zu erlangen, damit das kaufende Publikum den Unterschied zwischen Fabrikarbeit und individueller Handarbeit einsieht. In Folge eingetretener Erhöhung der Lederpreise haben die organisirten Meister ihre Produkte vielfach um 10% erhöht. Die an verschiedenen Orten eingerichteten Meisterkurse verfolgen vor Allem den Zweck, dem Schneider- und Schuhmacherhandwerk durch verbesserte Technik und Bekanntmachen mit neuesten Verbesserungen und Maschinen zu helfen. Durch Fachschulen sind bereits sehr gute Erfolge erzielt worden.

Barbiere und Friseure klagen darüber, daß kaum der Lehre entwachsene junge Leute selbständig werden, die dann bei schlechtem Geschäftsgang und schlechter Arbeit die Preise herabdrücken und das Ansehen des Standes schädigen.

Die **Uhrmacher** werden durch Hausiren, Verkauf auf Jahrmärkten, Leihhäuser, Bazare und Waarenhäuser, desgl. durch Beamten- und Offiziersvereine zc. geschädigt. Es wäre sehr zu wünschen, daß derartige Konkurrenz, welche ja mehr oder weniger die Steuerkraft sämtlicher Gewerbetreibenden herabmindert, gemeinschaftlich bekämpft würde resp. an maßgebender Stelle ein Antrag gestellt oder angebracht würde zur Aufhebung solcher, die ganze Geschäftswelt schädigenden Vereinswaarenhäuser. Außer dem

stillen Geschäftsgang wird Klage über die schlechte Ausbildung der Gehilfenschaft geführt, und zeigt sich in letzten Jahren ein dauernder Mangel an Arbeitskraft. Infolge dessen sind die Ansprüche der Gehilfen sehr gestiegen, so daß der Verdienst an den von den Gehilfen ausgeführten Reparaturen nunmehr ein geringer ist. Es ist unbedingt nothwendig, daß die jungen Leute eine bessere Ausbildung im Uhrmacher-Gewerbe genießen und daß dahin gestrebt wird, daß diese nicht, wie das jetzt so häufig, ohne die nothwendige Erfahrung und Kenntniß, ein oder zwei Jahre nach zurückgelegter Lehrzeit sich selbständig machen. Ein von der Vereinigung der Uhrmacher in Leipzig ausgehende Petition an den Bundesrath, den Verkauf von Uhren auf Jahrmärkten gesetzlich zu verbieten, da das Publikum geschädigt und der reelle Uhrenhandel bedroht würde, konnte nicht unterstützt werden, da dies zu weiteren Folgerungen führen würde.

Die **Fleischer** haben durch die hohen Viehpreise einen geringeren Verdienst gehabt als in Vorjahren. Durch die treffliche Organisation sind dagegen durch gemeinsamen Verkauf von Häuten, Talg &c. Vortheile errungen.

Auch die **Bäcker** haben durch die höheren Preise der Bedarfsartikel geringeren Nutzen gehabt. Besonders im Industriebezirk wird über die Konsumgeschäfte geklagt, die bei ihrem Mehleinkauf im Großen billigeres Brot abgeben können, wie der einzelne Bäcker. Aber auch hier tritt der Nutzen der Organisation klar zu Tage, indem durch gemeinsamen Bezug z. B. von Kohlen, Brifetts, Hefe &c. bedeutende Ersparnisse erzielt wurden. Die Fleischer und Bäcker an der holländischen Grenze beschwerten sich über die zollfreie Einfuhr von kleineren Mengen Fleisch und Brot, welche Vergünstigung allerdings sehr stark ausgenutzt wird.

Viele **Konditoren** in Münster klagen über Schädigung ihres Geschäftes durch die Polizei-Verfügung, betr. den Ladenichluß (Sonntagsruhe), nach welcher sie an Sonntag-Nachmittagen ihr Geschäftslokal zu schließen haben, weil sie für Café und Ladenverkauf keine getrennten Räume haben. Eine Eingabe an die Polizeiverwaltung wurde mit Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen.

Die **Müller**, die Besitzer der kleineren Betriebe, werden fast erdrückt durch die großen Mühlenwerke. Diese sind zumeist an Wasserstraßen erbaut, haben daher billige Fracht und genießen

einen hohen Zollkredit. Es sind in den Jahren 1882 bis 1895 mehr als 8000 Mühlenbetriebe eingegangen. Die Wünsche, die die Kleinmüller aussprechen, sind kurz folgende: Wesentliche Erhöhung des Einfuhrzollens für Getreide und Mehl; Beseitigung der zollfreien Einföhrung kleinerer Mehl- und Brotmengen in den Grenzbezirken; Beseitigung des zinsfreien Zollkredits für eingeföhrtes Getreide; Erhöhung des Eisenbahntarifs für Mehl, da bei dem jetzigen Tarifverhältniß das Produkt aus fremder Frucht gegen das einheimische auf dem Inlandsmarkte begünstigt wird; Erhebung einer Frachtabgabe auf den Häfen und Wasserstraßen des Reichs, da jetzt der billige Wasserweg gleichfalls die Konkurrenz der fremden Produkte im Inlande begünstigt und andererseits die Erhaltung der Wasserstraßen dem Staate große Lasten auferlegt; Einföhrung einer gestaffelten Umsatzsteuer für Mühlen an Stelle der jetzigen Gewerbesteuer; Schaffung eines einheitlichen Wasserrechts für das deutsche Reich, unter entsprechender Wahrung der Interessen der Triebwerk-Besitzer; gesetzlicher Schutz der Windmühlen gegen Wind-Entziehung.

Die Kleinmüllerei ist der Ansicht, daß sie sehr wohl das Feld behaupten könne, wenn die Vergünstigungen, die die Großbetriebe genießen, fortfallen, und daß sie bei ihrer besseren Einrichtung mit ihren Produkten den Wettbewerb bestehen könne. Die jetzt herrschende Ueberproduktion sei aber nur eine Wirkung der Großbetriebe, die heute bereits $\frac{1}{5}$ der gesammten Produktion an sich gerissen haben.

Das **Buchdruckergewerbe** bot im abgelaufenen Jahr ein getreues Spiegelbild der Gesamt-Konjunktur in Handel und Industrie: im Anfang des Jahres flottester Geschäftsbetrieb, so daß es schwer hielt, Arbeitskräfte in genügender Zahl zu bekommen, dann nach und nach abflauend und gegen Ende des Jahres entschiedene Depression, die sich Januar und Februar 1901 noch verschärfte. Dabei zeigt sich die eigenthümliche Erscheinung, daß die Preise der Rohmaterialien jetzt noch immer steigend sind: Briefkouvarts und Papier (besonders Druckpapier) sind im Einkauf bis zu 40% in die Höhe gegangen. Leider ist es nicht immer möglich, diese Preissteigerung auf die Konsumenten zu übertragen, so daß die Buch- und Steindruckereien augenblicklich schwer zu kämpfen haben.

Der wesentliche Papierpreisaufschlag und die damit eingetretene Erhöhung der Kouvartpreise, sowie die Steigerung sämmtlicher Geschäftskosten veranlaßten viele Buchdruckereibesitzer, sich in den

öffentlichen Blättern an das Publikum zu wenden, um demselben die Gründe, welche für eine Steigerung der Druckpreise maßgebend sind, zu unterbreiten. Aus derselben Veranlassung sahen sich die Zeitungsverleger vielfach genöthigt, die Preise für die Anzeigen den gegenwärtigen Verhältnissen anzupassen und Reformen in dem Rabattwesen eintreten zu lassen.

Trotz der bedeutenden Vertheuerung des Zeitungspapiers sah man in vielen Fällen von einer Erhöhung der Abonnementspreise ab. Ein erheblicher Rückgang der Papierpreise steht vorläufig nicht in Aussicht. Die seitens der Papierfabrikanten-Vereinigung angestrebte Erhöhung der Papierpreise ist allgemein eingetreten, gleichzeitig aber auch die gehegte Befürchtung, daß trotz der gesteigerten Papierpreise, trotz der theueren Kohlen und trotz der in den letzten Jahren gestiegenen Arbeitslöhne, die Verkaufspreise auf dem alten niedrigen Stand — besonders bei den Verlagsartikeln — erhalten würden. Eine Preissteigerung bei Letzteren ist auch nicht so ohne Weiteres durchführbar, denn das Publikum ist gewöhnt, gewisse Artikel zu 10, 20, 50 Pfg., 1 Mark oder dergleichen zu kaufen, und diese feststehenden Preislagen lassen sich kaum um 1, 2, 5 oder 10 Pfg. erhöhen, wie andererseits der Detaillist es von sich weiß, seinerseits den Preiszuschlag zu bezahlen und über die Normen hinauszugehen, welche sich für die einzelnen Preiskategorien herausgebildet haben. Eine Aenderung der Formate ist aber — namentlich bei den Bogensachen — auch nicht so schnell angängig, beispielsweise schon deshalb, weil die Originalplatten in dem alten, großen Format vorhanden, und alte und neue Sachen je nach Bedarf zusammen zu drucken sind und deshalb auch das Papierformat in der alten, langjährigen Größe zu beziehen ist. Der Preiszuschlag bleibt also in der Hauptsache an den Druckereien hängen.

Die Papierfabrikanten konnten ihren Preiszuschlag verhältnißmäßig glatt durchsetzen in Folge Zusammenschlusses und einmüthigen Vorgehens, wobei sie noch durch die Marktlage unterstützt wurden, da der regen Nachfrage, welche in Folge der Vorgänge in Südafrika und China namentlich für Zeitungspapier eine ganz enorme war, Mangel an Rohstoff, hervorgerufen durch die lang anhaltende Trockenheit, gegenüberstand. Dieser Mangel wuchs gegen Herbst förmlich zu einer Noth an, und in dieser Zeit war es nur gegen Bewilligung sehr langer Lieferungsfristen überhaupt möglich, Papier zu erhalten.

Eine so wohlgefügte Organisation, wie die der Papier-Interessenten, besitzt das Buchgewerbe leider nicht, und wenn auch vielfach der ernste Wille zur Bildung von Verbänden vorhanden ist, welche in Folge ihres Einflusses und Ansehens auf Beseitigung von Krebschäden und Mißständen hinarbeiten könnten, so sind keineswegs die großen Schwierigkeiten zu verkennen, welche der Regulirung der einzelnen Fragen entgegenstehen, beispielsweise der Festsetzung von Minimalpreisen. Zu der Mannigfaltigkeit der Artikel kommt der große Qualitätsunterschied der Arbeit und die sehr wechselnde Höhe des Antheils an den Kosten des Honorars für die Originalvorlagen und Lithographien.

Der Umsatz bewegte sich ungefähr auf der vorjährigen Höhe, obwohl das Resultat durch die theuren Herstellungskosten der Waare nachtheilig beeinflusst wurde.

Die schwierigen Verhältnisse, mit denen die Mehrzahl der Buchdruckereien und lithographischen Anstalten zu rechnen hat, dürften in der nächsten Zeit keine Besserung erfahren; hierzu ist wenig Aussicht vorhanden, da der anhaltend flauere Geschäftsgang der Industrie den Verbrauch wesentlich herabmindert.

Gewerbliches Schulwesen.

Es ist eine der ernstesten Pflichten der Handwerkskammer, sich mit der Frage der Fach- und Fortbildungsschulen zu beschäftigen, einmal, weil nur durch eine weitgehende Schulbildung das Ansehen des Handwerkerstandes gehoben werden kann, dann, weil die Gesellen- und Meisterprüfungen Ansprüche stellen, die nur dann erfüllt werden können, wenn die Lehrlinge einen gründlichen Fach- und Fortbildungsschulunterricht genossen haben. Wenn im verfloßenen Jahre noch keine größeren Erfolge auf diesem Gebiete erzielt werden konnten, so liegt das daran, daß die Kammer noch zu sehr durch Neueinrichtung und Organisationsarbeiten in Anspruch genommen war.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die zukünftigen Handwerksmeister, wenn sie den gesteigerten Anforderungen genügen wollen, neben ihrer technischen Ausbildung auch in Buch- und Rechnungsführung, in Kostenberechnung erfahren, daß sie über die Beschaffenheit, Herstellung, Aufbewahren der Rohstoffe unterrichtet sein müssen.

Ist man sich aber über die Nothwendigkeit und den Nutzen einig, dann muß auch die Frage, ob freiwilliger oder obligatorischer Schulbesuch, hinfällig werden.

Gerade in den Jahren der körperlichen und geistigen Entwicklung muß dafür gesorgt werden, daß der junge Mann einen festen Halt hat, daß er die in der Schule erworbenen Kenntnisse befestigt und vervollständigt. Bedauerlich ist es da, wenn Meister aus Gleichgültigkeit oder mangelndem Verständniß für die Wichtigkeit einer gründlichen Durchbildung, oder, was zumeist der Fall ist, aus Eigennutz, weil sie ihre Lehrlinge nicht auf ein paar Stunden entbehren wollen, der obligatorischen Schule feindlich gesinnt sind.

Wir stehen nun nicht auf dem Standpunkt der allgemeinen Fortbildungsschule, sondern erstreben die Fachschulen an. Wir halten es nicht für zweckmäßig, wenn die Lehrlinge aller Berufszweige in einer Klasse zusammensetzen, sondern wünschen, unter Berücksichtigung der genossenen Vorbildung, eine Zusammensetzung der Klassen nach Berufen mit fachlichem Unterricht, ohne dabei den grundlegenden Unterrichtsfächern Deutsch, Rechnen zc. Abbruch zu thun. Nur in kleinen ländlichen Orten werden die allgemeinen Fortbildungsschulen beibehalten werden müssen, und dürfte es sich vielleicht empfehlen, bei nur geringer Zahl von Schülern gemeinschaftliche Schulen für

Handwerker und Landwirthe einzurichten, zumal ja beide Berufe auf dem Lande häufig in einander übergreifen.

Eine Streitfrage bildet die Unterrichtszeit. Da der Unterricht zur Lehre gehört, sollte er auch am Tage abgehalten werden, und zwar am besten, wie das in Süddeutschland mit Erfolg geschieht, in den frühen Morgenstunden, jedenfalls aber nicht nach 8 Uhr Abends und nicht an Sonntagen.

Als Lehrer werden am besten tüchtige Handwerksmeister, aber auch Volksschullehrer gewonnen werden müssen, die durch besondere Kurse auf ihr schwieriges, aber auch segensreiches Amt vorgebildet werden.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat folgende Ausführungen erlassen:

Berlin, den 21. Januar 1901.

Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 ermöglicht den Innungen eine verstärkte Thätigkeit auf dem Gebiete des Fortbildungs- und Fachschulwesens, indem sie ihnen neben der Befugniß, solche Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen (Gewerbeordnung § 81 b Ziffer 1), auch die Zuständigkeit beilegt, die Beobachtung der für den Besuch der Fortbildungs- und Fachschulen erlassenen Bestimmungen zu überwachen (§ 83 Ziffer 10) und für die Benutzung der von ihnen errichteten Fachschulen Gebühren zu erheben (§ 88 Absatz 3). Ebenso ist den Innungsverbänden (§ 104) und den Handwerkskammern (§ 103 e Absatz 3) die Pflege des gewerblichen Unterrichts freigestellt worden.

Da zu erwarten ist, daß namentlich die Innungen von diesen Befugnissen in umfassenderem Maße Gebrauch machen und Fortbildungs- oder Fachschulen zu errichten bestrebt sein werden, so erscheint es zweckmäßig, von vornherein die Richtung zu bezeichnen, in der diese Schulen die vorhandenen der Ausbildung von Handwerkern dienenden Lehranstalten zu ergänzen haben werden.

Der allgemeine Fortbildungsschulunterricht, d. h. der Unterricht im Deutschen und Rechnen im Sinne der Vorschriften vom 5. Juli 1897, sowie der Unterricht im Zeichnen für die dessen bedürftigen Berufszweige, wird, wie er bisher von den Gemeinden opferwillig und mit gutem Erfolge gepflegt worden ist, ihrer Fürsorge der

Regel nach auch fernerhin zu überlassen sein. Doch wird noch mehr als bisher darauf zu halten sein, daß einsichtige Handwerksmeister zu Mitgliedern der Vorstände und Kuratoren der kommunalen Fortbildungsschulen gewählt werden und dadurch Gelegenheit erhalten, die Wünsche und Bedürfnisse des Handwerks bei der Verwaltung der Schulen zur Geltung zu bringen.

Das Feld, auf dem sich die Wirksamkeit der Innungsschulen in erster Linie zu entfalten haben wird, ist dasjenige des Fachunterrichts, insbesondere des Fachzeichnens. In manchen Fällen, z. B. bei den meisten Schulen für Friseure und Kellner werden sich die Gebiete der Innungsfachschulen und der Fortbildungsschulen kaum berühren, und beide Gattungen werden unbeschadet ihrer Wirksamkeit im Wesentlichen unabhängig von einander bestehen können. Dagegen ergeben sich bei denjenigen Innungsfachschulen, bei denen der Zeichenunterricht im Vordergrunde steht, ohne Weiteres nähere Beziehungen zur Fortbildungsschule, sei es, daß die Innungsfachschule den Unterricht im elementaren Zeichnen der Fortbildungsschule überläßt und sich auf die Pflege des Fachzeichnens beschränkt, sei es, daß sie die gesammte zeichnerische Ausbildung ihrer Schüler übernimmt. Hier wird in jedem Falle darauf zu sehen sein, daß die in der Natur der Sache liegenden nahen Beziehungen zwischen Fortbildungs- und Fachschule von vornherein auch thatsächlich hergestellt und aufrecht erhalten werden, daß namentlich für die wünschenswerthe Einheitlichkeit in den Lehrmethoden und den benutzten Lehrmitteln gesorgt wird.

Soweit die Innungen nicht leistungsfähig genug sind, um die von ihnen errichteten Fachschulen allein zu unterhalten, bin ich bereit, zur Ausbringung der laufenden Unterhaltungskosten solcher Schulen, für die ein Bedürfnis vorhanden ist und die so eingerichtet sind, daß die Erzielung befriedigender Unterrichtserfolge gewährleistet ist, Beihilfen in Form feststehender Zuschüsse zu gewähren. Diese werden in der Regel höchstens etwa die Hälfte der durch Schulgeld nicht gedeckten laufenden Unterhaltungskosten betragen können, ungerechnet jedoch die Kosten für Bereitstellung, Beleuchtung und Heizung der Schulräume, die von Innung, Gemeinde oder anderen Betheiligten vorab zu übernehmen sind. Nur in Fällen besonderen Bedürfnisses kann ausnahmsweise mehr als die Hälfte gewährt werden. Die durch den Staatszuschuß und das etwaige Schulgeld nicht gedeckten Unterhaltungskosten müssen von den Innungen,

soweit sie selbst nicht leistungsfähig sind, unter der von ihnen zu erwirkenden Beihilfe der Gemeinden aufgebracht werden: wie denn überhaupt dahin zu streben ist, daß die Innungen sich bei ihren Veranstaltungen für den gewerblichen Unterricht im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden halten. Den Anträgen auf Gewährung von Staatszuschüssen ist der Haushaltsplan sowie der Lehrplan der Schule beizufügen.

Es läßt sich erwarten, daß die Innungen häufiger den Antrag stellen werden, den Unterricht in den von ihnen errichteten Fortbildungs- oder Fachschulen gemäß § 120 Absatz 3 der Gewerbeordnung als „ausreichenden Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts“ anzuerkennen.“ Vor der Entscheidung über diese Anträge wird es künftig nicht mehr in allen Fällen nöthig sein, wie es in dem Runderlaß vom 3. Oktober 1891 (E. 3228) bestimmt ist, an mich zu berichten. Vielmehr sind Anträge dieser Art nach folgenden Grundsätzen zu behandeln:

- a) Handelt es sich um Innungsschulen, deren Lehrplan nicht nur den Fach- oder Zeichenunterricht, sondern auch Deutsch und Rechnen umfaßt, so kann die Anerkennung als „ausreichender Ersatz“ unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden.
 1. daß die Schüler in demselben Umfange der Schulpflicht unterworfen werden, wie die Schüler der am Orte bestehenden kommunalen Fortbildungsschule;
 2. daß das Schuljahr ebenso viele Unterrichtswochen umfaßt und die Schüler in den einzelnen Lehrfächern ebenso viele Stunden und nicht zu späterer Stunde des Abends unterrichtet werden wie an der kommunalen Fortbildungsschule;
 3. daß ebenso viel aufsteigende Klassen gebildet werden, wie an der kommunalen Fortbildungsschule;
 4. daß für Deutsch und Rechnen der Lehrplan nach den Vorschriften vom 5. Juli 1897 aufgestellt wird.
- b) Die sich auf den Fachunterricht beschränkenden Innungsschulen können als „ausreichender Ersatz“ nur in Frage kommen, wenn an ihnen Zeichenunterricht erteilt wird und auch nur für dieses Lehrfach. Dabei ist vorausgesetzt, daß der Lehrplan zweckmäßig aufgestellt ist und geeignete Lehrkräfte vorhanden sind; hinsichtlich der Schulpflicht sowie der Unterrichtswochen und -stunden gilt das Vorhin zu 1 und 2 Gesagte. In Fällen

dieser Art will ich denjenigen Herren Regierungs-Präsidenten, denen ein Regierungs- und Gewerbe-Schulrath beigeordnet oder für deren Bezirk ein Revisor des Zeichenunterrichts bestellt ist, die Entscheidung auf Grund der vorher herbeizuführenden gutachtlichen Aeußerungen dieser Beamten überlassen. Im Uebrigen, sowie in Zweifelsfällen ist wie bisher meine Entscheidung einzuholen.

In allen Fällen (zu a und b) ist vor der Entscheidung die Gemeinde zu hören, die Anerkennung als „ausreichender Ersatz“ nur unter Vorbehalt des Widerrufs auszusprechen und mir von jeder ertheilten Anerkennung Anzeige zu machen. Wo es sich um Anerkennung des Besuchs einer kaufmännischen Fortbildungsschule als Erfüllung der Fortbildungsschulpflicht handelt, verbleibt es bei der Bestimmung des Erlasses vom 3. Oktober 1891.

Für die Schulen, die von Innungsverbänden oder Handwerkskammern etwa errichtet werden, lassen sich allgemeine Grundsätze nicht in gleicher Weise aufstellen. Es ist zu erwarten, daß diese Schulen ihrer Anlage nach für ein größeres Wirthschaftsgebiet bestimmt sind und höhere Ziele verfolgen werden, als sich die Innungsschulen im Allgemeinen stecken können. Ich lege Werth darauf, von den auf Errichtung solcher Schulen abzielenden Verhandlungen frühzeitig Kenntniß zu erhalten, zumal die für diese Schulen etwa zu gewährenden Zuschüsse nicht aus einem Dispositionsfonds entnommen werden können, vielmehr von Fall zu Fall vereinbart und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen.

Verzeichniß der gewerblichen Fortbildungsschulen

im Regierungs-Bezirk Münster.

	Schüler- zahl		Schüler- zahl
Ahaus	21	Horst	60
Anholt	39	Ibbenbüren	120
Billerbeck	47	Lengerich	56
Bocholt	106	Lüdinghausen	77
" Des Vereins für		Münster, Zeichen-, Mal-	
jugendliche Arbeiter .	32	und Modell-	131
Borken	99	" Städtische	550
Bottrop	163	Neuenkirchen	32
Buer	65	Delde	85
Burgsteinsfurt	55	Olfen	47
Goesfeld	122	Ostfeld	21
Datteln	45	Osterfeld	73
Dorsten	125	Recklinghausen	298
Drensteinsfurt	65	Ramsdorf	27
Emsdetten	56	Rheine	140
Erle-Middelich	25	Riesenbeck	28
Everswinkel	38	Stadtlohn	47
Füchtorf	19	Telgte	62
Gemen	41	Velen	33
Gescher	35	Vreden	34
Gladbeck	59	Waltrop	42
Greven	45	Warendorf	121
Gronau	34	Werne	70
Haltern	63	Westkirchen	7
Herten	64		

Unter den sonstigen Einrichtungen für die Ausbildung des Handwerkers stehen die **Meisterkurse** oben an. Die Kammer hat sich eingehend über dieselben unterrichtet und in Gemeinschaft mit den Handwerkskammern Dortmund und Arnberg beschlossen, Meisterkurse für Tischler, Schuhmacher und Schneider einzurichten. Zur Deckung der Kosten ist von der Westfälischen Provinzial-Verwaltung ein Zuschuß erbeten worden.

Von dem Gedanken geleitet, daß für den Handwerker eine geordnete Buchführung gerade so wichtig sei wie für den Kaufmann, sind Buchführungs-Kurse eingerichtet und zunächst 2 im verfloßenen Jahre durch einen bewährten Lehrer der kaufmännischen Buchführung abgehalten: der eine in Münster, der andere in Ochtrup.

Im Anschluß an die Buchführung wurde die Wechsellehre und die Kalkulation vorgetragen. Viele Handwerker stehen mit Kreditbanken in Verbindung, und da war ein Unterricht über die wichtigsten Theile des Wechselrechts von großer Wichtigkeit.

An der Hand einer geregelten Buchführung wird auch die Kalkulation eine bessere werden, sodaß Untersforderungen bei Submissionen, wie sie mangels nöthiger Kenntnisse häufig vorkommen, vermieden werden. Der Erfolg der Kurse war augenscheinlich. In Münster hatten sich 80 Theilnehmer, in Ochtrup 50 gemeldet, die fast ohne Ausnahme den Kursen bis zu Ende beiwohnten.

Die Kammer legt vor Allem Werth auf eine gute Ausbildung der Lehrlinge und hält für eins der besten Mittel diese zu fördern, eine **Ausstellung von Lehrlingsarbeiten.**

In Ausführung dieses Gedankens, hat sie sich mit den Kammern von Arnberg und Dortmund in Verbindung gesetzt, um in Münster eine solche Ausstellung im Jahre 1901 ins Werk zu setzen und bei dieser Gelegenheit einen **Handwerkskammertag** und eine **Handwerker-Versammlung** abzuhalten.

Es wurde an sämtliche Innungen und an viele Einzelmeister ein Schreiben gerichtet, in welchem die Meister ersucht wurden, ihre Lehrlinge zur Beschickung der Ausstellung zu veranlassen, wobei betont wurde, wie gerade durch die Ausstellung der Lehrling selbst zu weiterem Streben ermuntert werde, dadurch, daß er seine eigene Leistung durch Prämien belohnt sieht, oder aber, daß er den besseren Leistungen seiner Kollegen nachkommen wird; daß aber

auch der Meister bestrebt sein werde, sich des Lehrlings besonders anzunehmen, wenn er weiß, daß die Arbeiten des Lehrlings vor der öffentlichen Kritik ausgestellt und ausgezeichnet werden, und er werde sich über die Erfolge freuen, die zum großen Theil auf ihn zurückfallen.

Die Königl. Regierung setzt Staatsprämien für die besten Leistungen aus. Die Provinzialverwaltung bewilligte einen Zuschuß zu den Kosten. Die Zahl der Anmeldungen verbürgt ein gutes Gelingen der geplanten Veranstaltung.

Die Königl. Regierung hat zugleich mit dem Magistrat Münster einer Anzahl Handwerksmeister unseres Bezirks zum Besuche der Pariser Weltausstellung einen größeren Geldbetrag bewilligt. Da die Handwerkskammer sich einen guten Erfolg von einem Besuche der Ausstellung für die Besucher wie ihre Berufsgenossen versprach, gewährte auch sie zwei Handwerksmeistern aus Burgsteinfurt je 300 Mk. Reiseunterstützung.

Gleich im ersten Jahre ihres Bestehens hat es sich die Handwerkskammer angelegen sein lassen, den

Grundstock einer Bibliothek

zu schaffen, die den Handwerkern zur freien Benutzung zur Verfügung gestellt ist. Besonders die Zeichnen-Vorlagen wurden mit Interesse durchstudirt.

Es wird auch für die Folge die Sammlung ausgedehnt werden, und ist zu wünschen, daß sie immer fleißiger in Anspruch genommen wird.

Folgende Bücher sind im Berichtsjahre angeschafft worden:

- Bachem, Staatslexikon I.
- Beck, Civilprozeß-Ordnung.
- Beigel, Deutsches Buchführungsrecht.
- Biernacki, Die eingetragene Genossenschaft.
- v. Brauchitsch, Verwaltungsgeetze.
- Bornhak, Deutsche Sozialgesetzgebung.
- Burhardt, Rechtsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter.
- Bürner, Handelsgesetzbuch.
- Buz, Gewerblicher Aufsatz.
- Calwer, Handel und Wandel.
- Crüger, Der heutige Stand des Genossenschaftswesens.
- Destouches, 50 Jahre Münchener Gewerbegeschichte.
- Deutsche Verlagsanstalt, Zeitlexikon.
- Eichner, Illustrierte Gewerbetunde.
- Evert, Arbeiterschutz.
- Eyth & Meyer, Das Malerbuch.
- Fischer-Schröder, Das allgemeine Landrecht.
- Fleischner, Volkswirtschaftslehre.
- Fritsch, Kampf gegen die Hasenmühlen.
- Geck, Hilfe gegen faule Schuldner.
- Graef, Unfallversicherungsgesetz.
- Grävell, Wohnungsnoth.
- Haußer, Die Ausbildung der Handwerker.
- Hoch, Schlosserei. 3 Theile.
- Hoffmann, Organisation des Handwerks. 2 Theile.
- Huberti, Praktischer Rathgeber.
- Kempel, Christl. und neutrale Gewerkvereins-Bewegung.
- Krumbholz, Gewerbe der Stadt Münster.

- Krüger, Genossenschaftswesen.
 Kellen, Frauen im Handel und Gewerbe.
 Krauth & Meyer, Das Schlosserbuch.
 Laurisch, Gewerberecht und Arbeiterschutz.
 Marciniowski, Deutsche Gewerbe-Ordnung.
 v. Mayr, Die Pflicht im Wirtschaftsleben.
 — Praktische Nationalökonomie.
 Meier Gräfe, Weltausstellung in Paris.
 Merzbacher, Genossenschaftsgesetz.
 Njemezki, Industrialisirung der Landwirthschaft.
 Pawlowski, Buchhaltung im Baugewerbe.
 Pilz, Wie gewinnt der Kaufmann seine Prozesse.
 Rezbach, Handwerker und die Kreditgenossenschaften.
 Roehl, Preussische Handwerkerpolitik.
 Roscher, W., Nationalökonomie.
 Rosenthal, Bürgerliches Gesetzbuch.
 Scholz, Reichs-Hypothekenrecht.
 Sombart, Dennoch.
 Spemann, Gold-Buch der Kunst.
 Springer, Kunstgeschichte.
 Szöge, Das Sparen.
 Trempenau, Kalkulationskunde.
 Unfallverhütungsvorschriften.
 Wanderley, Konstruktion in Stein.
 Wedding, Das Eisenhüttenwesen.
 Wengeler, Arbeiterrecht.
 Wewer, Der Geschäftsmann.
 Zimmermann, Handelspolitik des Deutschen Reiches.

Um die Innungen zusammenzuhalten, die Organisation zu pflegen und über die gesetzlichen Bestimmungen Klarheit zu geben, haben der Vorsitzende und der Sekretär in verschiedenen Orten des Kammerbezirks, so in Lüdinghausen, Epe, Werne, Riesenbeck, Dülmen, Dorsten Vorträge gehalten.

Der Sekretär nahm Theil an einer Anzahl Innungs-, Ausschuß- und Verbandsversammlungen.

Im Geschäftszimmer wurden mündlich in zahlreichen Fällen Auskünfte ertheilt, Stellen nachgewiesen, Streitfragen ausgeglichen u. s. w.

Allgemein ist die Klage über die bisherige Handhabung der Vergabung von Arbeiten im **Submissionswege**. Es kann nicht die Absicht der Handwerkskammern sein, einer Abschaffung oder Einschränkung der Submissionen das Wort zu reden, es entspricht die freie Konkurrenz der jetzigen wirtschaftlichen Entwicklung, aber eine derartig einseitige Berücksichtigung der Mindestfordernden, wie sie jetzt sich herausgebildet hat, führt zu den schwersten Schädigungen des Handwerks, und ist es Pflicht der Handwerkskammern, diese abzuwenden. Auch unsere Kammer beschäftigt wiederholt die bessere Regelung des Submissionswesens, so in der Vollversammlung am 11. Dezember 1900.

Ein Mitglied beleuchtet die mißlichen Verhältnisse im heutigen Submissionswesen, wie besonders die von Behörden beliebte Vergabung von Arbeiten und Lieferungen an den Mindestfordernden, die zu schwerer Schädigung des Handwerks geführt hat, worauf seit Jahrzehnten von organisirten deutschen Handwerkern aufmerksam gemacht sei. Es habe sich gezeigt, daß gerade in den Verdingungen mittleren Werthes ganz bedeutende Schwankungen in den Angeboten zu Tage träten, die unmöglich auf reeller Grundlage beruhten. Kleine Abweichungen durch Großbezug des Materials, niedrige Arbeitslöhne könnten stellenweise in Betracht kommen, aber zumeist liegt Mangel an Kenntnissen, einen Kostenanschlag aufzustellen, vor, oder beabsichtigte Schädigung der Lieferanten und Arbeiter oder minderwerthige Ausführung der Arbeiten. Der Mangel an Kenntnissen sei herauszufinden, wo aber eine beabsichtigte Schädigung vorliegt, unterstütze man den unreellen Geschäftsmann und schädige den reellen Handwerker und Arbeiter. Hier könne nur durch Annahme des Mittelpreises abgeholfen werden. Wenn die Leistungsfähigkeit eines Handwerkers nicht genügend erwiesen, erscheine es nach Gründung der Handwerkskammern naturgemäß, durch diese die mit ihr in Verbindung stehenden Innungen gutachtlich zu hören. Wolle man das Handwerk unterstützen, so hätte die Vergabung von Arbeiten verschiedener Berufsbranche an einen Unternehmer zu unterbleiben. Die Streiks bringen den Unternehmer in die Lage, angenommene Arbeiten in der vorgeschriebenen Zeit nicht ausführen zu können und wäre die Lieferzeit entsprechend zu verlängern. Referent ist der Ansicht, daß, wenn die Behörden die gewünschte Aenderung geschaffen, die Privaten bald nachfolgen werden. Er schlägt der Kammer folgende Resolution zur Annahme vor:

1. Alle Arbeiten und Lieferungen über 500 Mark sind in den Orten, wo sie ausgeführt werden, öffentlich auszuschreiben und sind engere Submissionen gänzlich zu unterlassen.
2. Arbeiten und Lieferungen von über 500 Mk. bis 1000 Mk. sind 14 Tage, über 1000 Mk. 30 Tage vor Eröffnung der Submission auszuschreiben.
3. Der Zuschlag bei einer öffentlichen Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, die gewohnheitsmäßig von Handwerkern einschließlich des Kunstgewerbes ausgeführt werden, hat zu demjenigen Gebot zu erfolgen, welches dem Mittelpreise der eingegangenen Offerten von unten am nächsten kommt, jedoch mit der Einschränkung, daß Forderungen, welche 25 % über oder unter dem Kostenanschlag bleiben, keine Berücksichtigung finden.
4. Bei Aufstellung von Voranschlägen für die Ausschreibungen von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen, sowie Einholung von Auskünften über die Leistungsfähigkeit der Bewerber ist, soweit erforderlich, die Handwerkskammer zu hören.
5. In erster Linie sind Gebote von Handwerkern zu berücksichtigen und zwar des Bezirks, auf den die Verwaltung der ausführenden Behörde sich erstreckt.
6. Bei einem Auslande ist die Lieferzeit um die Dauer desselben hinauszuschieben und eine durch denselben erzielte Lohnerhöhung verhältnismäßig im Preisanschlag in Anrechnung zu bringen.
7. Die Eröffnung der Angebote soll in Gegenwart der Submittenten nach vorhergegangener öffentlicher Einladung geschehen. Nachgebote sind nicht zulässig.

Die Versammlung erklärt sich mit obigen Vorschlägen einverstanden und wünscht entsprechende Mittheilung an alle Behörden.

Ein Hauptgrund, daß Handwerker sich an manchen Submissionen, auch solchen von Behörden ausgehenden, überhaupt nicht betheiligen können, ist der, daß die Lieferfristen viel zu kurz gestellt werden, sodas der Handwerker nicht in der Lage ist, die Lieferung zu übernehmen resp. rechtzeitig auszuführen. Es fallen deshalb die meisten derartigen Lieferungsausträge nur dem Großunternehmer zu, während der kleinere und mittlere Handwerker leer ausgeht.

Nicht minder wichtig wie die Beseitigung der Auswüchse des Submissionswesens, ist für das gesammte Handwerk die Beseitigung des **Vorgumwesens**. Auch diese Frage wurde in der Vollversammlung am 11. Dezember 1900 behandelt.

Der Referent geht von dem Grundsatz aus, daß der Handwerker selbst dazu beitragen müsse, Uebelstände, die sich eingeschlichen, zu beseitigen. Zu einem der größten Uebelstände aber gehöre das Borgen, welches so eingenistet sei, daß jahrelanges Ausstehen der Forderungen keine Seltenheit sei. Wie groß der Schaden sei, könne jeder Handwerker selbst ausrechnen. Beim Kaufmann sei es Gebrauch, spätestens nach drei Monaten zu bezahlen, aber dem Handwerker werde es vielfach übelgenommen, wenn er nach drei Monaten mit der Rechnung komme. Ein großer Fehler liege darin, daß die Behörden $\frac{1}{4}$ jährlich die Gehälter auszahlen statt monatlich, dadurch werde mancher Beamte zum Borgen verleitet. Referent empfiehlt vor Allem einheitliches Vorgehen, jeder Handwerker solle alle Vierteljahr Rechnungen ausschreiben, und wenn diese nicht bezahlt würden, den Postauftrag schicken.

Der Regierungs-Kommissar empfiehlt dringend, doch von der Angewohnheit der Handwerker abzugehen, die Rechnungen erst auf mehrfachen Annahmen auszustellen, er bringe hierbei auch den besonderen Wunsch des Herrn Regierungs-Präsidenten zum Ausdruck, dahin gehend, es möge mit allen Mitteln darauf hingewirkt werden, daß diese üble Gewohnheit einmal aufhöre.

Ein Kammermitglied will die Ursachen des Borgunwesens nicht im Handwerker sehen, sondern in der Gesetzgebung, die nicht mehr gestatte, den Lohn des Schuldners einzuhalten; was die Gesetzgebung verschuldet, müsse sie auch wieder gut machen.

Ein Mitglied sieht in den veränderten Gesetzen gerade einen Vortheil, das Gesetz wolle das Borgen verhindern, da man nun weiß, daß man nichts zu erwarten hat; die Schuld liege am Handwerker selbst; besonders seien die Bauhandwerker lässig im Ausstellen der Rechnung.

Ein anderes Mitglied giebt letzteres zu und meint, daß hier die Innungen viel auf ihre Mitglieder einwirken könnten und müßten.

Die Kammer nimmt einstimmig folgende Resolution an:

„Die Handwerkskammer sieht einen großen Schaden für das Handwerk im Borgunwesen, sie will die Innungen anweisen, daß diese ihren Mitgliedern die Wichtigkeit der Baarzahlung vor Augen führt, und will mit allen Kräften durch Belehrung und die Presse darauf hinwirken, daß dem Borgunwesen gesteuert und die Zahlungssitten gebessert werden.“

Das Genossenschaftswesen.

Das Mittel, welches wesentlich die Organisationsbestrebungen fördert, zugleich dem Handwerker moralische und finanzielle Vortheile bringt, ist die Genossenschaft.

Die für das Handwerk geschaffenen Gesetze nützen nichts, die Thätigkeit der Handwerkskammern wird nicht ersprießlich sein, wenn der Handwerker nicht selbst mitarbeitet. Nun vermag aber im jetzigen wirtschaftlichen Kampfe ein Einzelner nur wenig, und nur im Zusammenschluß wird er sich Vortheile erringen können. Die Vortheile, die ihm die Genossenschaft bringt, sind wirtschaftliche, indem er sich einen höheren Kredit verschaffen, seine Rohstoffe billiger einkaufen, seine Waaren mit größerem Nutzen absetzen kann. Durch den engen Zusammenschluß, die gemeinsamen Interessen, durch die kaufmännische Thätigkeit wird das Bewußtsein der eigenen selbständigen Fähigkeit neu gestärkt und eine erhöhte Regsamkeit entfaltet. Es erübrigt uns, auf die Vortheile der verschiedenen Arten der Genossenschaften an dieser Stelle ausführlich einzugehen, wir haben in Wort und Schrift den Handwerkern dieselben vor Augen geführt und soweit wir konnten, zum Eintritt in die Genossenschaften veranlaßt, auch selbst eine Einkaufsgenossenschaft mit gegründet. Die Erfolge sind nicht ausgeblieben, der genossenschaftliche Gedanke macht unter den Handwerkern Fortschritte. Nachdem lange Stillstand geherrscht hatte, fängt es an sich zu regen; die Erkenntniß bricht sich Bahn, daß ein greifbarer Nutzen, der nicht in weiter Ferne liegt, nur in den Genossenschaften zu finden ist. Der Hauptgrund, und man kann fast sagen der einzige Grund, der eine noch raschere Ausbreitung hindert, ist in dem Mangel an Einigkeit in Folge des Konkurrenzkampfes zu suchen.

Unterstützt wurde die Thätigkeit der Handwerkskammer auf diesem Gebiete durch den Westfäl. Genossenschafts-Verband, der stets mit Rath und That den Handwerkern in genossenschaftlichen Fragen zur Seite stand. In neuester Zeit haben sich im Kammerbezirk 2 Einkaufs-Genossenschaften gebildet, eine aus der Holz- die andere aus der Metallbranche, dann zwei Schuhmacher-Genossenschaften und eine Einkaufsgenossenschaft, welch' letztere zunächst den Kohlenbezug im Großen, aber auch in kleinsten Mengen den Handwerkern verbilligen soll. Später soll der Einkauf auch auf andere Bedarfsartikel und auf Maschinen ausgedehnt werden. Es traten in ganz

kurzer Zeit 250 Genossen bei. Voraussetzung ist bei diesen Unternehmungen die Kreditgenossenschaft, welche das nöthige Geld zu beschaffen hat, damit die Genossenschaft gegen Baar zu billigsten Preisen einkaufen kann. Es scheint uns aber, abgesehen von einigen abgelegeneren Plätzen, daß für das Kreditbedürfniß hinreichend gesorgt ist, und daß es nunmehr an erster Stelle der Einrichtung von Einkaufs- und Verkaufsgenossenschaften bedarf.

An dieser Stelle möchten wir auch der häufig verbreiteten Ansicht entgegentreten, als ob die Handwerker- oder Volksbanken den Spar- und Darlehnskassen Konkurrenz machten. Das ist nicht der Fall. Die Ersteren sollen ausschließlich den Handwerkern dienen, die Letzteren den Landwirthen, und nur, wo keine reinen Handwerkerbanken bestehen, kann die Spar- und Darlehnskasse den Handwerkern aushelfen. Der Unterschied Beider liegt im Kreditgeben. Die Volksbank arbeitet mit den Einlagen der Genossen und Spareinlagen; beides keine hohe Summen. Will daher die Bank Geld ausleihen, dann muß sie die Sicherheiten rasch wieder absetzen können, was am ersten bei Wechseln der Fall ist. Hat daher die Volks- oder Handwerkerbank mit einem Stamm guter Handwerker zu thun, der pünktlich seine Wechsel einlöst, so ist ihr Bestand gesichert und ihr Zweck, dem Handwerker zu nützen, in vollem Maße erfüllt. Die Spar- und Darlehnskassen hingegen arbeiten mit Spareinlagen, die auf längere Zeit festgelegt werden, und daher kann und soll auch dem Kredituchenden ein längerer Kredit gegeben werden, wie das gerade die Landwirthe wünschen. Einen starken Wechselverkehr kann die Darlehnskasse dagegen nicht pflegen, da die Wechsel des Landwirths nicht so sicher und pünktlich eingelöst werden, wie die des Handwerkers. Die Volksbanken sind viel beweglicher und fügen sich den Bewegungen des gewerblichen Lebens besser an, und deshalb empfehlen wir den Handwerkern, überall, wo geeignete Leute zu finden sind, selbst schon bei bestehenden Spar- und Darlehnskassen reine Handwerkerbanken zu gründen.

Wir lassen nunmehr eine Uebersicht über den Geschäftsgang der Volksbank Münster, der Westfäl. Genossenschaftsbank e. G. m. b. H. und eine Zusammenstellung der bei derselben betheiligten Genossenschaften folgen:

Jahres-Bericht und Bilanz
der
Volksbank e. G. m. b. H. zu Münster
für das 5. Geschäftsjahr 1900.

Im abgelaufenen Geschäftsjahre hat unsere Genossenschaft recht ansehnliche Fortschritte gemacht.

Die Zahl der Mitglieder am Beginn des Geschäftsjahres betrug	379
Neu aufgenommen bis zum 31. Dezember 1900 sind	29
Zusammen	408
Ausgeschieden sind im Laufe des Jahres	16
Mithin betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1900	392
Die Geschäftsanteile haben sich vermehrt um Mk.	6789.17
Die Gesamt-Haftsumme betrug am Schlusse des Geschäftsjahres	" 346 500.—
Die Spar-Einlagen haben sich wesentlich vermehrt und sind angewachsen auf	" 302 000.—
An Geldern auf tägliche Kündigung hatten wir noch rund	" 100 000.—

Im Laufe des Jahres haben wir an Wechselvorschüssen gegeben 2615 Stück im Betrage von rund Mk. 1 100 000.—. Der Gesamt-Umschlag hat sich gegen 1899 um ca. 2 Millionen gehoben. Der Reingewinn ist von Mk. 8800.— auf Mk. 13 200.—, also um die Hälfte gestiegen.

Diese Zahlen geben ein deutliches Bild von der erfreulichen Entwicklung und Rentabilität unserer Bank. Allen, die hierzu beigetragen, danken wir und richten zugleich an alle Mitglieder die Bitte, zur weiteren gedeihlichen Entwicklung unseres Instituts durch Zuweisung von Spareinlagen zc. und durch Zuführung neuer Mitglieder auch fernerhin beizutragen.

Münster, den 31. Dezember 1900.

Volksbank e. G. m. b. H. zu Münster.

Der Vorstand:

gez. Kleist. H. Alex.

Volksbank e. G. m. b. H., Münster.

Soll.

Jahres-Umsätze pro 1900.

Haben.

Soll.			Haben.
2 487 504	04	Kassa-Konto	2 467 936 88
1 346 712	28	Wechsel-Konto	1 087 380 40
650 401	42	Bank-Konto	688 389 13
		(Contocorrent-Konto	
		Check-Konto	
		Effecten-Konto	
1 475 774	72	Mobilien-Konto	1 326 813 83
		Geschäftsantheil-Konto bei der Westfälischen Genossenschaftsbank.	
		Dividenden-Konto	
1 026	98	Kapital-Konto	65 437 42
105 311	50	Spar-Konto	407 366 21
16 982	73	Zinsen-Konto	37 973 70
6 495	79	Gewinn- und Verlust-Konto	149 34
		Reservefonds-Konto	8 762 55
397 933	70	Bilanz-Konto	397 933 70
6 488 143	16		6 488 143 16

Bilanz-Conto

am 31. Dezember 1900.

Soll.			Haben.		
Activa.			Passiva.		
Kassa-Bestand	19567	16	Geschäftsguthaben der Mitglieder	64410	44
Wechsel-Bestand	259331	88	Gesetzlicher Reservefonds	3966	64
Bestand der Werthpapiere	11570	05	Außerordentlicher Reservefonds	3228	41
Betrag der ausstehenden Forderungen auf Mitglieder	222873	47	Baufonds	1567	50
Geschäfts-Antheile bei der West- fälischen Genossenschaftsbank	13000	—	Betrag der Spargelder	302054	71
Mobilien	810	—	Betrag der Verbindlichkeiten gegen- über den Mitgliedern	11307	45
			Verbindlichkeiten gegenüber der West- fälischen Genossenschaftsbank	37987	71
			Check-Conto	87485	47
			Gewinn	13112	82
			Voraus erhobene Discout-Zinsen	1531	70
			Dividenden-Conto	499	71
	527152	56		527152	56

Soll.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Haben.

Geschäfts=Inkosten=Conto	6346	45	Zinsen= und Provisions=Conto		
Zinsen= und Provisions=Conto zc			Bereinnahmte Zinsen, Provision zc	36 424	75
Ausgegebene Zinsen, Provision zc	16982	73	Uebertrag aus 1899	627	30
Ueberhobene Zinsen	1531	70	Ueberhobene Zinsen vom Vorjahre	921	65
Reingewinn	13 112	82			
	<hr/>			<hr/>	
	37 973	70		37 973	70

Mit den Büchern verglichen und richtig befunden.

Münster, den 1. Juni 1901.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths:

gez. Schmand.

Münster, den 31. Dezember 1900.

Der Vorstand:

gez. Kleist. H. Alex.

Jahres-Bericht
der
Westfälischen Genossenschaftsbank e. G. m. b. H.
Centralkasse der gewerbl. Genossenschaften in der Provinz Westfalen
für das 4. Geschäftsjahr 1900.

Das abgelaufene Geschäftsjahr stellte bedeutende Anforderungen an unsere Verbands-Kasse, es ist aber stets möglich gewesen, allen berechtigten Ansprüchen zu genügen. Allerdings haben wir erhebliche Zinsen für Einlagen und noch höhere Zinsen an die Reichsbank, wie auch an die Preuß. Central-Genossenschafts-Kasse zahlen müssen.

Der Verdienst konnte in Folge dessen nur mäßig sein. Er gestattet aber die Vertheilung der dem heutigen Zinsfuße entsprechenden Dividende von 5 pCt. Die Geschäfts-Unkosten wurden wie im Vorjahre wesentlich erhöht durch Geschäfte, welche für uns keinen Verdienst abwarfen, sondern nur im Interesse unserer Genossenschaften wahrgenommen werden müssen. Hierher gehört namentlich der Inkasso- und Check-Verkehr.

Erfreulich ist es, daß unsere Genossenschaften immer mehr Geschick für den Geschäfts-Verkehr, sowie für die Heranziehung von Einlagen erlangen.

Die Zahl unserer Mitglieder betrug bei Beginn des Geschäftsjahres	34
Neu aufgenommen sind	1
Zusammen	35
Ausgeschieden im Laufe des Geschäftsjahres	2
Mithin betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1900	33
Die Geschäftsguthaben vermehrten sich um	Mk. 10 860.—
Die Gesamthaftsumme betrug am Schlusse des Geschäftsjahres	„ 710 000.—

Der Umsatz hat sich gegen das Vorjahr um 50 pCt. gesteigert. Für das Jahr 1901 hoffen wir auf eine weitere Stärkung der Verbandskasse durch Erhöhung des Geschäftsantheils.

Münster, den 31. Dezember 1900.

Westfälische Genossenschaftsbank e. G. m. b. H.

Der Vorstand:

gez. Pütter. Kleist. H. Alex.

Westfälische Genossenschaftsbank e. G. m. b. H., Münster.

Jahres-Umsätze.

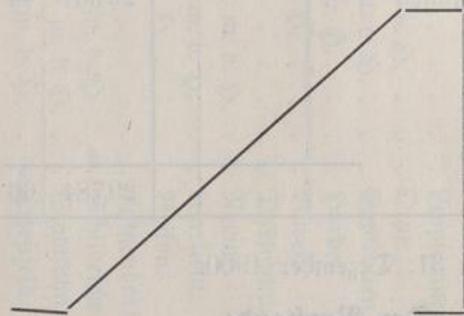
Soll.				Haben.				
1900		1899			1900		1899	
4760049	22	3370781	31	Kassa-Conto	4743738	61	3359891	75
2123203	74	1231784	29	Wechsel-Conto	1906183	56	1133879	26
29121	35	34950	—	Effekten-Conto	14352	40	19900	—
1458228	—	775402	92	Bank-Conto	1634143	42	1010891	12
8075224	76	5453186	86	Conto-Corrent	8038429	24	5241085	51
2054415	21	1646951	98	Cheq-Conto	2089938	97	1687520	57
18974	65	14982	46	Zinsen-Conto	29561	29	25469	28
5480	11	6989	63	Gewinn- und Verlust-Conto	223	37	120	85
2133	12	1500	—	Dividenden-Conto	2133	12	1500	—
920	—	100	—	Geschäftsantheil-Conto	67620	—	55940	—
				Reservefonds-Conto	1426	18	431	11
417817	61	279764	07	Bilanz-Conto	417817	61	279764	07
18945567	77	12816393	52		18945567	77	12816393	52

52

Bilanz-Conto

am 31. Dezember 1900.

Soll.			Haben.		
Activa.	1900	Passiva.	1900		
Kassa-Bestand	16310	61	Geschäftsguthaben der Mitglieder	66700	—
Wechsel-Bestand	217020	18	Gesetzlicher Reservefonds	805	78
Bestand der Werthpapiere	14768	95	Außerordentlicher Reservefonds	620	40
Betrag der ausstehenden Forderungen auf Mitglieder	223767	18	Betrag der Spargelder	70318	91
			Betrag der Verbindlichkeiten gegen- über den Mitgliedern	116652	75
			Verbindlichkeiten gegenüber der Cen- tral-Genossenschafts-Kasse	175915	42
			Cheq-Conto	35523	76
			Gewinn	3896	47
			Voraus erhobene Discontzinsen	1433	43
	471866	92		471866	92



Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll.					Haben.
Verluste auf Geschäftsun- kosten-Conto	—	—			
Beitrag zum Verband . . .	25	—			
Utenfilien	103	75			
Porto	1029	64			
Schreibmaterial	272	38			
Insertionskosten	12	35			
Gehälter und Löhne	3164	14			
Kofal-Heizung, Reinigung zc.	504	95			
Reisekosten	367	90			
Zinsen-Provisions-Conto.			5480	11	
Gezahlte Zinsen			18974	65	
Ueberhobene Zinsen			1433	43	
Reingewinn			3896	47	
			29784	66	
					223 37
					499 85
					29061 44
					29784 66

Mit den Büchern verglichen und richtig befunden.
Münster, den 11. März 1901.

Der Vorsitzende des Aufsichtsraths:
gez. B. S. Franke.

Münster, den 31. Dezember 1900.

Der Vorstand:
gez. Pütter. Kleift. S. Alex.

Durchführung der Handwerks-Organisation, Lehrlingswesen etc.

Wenngleich die Zahl der Innungen und Vereine im Laufe des Jahres einen Zuwachs erhalten hat, so steht derselbe nicht im Verhältniß zu der von der Handwerkskammer und von rührigen Handwerksmeistern aufgewandten Mühe. Es hat nicht an Belehrungen durch Vorträge, Besuche, schriftlichen Verkehr gefehlt, den außerhalb der Organisation Stehenden die Vortheile klar zu legen, die ihnen aus dem Zusammenschluß erwachsen und ihnen die Kräftigung des Handwerks gegenüber der Konkurrenz klar zu machen.

Einige Gegenden unseres Bezirks sind noch ohne Innungen, in anderen wollen die Zwangs-Innungen keinen festen Fuß fassen und werden die freien Innungen vorgezogen, obgleich gerade die Zwangs-Innungen, dadurch, daß sie alle Meister eines Handwerks umfassen, am meisten für ihren Stand wirken können. In den Zwangs-Innungen können auch gewisse Elemente durch Belehrung und Einwirkung zur Mitarbeit herangezogen und für unsere Sache gewonnen werden.

Die Gründe, die dem Zusammenschluß entgegenstehen, sind überall die gleichen: Die besser gestellten Handwerker, die vielleicht vom Nutzen der Innung überzeugt sind, fürchten sich durch Hebung ihrer Kollegen Konkurrenz zu schaffen, oder sie sind zu gleichgültig und es mangelt das Verständniß. Oft genug schämen sie sich ihrer Kollegen und kehren gern den Kaufmann oder Fabrikanten heraus. Die weniger gut gestellten Handwerker scheuen die Ausgaben, seien sie auch noch so gering, da sie keinen direkten Nutzen aus den Innungen sehen. Der Hauptgrund liegt eben am Mangel an Verständniß für die Vortheile, die das neue Handwerkergesetz bei richtiger Benutzung bringen kann und am Mangel an Einheit. Der Handwerker liest nicht genug, sodaß er mit den gesetzlichen Bestimmungen und ihrer Anwendung nicht vertraut ist; die Handwerkerzeitungen haben noch viel zu wenig Abonnenten und zu viel oberflächliche Leser. Der Besuch der Innungen läßt noch viel zu wünschen übrig, auch der Verkehr mit der Handwerkskammer sollte ein viel regerer sein.

Von vielen Seiten wird entgegengehalten, daß das ganze Handwerkergesetz wirkungslos ist, solange nicht der Befähigungsnachweis eingeführt sei. Wir vertreten die Ansicht, daß vor Allem die obligatorische Innung einzuführen ist, wenn unsere Bestrebungen

vollen Erfolg haben sollen. So lange es irgend einem Unzufriedenen möglich ist, eine gut eingerichtete Zwangs-Znning zur Auflösung zu bringen, solange versprechen wir uns keine grundsätzliche Aenderung in der Organisationsbewegung. Aber das sollte der Handwerker einsehen, das tägliche Leben bietet doch Beweise genug dafür, daß nur im einmüthigen Zusammenstehen etwas erreicht werden kann, für die Führung wird die Handwerkskammer schon sorgen. Wir werden unentwegt aufklärend weiter arbeiten und hoffen, daß die bestehenden Znningen uns unterstützen, indem sie durch ihre Thätigkeit den Nutzen der Znningen beweisen und für eine weitere Ausbreitung der Organisation nach Kräften mitwirken.

Um einen Ueberblick über die Anzahl der im Kammerbezirk vorhandenen Handwerksbetriebe, die Vertheilung derselben, Anzahl der Gesellen und Lehrlinge, Verwendung von Maschinen zc. zu haben, ist ein Kataster mit Hülfe von Zählkarten aufgestellt, welche obige Fragen beantworten.

Im Handwerkskammerbezirk Münster, der den Regierungsbezirk umfaßt, sind in 250 Gemeinden 16 248 Handwerksmeister, 12 993 Gesellen, 5 227 Lehrlinge. Diese vertheilen sich auf die einzelnen Kreise wie folgt:

Kreis	Meister	Gesellen	Lehrlinge
Mhaus	1286	791	334
Beckum	1514	1384	460
Borken	1338	916	423
Goesfeld	1328	1309	485
Lüdinghausen	1555	799	504
Münster (Stadt)	1128	1757	621
Münster (Land)	1463	743	293
Recklinghausen	2947	3208	1031
Steinfurt	1502	1076	393
Tecklenburg	1012	524	344
Warendorf	1175	486	339
	16 248	12 993	5 227

Die in Innungen resp. Vereinen organisirten Handwerksmeister vertheilen sich wie folgt:

Sfb. No.	Benennung der Innung	Zahl der Mitglieder	Sitz der Innung	Vorsitzender	Schriftführer
Kreis Ahaus.					
1	Freie Innung für das gesammte Gewerbe . . .	65	Gronau	H. Wilmsen	—
2	Freie Innung für das Amt Epe	67	Epe	A. Veesken	B. Redmann
Kreis Beckum.					
1	Zwangs-Innung der Schneider und Kappenschneider	21	Ahlen	F. Meidrott	C. Heitfeld
2	Zwangs-Innung der Schmiede, Schlosser, Klempner	—	"	—	—
3	Zwangs-Innung der Bauhandwerker	23	"	H. Hötering	B. Schulte
4	Zwangs-Innung der Schreiner, Stellmacher, Wagenbauer, Küfer, Drechsler	—	"	—	—
5	Zwangs-Innung der Schuhmacher, Sattler . .	—	"	—	—
6	Zwangs-Innung der Maurer, Zimmerer, Dachdecker und Brunnenmacher der Lemter Wadersloh u. Liesborn	30	Wadersloh	H. Krüppel	F. Weinkötter
Kreis Borken.					
1	Zwangs-Innung der Schuhmacher	46	Bocholt	B. Hölcher	Jof. Schepers
2	Zwangs-Innung der Maler und Anstreicher . .	30	"	H. Kofthorst	Ant. Marx
3	Zwangs-Innung der Schneider	53	"	W. Benning	F. Sonntag
4	Zwangs-Innung der Bäcker und Konditoren . .	29	"	J. Ellering	—
5	Zwangs-Innung der Metzger	25	"	Cl. Probst	Moses Cohen
6	Zwangs-Innung für das Bauhandwerk	—	"	H. Kemper	—
7	Freie Innung der selbstständigen Handwerker der Stadt Bocholt und des Amtes Liebern . . .	62	"	—	—

Stb. No.	Benennung der Innung	Zahl der Mitglieder	Sitz der Innung	Vorsitzender	Schriftführer
8	Freie Innung zu Dingden	40	Dingden	—	B. Sack
9	Freie Innung zu Raesfeld	57	Raesfeld	B. Knoop	H. Büßen
10	Freie Innung vereinigter Handwerksmeister der Gemeinde Borken	74	Borken	B. Liesner	B. Hülsmann
11	Freie Innung zu Gemen	36	Gemen	W. Nienhaus	Joh. Buß
12	" " zu Belen.	38	Belen	C. Biergans	F. Laum
13	"dorf " zu Ramsdorf	35	Ramsdorf	A. Cremer	F. Höing
Kreis Coesfeld.					
1	Zwangs-Innung der Schneider für Stadt u. Gemeinde Coesfeld und Gemeinde Lette	30	Coesfeld	G. Albers	W. Hölker
2	Handwerker-Verein Coesfeld	—	Coesfeld	Joh. Kehl	—
3	Zwangs-Innung der Dachdecker, Maurer, Stuckateure, Stein- hauer und Zimmerer	—	Coesfeld	W. Keuzem	—
4	Freie Innung vereinigter Handwerker der Ge- meinde Darfeld	54	Darfeld	F. Voß	F. Marquard
5	Freie Innung vereinigter Handwerker Haltern	92	Haltern	H. Duvenbeck	F. Böhmert
6	Zwangs-Innung der Schuhmacher für Dül- men, Stadt u. Gemeinde Merfeld und Haus Dülmen	32	Dülmen	Krumtüniger	L. Kadel
7	Zwangs-Innung der Tischler, Schreiner, Böttcher, Drechsler, Stuhlmacher, Zimmerer für Dülmen, Stadt u. Gem. Merfeld u. Haus Dülmen	54	Dülmen	B. van Horn	A. Uhlending
8	Selbständiger Handwer- ker-Verein Dülmen	60	Dülmen	L. Hanekamp	Dresemann
9	Freie Innung für die vereinigt. Handwerker zu Osterwick u. Holtwich	72	Osterwick	A. Tombenl	Weltkamp
10	Freie Gesamt-Innung der selbständigen Hand- werker zu Dorsten	55	Dorsten	H. Krebs	F. Böhmer
11	Berein selbständig. Hand- werksmeister Osterfeld	66	Osterfeld	H. Lindenbeck	L. Ackermann

Stb. No.	Benennung der Innung	Zahl der Mitglieder	Sitz der Innung	Vorsitzender	Schriftführer
Kreis Lüdinghausen.					
1	Zwangs-Innung der Schneider und Kappensmacher für Stadt und Kirchspiel Werne sowie Stockum	31	Werne	H. Südsfeld	H. Feenhoff jr.
2	Zwangs-Innung der Schumacher u. Sattler	29	"	G. Wienand	—
3	Zwangs-Innung für das Schreiner-, Tischler-, Zimmerer-, Stellmach-, Holzschuhmacher-, Böttcher-, Drechsler-, Stielmacher-, Stuhlmacher-, Korbmacher- und Bildschnitzer-Handwerk . . .	60	"	A. Wafmann	H. Schulz
4	Zwangs-Innung für das Holzbearbeitungs-Handwerk der Stadt Lüdinghausen und der Aemter Lüdinghausen, Senden u. Dttmarsbocholt	138	Lüdinghausen	A. Droste	B. Beumer
5	Zwangs-Innung für das Bäcker-, Konditor- und Müller-Handwerk der Aemter Lüdinghausen, Senden und Dttmarsbocholt	36	"	Schmitzfranz	T. Lohkampff
6	Zwangs-Innung für das Schmiede-, Schlosser-, Klemmner- und Kupferschmiede-Handwerk des Bezirks wie zu 5	33	"	Th. Conrad	—
7	Zwangs-Innung für das Schneider- und Kappensmacher-Handwerk des Bezirks wie zu 5	52	"	Th. Inkmann	H. Terlem
8	Zwangs-Innung für das Schuster- und Sattler-Handwerk des Bezirks wie zu 5	57	"	Jof. Schulte	Schrierkamp
9	Zwangs-Innung für das Maurer-, Steinmez- u. Dachdecker-Handwerk des Bezirks wie zu 5	40	"	Joh. Timte	Winkermann
10	Zwangs-Innung für das Holzbearbeitungs-Handwerk für die Aemter Afscheberg, Herbern und Nordkirchen, sowie der Gemeinde Capelle . . .	110	Capelle	Wördemann	—

Stb. No.	Benennung der Innung	Zahl der Mitglieder	Sitz der Innung	Vorsitzender	Schriftführer
11	Freie Innung der vereinigten Handwerker des Amtsbezirks Olfen	67	Olfen	B. Bußmann	H. Stollbrock
12	Freie Innung der vereinigten Handwerker des Amtsbezirks Bork	74	Bork	H. Bielefeld	Kortenbusch
13	Freie Innung der vereinigten Handwerker der Gem. Walstedde	43	Walstedde	—	—
14	Freie Innung der vereinigten Handwerker der Gemeinde Bockum-Hövel	37	Bockum	J. Schulte	—
Stadtkreis Münster.					
1	Zwangs-Innung der Schuhmacher	156	Münster	E. Kettig	A. Osthege
2	Zwangs-Innung der Tischler	116	"	H. Kleist	Froning
3	Zwangs-Innung der Bäcker und Konditoren	125	"	F. Barnik	—
4	Zwangs-Innung der Schneider	120	"	W. Schüring	B. Düllmann
5	Zwangs-Innung der Barbiers, Friseure und Berückenmacher	45	"	G. Lattekamp	Morschhäuser
6	Zwangs-Innung der Sattler und Möbeltapezierer	37	"	Bruns	—
7	Zwangs-Innung der Böttcher	14	"	E. Böcker	B. Bolle jun.
8	Zwangs-Innung der Uhrmacher	27	"	F. Scheffer	W. Nonhoff
9	Zwangs-Innung der Drechsler	17	"	König	—
10	Freie Innung d. Fleischer	71	"	F. Ernst	H. Lödige
11	Freie Innung d. Schornsteinfeger des Reg.-Bez. Münster	54	"	E. Sprinz	H. Gefe
12	Freie Innung d. Schlosser, Schmiede, Klempner, Installateure	—	"	Dieckmann	—
Landkreis Münster.					
1	Freie Handwerker-Innung zu Amelsbüren-Hiltrup	62	Amelsbüren	Müer	Föller

Stb. No.	Benennung der Innung	Zahl der Mitglieder	Sitz der Innung	Vorsitzender	Beisitzender
2	Freie Handwerker = Innung zu Gimble . . .	28	Gimble	J. Brinkmann	Gerdemann
3	Freie Innung der Stadt Telgte und Westbevern	70	Telgte	A. Niehues	F. Bisping
Kreis Necklinghausen					
1	Freie Innung der Barbier und Friseur . . .	—	Necklinghaus.	—	—
2	Freie Gesamt-Innung selbstständiger Handwerker für den Stadtbezirk Necklinghausen .	130	"	W. Schüren	F. Krüsemann
3	Freie Innung der Bauhandwerker für d. Kreis Necklinghausen . . .	34	"	Verstege	—
4	Freie Innung d. Fleischer für d. Bezirk Necklinghausen-Bruch . . .	32	"	L. Stewen	F. Zeppensfeld
5	Freie Innung vereinigter Handwerker zu Herten	60	Herten	W. Kolf	J. Terhardt
6	Freie gemischte Innung (St. Urbanus) Buer .	50	Buer	H. Wegener	W. Beckmann
7	Freie Innung der vereinigten Handwerker d. Amtsbezirks Marl . .	37	Marl	D. Hiltrop	A. Schnitzler
8	Zwangs-Innung der Schreiner, Zimmerleute, Holzschuhmacher, Stellmacher und Küfer zu Bottrop	55	Bottrop	B. Schäfer	A. Kirchner
Kreis Steinfurt.					
1	Freie Innung vereinigter Handwerker des Amtsbezirks Borghorst . .	40	Borghorst	B. Weiper	W. Budde
2	Freie Handwerker = Innung Burgsteinfurt .	74	Burgsteinfurt	B. Brood	C. Huschke
3	Freie Innung Emsdetten	75	Emsdetten	Poggemann	W. Lohmann
4	Freie Handwerker = Innung d. Amtes Ochtrup	152	Ochtrup	H. Heufers	A. Karaus
5	Freie Innung vereinigter Handwerker zu Rheine	189	Rheine	W. Frerker	F. Beil
6	Verein selbständig. Handwerker d. Amtes Altenberge	55	Altenberge	A. Conrad	M. Althoff

Kfd. No.	Benennung der Innung	Zahl der Mitglieder	Sitz der Innung	Vorsitzender	Schriftführer
Kreis Tecklenburg.					
1	Zwangs-Innung d. Zimmerer, Tischler, Stellmacher, Böttcher und Drechsler der Gemeinden Ibbenbüren, Mettingen und Riesenbeck	76	Ibbenbüren	B. Stockmann	S. Hövel
2	Freie Innung vereinigter Handwerker Ibbenbüren	55	"	B. Stockmann	B. Bruns
3	Freie Innung vereinigter Handwerker Lengerich	64	Lengerich	F. Saatkamp	F. Beckard
4	Freie Handwerker-Innung zu Lienen . . .	55	Lienen	A. Tiemann	F. Krampe
Kreis Warendori.					
1	Freie Innung des Gesamt-Handwerks zu Warendorf	132	Warendorf	G. Hülsmann	F. Limbrock
2	Freie Handwerker-Innung Flichtorf	34	Flichtorf	G. Krimphoff	J. Köster
3	Freie Handwerker-Innung des Amtes Ostbevern	90	Ostbevern	B. Börmann	Winterberg
4	Freie Handwerker-Innung Everswinkel . . .	40	Everswinkel	B. Lohmann	A. Eversding

Obgleich keine direkten Anträge auf Ertheilung von **Gutachten** ergangen waren, beschäftigte sich die Kammer mehrfach mit der Frage nach Zugehörigkeit größerer Handwerksbetriebe zu Zwangssinnungen resp. Heranziehung dieser Betriebe zu den Kosten der Handwerkskammer. Da der Begriff „Handwerk“ im Sinne des Handwerksgesetzes eine andere Bedeutung als in dem des Gewerbegesetzes hat, so ist eine Entscheidung, ob ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt oder nicht, nicht ohne weiteres zu treffen, sondern muß von Fall zu Fall geurtheilt werden, und dazu bedarf es eingehender Prüfung.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat in dieser Sache sich wie folgt ausgesprochen:

Berlin W. 66, den 6. März 1901.
Leipzigerstraße 2.

Von mehreren Handelskammern ist zur Sprache gebracht worden, daß gewerbliche Betriebe, deren Inhaber als Kaufleute in das Handelsregister eingetragen und dadurch für die Handelskammer beitragspflichtig geworden sind, zugleich in die Handwerkerorganisation einbezogen und zu Beiträgen für eine Zwangssinnung oder eine Handwerkskammer herangezogen worden sind. Indem hierin eine sachlich nicht begründete Doppelbesteuerung erblickt wird, bin ich um Mittheilung meiner Auffassung über die Rechtslage und um Verhaltensmaßregeln angegangen worden. Aus diesem Anlasse bemerke ich Folgendes:

Die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Handelskammerorganisation, die Wahlrecht und Beitragspflicht für diese Vertretungen bedingt, ist — abgesehen von der Veranlagung zur Gewerbesteuer — im Allgemeinen von der Eintragung in's Handelsregister abhängig (§ 3 des Gesetzes über die Handelskammern). Nach den hierfür maßgebenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs sind Handwerksbetriebe von der Eintragung in's Handelsregister ausgeschlossen. Insofern solche Betriebe die Bearbeitung und Verarbeitung von Waaren für andere oder die Geschäfte einer Druckerei zum Gegenstande haben, gelten sie — bei handwerksmäßigem Umfange — nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9 des Handelsgesetzbuchs überhaupt nicht als Handelsgewerbe. Gewerbe ferner, in denen von dem Unternehmer angekaufte Waaren be- oder verarbeitet werden (§ 1 Abs. 2 Ziff. 1 a. a. D.), sind zwar stets Handelsgewerbe, doch unterliegen sie nach § 4 ebenda, sofern sie von den Handwerkern betrieben

werden, nicht den Vorschriften über die Firmen, mithin auch nicht der Eintragung in's Handelsregister.

Für die Kaufmanns-Eigenschaft aus § 2 des Handelsgesetzbuchs endlich ist Voraussetzung, daß das Unternehmen einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, und außerdem die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist. Dieser zweiten Voraussetzung kann aber ein handwerksmäßiger Betrieb nicht genügen, eben weil nach § 4 a. a. O. die Vorschriften über Firmen auf Handwerker keine Anwendung finden.

Wie nach diesen Bestimmungen Handwerker von der Eintragung in's Handelsregister und demzufolge von der Einbeziehung in die Handelskammer ausgeschlossen sind, so sollen sich andererseits die in der Gewerbeordnung vorgesehenen Zwangsorganisationen des Handwerks ausschließlich auf Handwerksbetriebe beschränken. Die Zwangsinnungen (§ 100 G.-O.) umfassen nur diejenigen Gewerbetreibenden, welche das gleiche Handwerk oder verwandte Handwerke ausüben; die Handwerkskammern ferner dienen der Vertretung der Interessen des Handwerks (§ 103 a. a. O.); zur Deckung ihrer Kosten ist nöthigenfalls allein auf die Handwerksbetriebe ihres Bezirks zurückzugreifen (§ 103 I a. a. O.)

Während sonach die erwähnten Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs mit denen der Gewerbeordnung ihrem Wortlaute nach in Uebereinstimmung zu stehen scheinen, hat sich bei ihrer Anwendung herausgestellt, daß eine solche Uebereinstimmung oft genug nicht zu erzielen ist. Es sind mehrfach Fälle bekannt geworden, in denen ein Betrieb in's Handelsregister eingetragen, also von den Registergerichten als nicht handwerksmäßig erachtet worden ist, während ihn andererseits die Handwerkskammer mit Erfolg in Anspruch nahm. Der Grund hierfür ist vornehmlich in zwei Umständen zu suchen:

1. Mangels einer Bestimmung des Begriffs Handwerk in unserer Gesetzgebung gehen die Auffassungen über die handwerksmäßige Natur eines Betriebes nicht nur bei der Auslegung der Gesetze oft auseinander; es bestehen selbst Zweifel darüber, ob der Begriff Handwerk in den verschiedenen Gesetzen stets dieselbe Tragweite besitzt und ob er insbesondere nach dem Handelsgesetzbuch die gleiche Ausdehnung hat wie nach der Gewerbeordnung. Nach dem alten Handelsgesetzbuche war das entscheidende Merkmal für die Charakterisirung eines Betriebes als eines handwerksmäßigen sein

Umfang, wie sich nicht nur aus Art. 272 Ziff. 1 und 5, sondern ganz besonders aus Art. 10 ergibt, demzufolge zu Minderkaufleuten Personen erklärt sind, deren Gewerbe nicht nur über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht. Im neuen Handelsgesetzbuche ist in den Eingangs erwähnten Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Ziff. 2 und 9 an dem Merkmale des Umfangs festgehalten, während dasselbe im § 4 verlassen zu sein scheint. Aus der Gegenüberstellung (§ 4 Abs. 1) von Handwerkern einerseits und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht, andererseits, wird zu folgern sein, daß der Gesetzgeber bei den Handwerkern an andere Merkmale gedacht hat als ausschließlich an den Umfang des Betriebs, weil sonst die besondere Aufführung der Handwerker überflüssig gewesen wäre. Dem entspricht es auch, wenn die Erwähnung der Handwerker im § 4 Abs. 1 in der Denkschrift zum Entwurfe eines Handelsgesetzbuchs (Drucksachen des Reichstags 1895/97 Nr. 632 S. 16) damit begründet wird, daß dem Handwerkerstande die durch seine Betriebsverhältnisse bedingte Sonderstellung gewahrt bleiben müsse. Eine weitere Stütze findet diese Ansicht in den Verhandlungen der Reichstagskommission, die das Handelsgesetzbuch berathen hat. Nach ihrem Berichte (Drucksachen 1895/97 Nr. 735 S. 9) war zu § 4 die Streichung der Worte „auf Handwerker“ beantragt worden mit der Begründung, man solle auch hier den Umfang des Geschäftsbetriebes entscheiden lassen. „Sei der Handwerksbetrieb ein so großer, daß er nicht mehr unter den Begriff des Kleingewerbes falle, dann solle man ihm auch das Recht geben, seine Firma eintragen zu lassen“ u. s. w. Dieser Antrag ist aber in der Erwägung abgelehnt worden, „daß auch der im Großen betriebene Handwerksbetrieb sich nicht für die vollen Rechte und Pflichten des Kaufmanns eigne.“

Spricht jedoch Wortlaut und Entstehungsgeschichte des § 4 a. a. O. dafür, daß für den Begriff des Handwerkers im Sinne dieses Paragraphen nicht der Umfang des Betriebes, sondern die gesammten Betriebsverhältnisse maßgebend sein sollen, so hat nichtsdestoweniger die gegentheilige Auffassung, die allein den Umfang des Betriebes berücksichtigen will, in der juristischen Literatur bedeutsame Vertretung gefunden. Da insbesondere auch Staub in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuch sich auf diesen Standpunkt stellt, ist es nicht unwahrscheinlich, daß die Registergerichte bei Prüfung der Frage, ob ein Handwerksbetrieb vorliegt, oft seinem

Umfange entscheidende Bedeutung beizumessen werde. Hieraus würde sich aber ein Gegensatz zu den Behörden ergeben, die über die handwerksmäßige Natur eines Betriebes im Sinne der Gewerbeordnung zu befinden habe. Darüber besteht nämlich kein Zweifel, daß für die Zuweisung eines Betriebes zur Zwangsinnung oder Handwerkskammer sein Umfang nicht das allein entscheidende Merkmal ist, sondern die ganzen Betriebsverhältnisse berücksichtigt werden müssen.

2. Wenn hiernach die Möglichkeit offen ist, daß über den handwerksmäßigen Charakter eines Betriebes von den Gerichten, die über seine Eintragung in's Handelsregister befinden, anders geurtheilt wird als von den Verwaltungsbehörden, die über seine Einbeziehung in die Zwangsinnung oder die Handwerkskammer entscheiden, so kann dieser Zwiespalt auch im Instanzenwege nicht ohne Weiteres ausgeglichen werden, da die Verwaltungsbehörden über die Beitragspflicht zur Zwangsinnung oder Handwerkskammer ebenso selbständig entscheiden, wie die Gerichte über die Registerfähigkeit eines Betriebes, ohne daß die Entscheidungen der einen irgendwie für die anderen verbindlich sind.

Es ist anzuerkennen, daß aus der vorstehend geschilderten Rechtslage Anzuträglichkeiten entstehen können. Die Erfahrung wird lehren müssen, ob sich ein Bedürfniß ergeben wird, ihnen — äußersten Falls im Wege der Gesetzgebung — entgegenzutreten. Vorerst kann es sich nur darum handeln, die Entwicklung der Verhältnisse zu beobachten und für eine etwa nöthig werdende Regelung Material zu sammeln. Zu dem Zwecke ersuche ich die Handelsvertretungen, mir die zu Ihrer Kenntniß gelangenden einzelnen Fälle, in denen über die Handwerksmäßigkeit eines Betriebes von den Registergerichten anders wie von den Verwaltungsbehörden entschieden ist, mitzutheilen und dabei anzuzeigen, was etwa geschehen ist, um zu übereinstimmenden Entscheidungen zu gelangen. In letzterer Beziehung verweise ich insbesondere auf die den Organen des Handelsstandes durch § 126 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 zugewiesenen Aufgaben.

Bresfeld.

Die Kammer ist der Ansicht, daß in den Fällen, wo die Eintragungspflicht zweifelhaft, die Handwerkskammer gutachtlich zu hören ist; sie wird weiter bestrebt sein, in dieser Frage eine Klärung nach Möglichkeit herbei zu führen.

In Ausführung ihrer Aufgaben, das Lehrlingswesen betreffend, hat die Handwerkskammer einen Lehrvertrag aufgestellt und die Bestimmung erlassen, daß derselbe von allen Handwerkern zu benutzen ist. Die Lehrverträge werden von der Kammer zum Selbstkostenpreis abgegeben.

Stempelfrei.

Lehr-Vertrag

(festgesetzt durch Beschluß der Vollversammlung der Handwerks-Kammer zu Münster vom 11. Dezember 1900 für den Kammer-Bezirk Münster).

Zwischen Herrn in, welcher den geboren den 1 .. zu zum Zwecke der Erlernung des zu sich in die Lehre nimmt, als Lehrherr einerseits und Herrn in als des andererseits wurde heute folgender Lehrvertrag abgeschlossen:

Lehrzeit.

§ 1. Die Lehrzeit dauert einschließlich der Probezeit .. Jahre; sie beginnt am .. ten 1 .. Die Probezeit, innerhalb welcher jedem Theile der Rücktritt frei steht, ist auf .. Wochen von Beginn der Lehrzeit an festgestellt.

§ 2. In Fällen von Krankheit des Lehrlings steht, wenn deren Dauer vier Wochen überschreitet, dem Lehrherrn das Recht einer Verlängerung der Lehrzeit um die stattgefundene Versäumnisdauer zu. Als Krankheitszeit im Sinne dieses Paragraphen gilt nur die mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Dauer der Krankheit.

Pflichten des Lehrherrn.

§ 3. Der Lehrherr verpflichtet sich:

1. Den Lehrling in den bei seinem Geschäftsbetriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung zu einem tüchtigen Gesellen gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er wird entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten.

2. Dem Lehrling zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen sowie der zu bestehenden Schule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum Besuche anzuhalten.

3. Den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

4. Vor Beendigung der Lehrzeit dem Lehrling Arbeitszeit und Material zur selbständigen Anfertigung einer Prüfungsarbeit (Gesellenstück) für die Gesellenprüfung zu gewähren.

5. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling ein Zeugniß über die Dauer der Lehrzeit, die von demselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen. Falls der Lehrling es jedoch unterläßt, sich nach beendeter Lehrzeit der Gesellenprüfung zu unterziehen, so hat er keinen Anspruch darauf, daß in dem ihm zu ertheilenden Zeugnisse die Befähigung zur Ausübung seines Handwerks als Geselle ausgesprochen wird.

Pflichten des Lehrlings.

§ 4. Der Lehrling ist gegen den Lehrherrn, welchem die väterliche Zucht über denselben zusteht, und denjenigen, welcher an dessen Stelle seine Ausbildung zu leiten hat, zu Treue und Gehorsam, zu gewissenhafter Befolgung der ihm von denselben ertheilten Weisungen und zur Aufwendung von Fleiß und Achtsamkeit in Erlernung des Gewerbes, ebenso zu pünktlicher Einhaltung der Geschäftszeit, sowie der Haus- und Werkstattordnung und zu jederzeit anständigem Betragen verpflichtet. Derselbe hat stets auf den Nutzen seines Lehrmeisters bedacht zu sein, sich gegen andere verträglich zu zeigen und über redliche geschäftliche Vorgänge, wenn sein Lehrherr es fordert, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Der Lehrling ist verpflichtet, allen absichtlichen oder aus grober Fahrlässigkeit und schuldhafter Arbeitsversäumnis entstandenen Schaden zu ersetzen.

Der Lehrling ist ferner zum regelmäßigen Besuche der zu befindlichen Schule verpflichtet.

Gesellen-Prüfung.

§ 5.

a) Im Falle Lohn bezahlt wird, gelten folgende Vereinbarungen:

Am Lohn erhält der Lehrling vom Lehrherrn:

im I. Lehrjahr	für ;
im II. Lehrjahr	für ;
im III. Lehrjahr	für ;
im IV. Lehrjahr	für

Von dem Lohne hält der Lehrherr bis zur Beendigung der Lehre zurück.

Der Lohn oder der übrig bleibende Theil des Lohnes wird dem gesetzlichen Vertreter oder übergeben.

b) Im Falle Lehrgeld bezahlt wird, gelten folgende Vereinbarungen:

Der Lehrherr erhält vom Lehrling Mark, in Worten Lehrgeld.

Dasselbe ist folgendermaßen zu bezahlen: — bei Ablauf der Probezeit Mark;

am 1 Mark;

am 1 Mark.

Hinsichtlich der Berechnung des Lehrgeldes für die einzelnen Lehrjahre ist jedoch verabredet worden, daß von dem festgesetzten Lehrgeld

für das erste Jahr der Lehrzeit Mark,

für das zweite Jahr der Lehrzeit Mark,

für das dritte Jahr der Lehrzeit Mark,

für das vierte Jahr der Lehrzeit Mark,

als ausbedungen gelten Mark.

c) Ueber die Bestreitung der Bedürfnisse des Lehrlings ist folgendes vereinbart worden:

1. Kost erhält er von

2. Wohnung von

3. Das vollständige Bett mit Bettstelle von

4. Für die Reinigung der Wäsche sorgt

5. Für die in der Lehre erforderlichen Werkzeuge sorgt

6. Den gesetzlichen Beitrag des Lehrlings zur Krankenkasse und zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung bezahlt

7. Für den Schulbesuch bestreitet das Schulgeld
die Kosten der Materialien

Tritt der Lehrling oder dessen gesetzlicher Stellvertreter während der Probezeit von dem Lehrvertrage zurück, so ist dem Lehrherrn, falls er dem Lehrling Wohnung und Kost gewährte, eine Entschädigung von Mark für den Tag zu zahlen.

Entlassung des Lehrlings und Entschädigung des Lehrherrn.

§ 7. Der Lehrling kann von seiten des Lehrherrn nach Ablauf der Probezeit vor Beendigung der vertragsmäßigen Lehrzeit entlassen werden:

1. wenn er bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrherrn durch Vorzeigung eines falschen oder gefälschten Arbeitsbuches oder Zeugnisses hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Lehrverhältnisses in einem Irrthum gelassen hat;
2. wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;
3. wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen sich beharrlich weigert;
4. wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;
5. Wenn er sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrherrn oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrherrn oder seiner Vertreter zu Schulden kommen läßt;
6. wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheile des Lehrherrn oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;
7. wenn er Familienangehörige des Lehrherrn oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder mit Familienangehörigen des Lehrherrn oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
8. wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist, desgleichen wenn er sonstigen nach § 4 dieses Vertrages ihm obliegenden, oder wenn sein Vertreter den durch diesen Vertrag ihm auferlegten Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder nicht nachkommt.

Tritt eine solche Entlassung ein, oder verläßt der Lehrling selbst vor Ablauf der vertragsmäßigen Lehrzeit ohne Zustimmung

des Lehrherrn die Lehre, so hat der Lehrherr Anspruch auf Entschädigung.*)

Ueber diese Entschädigung ist folgendes vereinbart worden:

Die gleiche Entschädigung erhält der Lehrherr auch im Falle eines Berufswechsels des Lehrlings. (127 e der G.-D.)**)

Austritt des Lehrlings.

§ 8. Von seiten des Lehrlings kann durch dessen gesetzlichen Vertreter nach Ablauf der Probezeit vor Beendigung der Lehrzeit das Lehrverhältniß aufgelöst werden:

1. wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;
2. wenn der Lehrherr oder sein Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling oder dessen Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
3. wenn der Lehrherr dem Lehrling den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervortheilungen gegen ihn schuldig macht;
4. wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;

*) § 127 g, Abs. 1 G.-D.

Ist von dem Lehrherrn das Verhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage nicht ein geringerer Betrag ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruchs folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gernerbe des Lehrherrn den Gefellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

**) § 127 c, G.-D.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche

5. wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird, oder wenn der Lehrherr sonstige in diesem Vertrage von ihm übernommene Pflichten andauernd verlegt,

Veränderung des Geschäftsbetriebes zu Lebzeiten des Lehrherrn.

§ 9. Gibt der Lehrherr sein Geschäft auf, oder verändert er dessen Betrieb so wesentlich, daß die weitere Erfüllbarkeit seiner Obliegenheiten gegen den Lehrling zweifelhaft wird, oder geht das Geschäft durch eine Rechts-handlung in den Besitz eines Dritten über, so kann der gesetzliche Vertreter des Lehrlings die Auflösung des Lehrverhältnisses verlangen. Ueber diese Auflösung und eine etwa zu gewährende Entschädigung seitens des Lehrherrn ist folgendes vereinbart worden:

§ 10. Durch den Tod des Lehrlings wird der Vertrag aufgehoben.

Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. In diesem Falle erfolgt die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zu ihrer ganzen Dauer. Kommt eine Einigung unter beiden Theilen nicht zu stande, so entscheidet der Ausschuß für das Lehrlingswesen oder die Ortspolizei.

Wenn die Wittve des Lehrherrn das Geschäft fortsetzt, so bleibt der Lehrvertrag unverändert in Kraft.

Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Beruf übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

Pflichten des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

§ 11. Der mitunterzeichnete gesetzliche Vertreter des Lehrlings erkennt es als seine Pflicht an, denselben zur steten Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten und die Bestrebungen sowohl des Lehrherrn wie der Schule im Interesse der Ausbildung des Lehrlings zu unterstützen.

Für alle Verpflichtungen des Lehrlings, die sich aus diesem Vertrage ergeben, haftet der gesetzliche Vertreter als Selbstschuldner.

Streitigkeiten.

§ 12. Sollten über Anwendung der Bestimmungen dieses Lehrvertrages Streitigkeiten sich ergeben, so wird die Entscheidung über dieselben, soweit nicht ein Gewerbegericht, eine Innung, ein Innungsschiedsgericht oder eine Handwerkskammer zuständig ist, dem Gemeindevorsteher des Beschäftigungsortes als Schiedsrichter übertragen.

Sonstige Bestimmungen.

Dieser Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Stücken ausgefertigt und zum Zeichen beiderseitigen Einverständnisses durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen worden. Jedem Theile wurde ein Stück ausgehändigt.

..... den .. ten 19 ..

Vollzogen

Eigenhändige Unterschriften.

1. Der Lehrherr:

2. Der gesetzliche Stellvertreter des Lehrlings:

3. Der Lehrling:

L

Ferner wurden folgende Bestimmungen angeordnet:

Anordnung

der Handwerkskammer zu Münster behufs Anlegung einer Lehrlingsrolle.

Die einer Innung nicht angehörenden Inhaber von Handwerksbetrieben des Kammerbezirks Münster, welche Lehrlinge beschäftigen, werden hierdurch behufs Anlegung einer Lehrlingsrolle für den obigen Bezirk auf Grund der §§ 126, 126 b, 128, 103 e, Absatz 1 Z. 2 R.-G.-D. aufgefordert, dieselben bis zum 31. März er. bei der Ortspolizeibehörde, in deren Sitz sich ihr Betrieb befindet, anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsjahr und Geburtsort des Lehrlings, Name und Wohnort des Vaters oder Vormundes, den Tag des Eintritts in die Lehre, Dauer der Lehrzeit und das Gewerbe, in welchem die Ausbildung erfolgt, sowie die Angabe der Anzahl von Gefellen, welche regelmäßig gehalten werden. Die Nichterstattung der Anmeldung innerhalb der angegebenen Frist wird mit einer Geldstrafe von 10 Mk. bestraft, welche hiermit auf Grund des § 103 e, Absatz 2, R.-G.-D. angedroht wird. Formulare zur Anmeldung sind bei den Polizei-Verwaltungen erhältlich.

Innungs-Mitglieder haben während der oben festgesetzten Frist die von ihnen beschäftigten Lehrlinge bei dem Vorstande ihrer Innung, unter Erstattung aller vorstehend vorgeschriebenen Angaben, bei Vermeidung der oben angedrohten Strafe von 10 Mk. zur Lehrlingsrolle anzumelden.

Anordnung

der Handwerkskammer Münster behufs Ueberwachung der Durchführung der für das Lehrlingswesen geltenden Bestimmungen, gemäß § 103 e, Abs. 1, Ziffer 2, R.-G.-D.

1. Betreffend An- und Abmeldung von Lehrlingen.

Von der Annahme eines Lehrlings haben die zum Halten bzw. Anleiten von Lehrlingen befugten Inhaber von Handwerksbetrieben des obigen Bezirks, soweit sie einer Innung nicht angehören, der Handwerkskammer unter Uebersendung eines Exemplares des abgeschlossenen Lehrvertrages binnen einer Frist von vier Wochen, vom Eintritt des Lehrlings ab gerechnet, Anzeige zu machen. Außer dem Vor- und Zunamen, Geburtstage, Geburtsjahre und Geburtsorte des Lehrlings ist der Name, Stand und Wohnort seines

Vaters oder gesetzlichen Vertreters, sowie die Dauer der vereinbarten Lehrzeit und die Anzahl der außerdem beschäftigten Lehrlinge und Gesellen anzugeben. Diejenigen Inhaber von Handwerksbetrieben, welche zur Anleitung von Lehrlingen für ihre Person nicht befugt sind, haben einen zur Anleitung von Lehrlingen geeigneten Vertreter anzunehmen, der den Anforderungen des § 129 R.-G.-D. entsprechen muß. Der Vertreter des Lehrherrn ist in der Anmeldung namhaft zu machen, auch ist von jedem Wechsel in der Person desselben der Handwerkskammer binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

Für Innungsmitglieder bleiben die ihnen durch ihr Innungs-Statut auferlegten diesbezüglichen Verpflichtungen maßgeblich.

Wird das Lehrverhältniß vor Beendigung der Lehrzeit aufgelöst, so ist die Handwerkskammer hiervon binnen einer Woche zu benachrichtigen.

2. Betreffend Anmeldung der Lehrlinge zur Ablegung der Gesellen-Prüfung.

Die Lehrlinge des Kammerbezirks haben ihre Gesuche um Zulassung zur Gesellen-Prüfung in der Regel eine Woche vor Ablauf ihrer Lehrzeit (§ 130 a R.-G.-D.) an die zuständigen Prüfungsausschüsse einzureichen. In dem Lehrzeugnisse, welches dem Gesuch beizufügen ist, hat der Lehrherr anzugeben, seit wann der Lehrling in der Lehre steht und mit welchem Tage er die Lehrzeit beenden wird. Zugleich ist die Bescheinigung zu erteilen, daß sich der Lehrling zur Zeit der Ausstellung des Zeugnisses noch in der Lehre befindet.

Weigert sich der Lehrling, ungeachtet, daß der Lehrherr ihn dazu angehalten hat, ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, so hat der Lehrherr hiervon, falls er Innungsmitglied ist, dem Innungsvorstande und, falls er einer Innung nicht angehört, der Handwerkskammer sofortige Anzeige zu erstatten. Insbesondere ist der Lehrherr für die rechtzeitige Einreichung des Gesuchs an den Prüfungsausschuß verantwortlich.

3. Strafvorschriften.

Die zum Halten bzw. Anleiten von Lehrlingen befugten Handwerker des Kammerbezirks haben, bei Nichtbefolgung der vorstehenden Anordnung, eine ihnen hiermit auf Grund des § 103 a, Abs. 2, R.-G.-D. angedrohte Geldstrafe von 10 Mk. zu gewärtigen, die in

jedem Falle der Zuwiderhandlung auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer von der Verwaltungsbehörde ihres Bezirkes gegen sie festgesetzt werden wird.

Zugleich werden alle Betheiligten zur Vermeidung der ihnen durch Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften erwachsenden Nachteile darauf hingewiesen, daß die folgenden gesetzlichen Bestimmungen gegen sie zur Anwendung kommen können:

1. Reichs-Gewerbe-Ordnung, § 148 g: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer die gesetzlichen Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge verletzt. (Die angegebene Strafvorschrift findet auch Anwendung auf Lehrherren, welche ihre gesetzliche Pflicht zum Anhalten ihrer Lehrlinge zur Gesellenprüfung verabsäumen.)

2. Reichs-Gewerbe-Ordnung, § 131 a, Abs. 1: Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen entzogen werden, welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben. (Die Entziehung der Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann auch erfolgen, wenn Lehrherren wiederholt ihre gesetzliche Pflicht zum Anhalten ihrer Lehrlinge zur Gesellenprüfung verabsäumen.)

3. Reichs-Gewerbe-Ordnung, § 126 b: Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen, derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Thätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll,
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit,
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen,
4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

4. Reichs-Gewerbe-Ordnung, § 150, Z. 4 a: Der Lehrherr, welcher den Lehrvertrag nicht ordnungsmäßig abschließt, §§ 103 e, Abs. 1, Z. 1 und 126 b) wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Von der Festsetzung einer Höchstzahl von Lehrlingen, die gehalten werden dürfen, ist einstweilen noch abgesehen, da in unserem Bezirk im Allgemeinen keine großen Mißstände herrschen und eine sorgfältige Ausarbeitung dieser Frage geboten erscheint.

Die Bildung der Gesellenprüfungs-Ausschüsse.

Mit dem 1. April 1901 treten die gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellen-Prüfung in Kraft, und hat sich die Kammer in mehreren Sitzungen mit der Errichtung der Ausschüsse beschäftigt.

Die Grundlage der Verhandlungen bildet folgender Erlaß des Herrn Regierungs-Präsidenten:

- I. Es ist gemäß § 131 der Gewerbeordnung Fürsorge zu treffen, daß allen Lehrlingen nach Ablauf der Lehrzeit Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung gegeben wird. Diese Vorschrift gilt, wie der irrigen abweichenden Auffassung einiger Berichte gegenüber hervorgehoben werden muß, ganz allgemein, und ihre Ausführung ist insbesondere nicht davon abhängig, ob für die betreffenden Handwerkszweige im Handwerkskammerbezirk Innungen bestehen oder nicht.
- II. Bei den vorhandenen Zwangsinnungen müssen auf Grund des Gesetzes Prüfungs-Ausschüsse bestellt werden, deren Vorsitzende von dem Vorstande der Handwerkskammer ernannt und deren Beisitzer von der Innungsversammlung (§ 93 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, nicht wie in einer Reihe von Handwerkskammerstatuten irrtümlich vorgeschrieben ist, von dem Vorstande) und von dem Gesellenauschusse gewählt werden. Solange bei einer Zwangsinnung kein Gesellenauschuß besteht, ist von der Bildung des Prüfungsausschusses Abstand zu nehmen und das vorhandene Bedürfnis durch Errichtung eines anderen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungs-Ausschusses zu decken.

Bei Zwangsinnungen, die mehrere verwandte Gewerbe in sich schließen, ist die Zahl der Beisitzer so zu bemessen, daß aus jedem der vertretenen Handwerkszweige erforderlichen Falls mindestens je ein Vertreter zur Prüfung hinzugezogen werden kann. Ueber die Zuziehung der Beisitzer wird die zu erlassende Prüfungsordnung Bestimmung zu treffen haben.

Der Prüfungs-Ausschuß der Zwangsinnung ist lediglich für den Bezirk zuständig, für welchen die Zwangsinnung besteht. Dagegen steht nichts im Wege, daß Mitglieder der Innungsprüfungs-Ausschüsse, wenn das praktische Bedürfnis es erfordert, von der Handwerkskammer in die von ihr gebildeten Prüfungs-Ausschüsse berufen werden. So können z. B. der Vorsitzende

und die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses einer Zwangsinnung, deren Bezirk auf eine Stadt beschränkt ist, zugleich zu Vorsitzenden und Mitgliedern des von der Handwerkskammer für die umliegenden Landbezirke gebildeten Prüfungs-Ausschusses bestellt werden.

- III. Bei freien Innungen darf ein Prüfungs-Ausschuß nur dann gebildet werden, wenn ihnen die Ermächtigung zur Abnahme von Prüfungen von der Handwerkskammer erteilt wird. Sie wollen darauf hinwirken, daß vor Ertheilung dieser Ermächtigung die Verhältnisse der betreffenden freien Innung einer genauen Prüfung unterzogen werden. In zweifelhaften Fällen wird von der Beilegung des Prüfungsrechts zunächst abzugehen sein, da nichts im Wege steht, die Befugniß später zu gewähren, falls sich die Innung für die Uebertragung derselben geeignet erweist. Von der Verleihung des Prüfungsrechtes ist ausnahmslos Abstand zu nehmen bei Innungen, die keinen Gesellenauschuß haben, sowie bei allen gemischten Innungen, d. h. bei solchen, welche mit einander nicht verwandte Handwerkszweige in sich vereinigen. Bei Innungen, in denen mehrere verwandte Handwerkszweige vertreten sind, ist im Falle der Ertheilung des Prüfungsrechts hinsichtlich der Zahl der Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses in gleicher Weise Vorsorge zu treffen wie nach Nr. 2 des Erlasses bei Zwangsinnungen. Im Uebrigen wird bei der Verleihung des Prüfungsrechts an freie Innungen neben der Leistungsfähigkeit und dem Ansehen der Innung insbesondere der Umstand Berücksichtigung erheischen, ob durch das Vorhandensein geeigneter Prüfungsmeister eine genügende Gewähr dafür gegeben ist, daß die Prüfung sachgemäß abgenommen werden kann. Außerdem soll — was schon die Handwerkskammer-Statuten vorschreiben — das Prüfungsrecht freien Innungen nur dann erteilt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, daß die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge die etwa bestehende Fortbildungs- und Fachschule regelmäßig besuchen. In dieser Beziehung will ich mich damit einverstanden erklären, daß die betreffende Bestimmung nicht in dem Innungsstatut selbst enthalten zu sein braucht; vielmehr kann sie auch in einem besonderen Beschlusse der Innungsverammlung zum Ausdruck gelangen (vergl. § 5 Absatz 1 der

Normalvorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens). Ein solcher Beschluß ist aber unter allen Umständen wünschenswerth und zwar auch dann, wenn an dem betreffenden Orte die Fortbildungsschulpflicht ortsstatutarisch eingeführt ist. Der Beschluß hat in diesem Falle die nicht zu unterschätzende Bedeutung, daß sich die Innung als solche mit den Fortbildungsbestrebungen, die zu dem ortsstatutarischen Schulzwange geführt haben, einverstanden erklärt.

Die Zuständigkeit des Prüfungs-Ausschusses einer freien Innung ist auf die Lehrlinge der Innungsmitglieder beschränkt; sie darf innerhalb des Innungsbezirks auf alle daselbst vorhandenen Lehrlinge der betreffenden Gewerbe nur dann ausgedehnt werden, wenn zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbezirks, welche Lehrlinge halten, der Innung angehören. Eine weitere Ausdehnung der Zuständigkeit des Prüfungs-Ausschusses insbesondere über den Innungsbezirk hinaus, ist unzulässig. Dagegen steht nichts im Wege, die Mitglieder desselben, wenn das praktische Bedürfniß es erfordert, in einen von der Handwerkskammer zu bestellenden Prüfungs-Ausschuß zu berufen.

- IV. Den Prüfungen der im § 129 Abf. 4 und § 131 Abf. 2 der Gewerbeordnung erwähnten Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden, welche übrigens in den erstatteten Berichten theilweise unvollständig aufgezählt sind, kann meinerseits die Wirkung der Gesellenprüfung beigelegt werden. Wenn ich auch bereit bin, dies in allen geeigneten Fällen zu thun, so läßt sich doch jetzt schon übersehen, daß die Prüfungen der bezeichneten Lehrwerkstätten, Unterrichtsanstalten und Prüfungsbehörden fast durchgängig nicht den Charakter eigentlicher Gesellenprüfungen tragen. So sind die Bezirksschornsteinfegerprüfungen und die Prüfungen der Hufschmiede nach dem Gesetz vom 18. Juni 1884 (G.-S. S. 305 — Min.-Erlaß vom 23. Januar 1885) nicht als Gesellenprüfungen, sondern als Meisterprüfungen anzusehen. An den Baugewerk- und Maschinenbauhörschulen findet eine praktische Prüfung nicht statt, während in dem theoretischen Theil derselben mehr verlangt wird, als von einem ausgelernten Lehrling gefordert werden kann. Auch bei den Prüfungen in den Webereilehrwerkstätten sind die Anforderungen höher als nach

den absichtlich in bescheidenen Grenzen gehaltenen Vorschriften des § 131 b der Gewerbeordnung bei der Gesellenprüfung zu verlangen ist. Die vorbezeichneten Prüfungen werden daher wohl zum Theil — hierüber behalte ich mir die Entscheidung noch vor — die Gesellenprüfungen in der Weise ersetzen können, daß von den mit Erfolg geprüften Personen die Ablegung einer Gesellenprüfung nicht weiter verlangt zu werden braucht. Dagegen kommen diese Prüfungen als allgemeiner Ersatz für die Gesellenprüfungen nur vereinzelt in Betracht und werden jedenfalls die in dieser Hinsicht von mir noch zu treffenden Entscheidungen auf die Errichtung von Prüfungs-Ausschüssen durch die Handwerkskammern voraussichtlich nur einen geringen Einfluß haben. Dementsprechend erlaube ich, bei der Bildung dieser Ausschüsse die bezeichneten Prüfungen vorläufig außer Acht zu lassen.

- V. Bei der Errichtung von Prüfungs-Ausschüssen durch die Handwerkskammer ist es als Ziel zu bezeichnen, daß jedem im Handwerkskammerbezirk vorhandenen Lehrling, soweit dies durch die unter II, III und IV dieses Erlasses bezeichneten Einrichtungen nicht bereits geschehen ist, Gelegenheit gegeben wird, in nicht zu weiter Entfernung von seinem Wohnort vor einem seinem Fache entsprechenden Prüfungs-Ausschuß die Gesellenprüfung abzulegen. Als Bezirk der Prüfungs-Ausschüsse kommt für die Regel der Kreis in Betracht; hiervon werden jedoch, wo es zweckmäßig erscheint, Ausnahmen zu machen sein. Die Zahl der zu bildenden Prüfungs-Ausschüsse hängt in erster Linie von der Zahl der im Handwerkskammerbezirk gehaltenen Lehrlinge des betreffenden Gewerbes ab. Ist hiernach in den hauptsächlichsten Handwerkszweigen unter Umständen die Bildung mehrerer Prüfungs-Ausschüsse für einen Kreis empfehlenswerth, so erscheint bei einer ganzen Reihe von Handwerken die Vereinigung mehrerer Kreise zu einem Bezirk zulässig. In dieser Beziehung wird sich oft die Zusammenlegung des Stadtkreises mit dem umliegenden Landbezirk oder Theilen desselben als praktisch erweisen. Im Uebrigen kommen als Sitze der Prüfungs-Ausschüsse in erster Linie Orte mit guter Verkehrsverbindung (z. B. Marktorde, Eisenbahnknotenpunkte etc.) in Betracht, sowie Orte, in denen das betreffende Handwerk am meisten vertreten ist. Den Lehrlingen der im Handwerks-

kammerbezirk nur gering vertretenen Handwerkszweige ist wenigstens durch Errichtung je eines Prüfungs-Ausschusses innerhalb des Handwerkskammerbezirks Gelegenheit zur Ablegung der Gesellenprüfung zu geben. In Ausnahmefällen — für Handwerkszweige, die im Bezirk nur ganz vereinzelt vorkommen — wird die Einrichtung eines vereinigten Prüfungs-Ausschusses mit einem ständigen Vorsitzenden und je nach dem Fache der Prüflinge wechselnden Beisitzern als zulässig erachtet werden können.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.:

Beckhaus.

Hiernach hat die Kammer folgende Eintheilung beschlossen, die sich auf die Prüfung der Lehrlinge der nicht in Zwangs- oder freien Fachinnungen befindlichen Meister bezieht.

Für folgende 8 Handwerke werden in jedem Kreis 1 bis 2 Prüfungs-Ausschüsse errichtet: Tischler, Schuhmacher, Schneider, Maurer, Zimmerer, Maler und Anstreicher, Bäcker und Konditoren, Schlosser Schmiede und Maschinenbauer.

In Recklinghausen außer diesen 8 Ausschüssen noch solche für Barbierere, Sattler, Fleischer.

Die Lehrlinge aller anderen oben nicht aufgeführten Handwerke werden in Münster geprüft.

Gesellenprüfungs-Plätze und dazu gehörige Ortschaften
des Handwerkskammer-Bezirks Münster.

Kreis Steinfurt	Kreis Coesfeld	Kreis Ahaus
Burgsteinfurt	Coesfeld	Ahaus
Altenberge	Billerbeck	Almsief
Borghorst	Darfeld	Alstätte
Holthausen	Darup	Estern-Büren
Horstmar	Gescher	Heef
Laer	Holtwick	Legden
Langenhorst	Lette	Nienborg
Leer	Osterwick	Ottenstein
Metelen		Schöppingen
Nordwalde	Dülmen	Stadtlohn
Ochtrup	Buldern	Südlohn
Welbergen	Haltern	Wendfeld
	Haus Dülmen	Wessum
Rheine	Hiddingfel	Wüllen
Emsdetten	Hullern	
Hembergen	Limbergen	Gronau
Mejsum	Sippamsdorf	Epe
Neuenkirchen	Merfeld	
Wettringen	Korup	

Kreis Beckum	in Ahlen.
„ Tecklenburg	„ Ibbenbüren.
„ Lüdinghausen	„ Lüdinghausen.
Stadt- und Landkreis Münster	„ Münster.
Kreis Recklinghausen	„ Recklinghausen.
„ Warendorf	„ Warendorf.

Uebersicht der für den Bezirk der Handwerkskammer Münster
gebildeten Gesellenprüfungs-Ausschüsse.

Prüfungs-Bezirk Ahaus.

Handwerk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Geselle)
Tischler	H. Steingrube	Ant. Woltering	Hilbering
Schuhmacher	Fr. Defiph	C. Föcking	—
Schneider	B. Blumentemper	H. Brocks	—
Maurer	G. Lesering	Th. Lesering	C. Beckers
Zimmerer.	W. Kruse	H. Schröder	Hilbering
Maler u. Anstr.	F. Giebken	H. Wiegens	—
Bäcker u. Kond.	A. Harpering	H. Heisterborg	B. Lindemann
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	F. Deitermann — —	G. Grubbe — —	H. Tinnermann — —

Prüfungs-Bezirk Ahlen.

Tischler	Recker	Panick	F. Rosendahle
Schuhmacher	Panick	Heitfeld	W. Overhage.
Schneider	Koch	Meidrott	—
Maurer	Th. Flierenbrock	Schroer	B. Boßkötter
Zimmerer	H. Kötering	Ad. Quast	—
Maler u. Anstr.	W. Hufnagel	Schmidthaeger	B. Hufnagel jr.
Bäcker u. Kond.	H. Lehmkuhl	Fr. Neuhaus	—
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	Tinnermann — —	— C. Langschädel Hühshof	G. Renwert — —

Prüfungs-Bezirk Vorken.

Handwerk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Geselle)
Tischler	B. Goltz	Röttger-Velen	B. Bone
Schuhmacher	H. Verhoeven	Joh. Schönefeld	Jr. Pago
Schneider	J. Buckstegge	B. Hülsmann	H. Otto
Maurer	B. Liesner	Schultz-Velen	J. Lütjann
Zimmerer	B. Wolters	H. Künstler	W. Volks
Maler u. Anstr.	Nienhaus	Büsten-Haesfeld	H. Bußmann
Bäcker und Konditoren	W. Kolks	Biergans-Gemen Spangemacher	A. Rehr.
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	Karl von Dy. — —	Galmann-Velen Dphus-Ramsdrf. B. van der Beck	B. van der Beck A. Brands —

Prüfungs-Bezirk Burgsteinfurt.

Tischler	Pötter	Drunkemöller	Stroth
Schuhmacher	Bremer	Brüning	A. Brüning
Schneider	Elfers	Terworth	van Wulsen
Maurer	Goßky	Bögel	Hinkers
Zimmerer	Ten Hagen	Goßky	van Deest
Maler und Anstreicher	Rüßmeier	Schroer	Wilh. Duwendag
Bäcker und Konditoren	Buddemeyer	Becker	J. Beltrup
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	Howe	Kirchner Heimann —	Tiemann — —

Prüfungs-Bezirk Coesfeld.

Sandwerk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Geselle)
Tischler	W. Sicking	C. Borgert	H. Ashoff
Schuhmacher	H. Müller	G. Moritz	F. Wienker
Schneider	G. Albers	Boß-Darfeld	—
Maurer	A. Wolters	W. Zeuzem	B. Rütther
Zimmerer	Telger	A. Wolters	H. Linke
Maler u. Anstr.	H. Bohnenkamp	Cl. Athmer	Büschler jun.
Bäcker und Konditoren	Kehl	H. Höping J. Welming	H. Lammers
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	W. Brockmann — —	H. Feldbrügge A. Kemper J. Timmer	F. Tonnemann Fr. Kemper Boß

Prüfungs-Bezirk Dülmen.

Tischler	Bern. van Horn	Cl. Grube- Haltern	F. Uhlending
Schuhmacher	F. Hülf jun.	Lh. Bromen- Haltern.	Lh. Hagemann
Schneider	A. L. Röver	Duvenbeck- Haltern	Schriever
Maurer	H. Pohlmann	Wilh. Weber	H. Lamerding
Zimmerer	Fr. Mejem	Leutemacher i. Derbekamp b. Dülm.	F. Mevenkamp i. Derbekamp b. Dülm.
Maler und Anstreicher	Wilh. Drejemann	Meurer-Haltern	H. Klausing
Bäcker und Konditoren	F. Röckmann	Peikentkamp- Haltern Böhmer-Haltern	H. Kuhmann
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	B. Thonemann — —	Ludw. Hölcher Jos. Offermann Schräder i. Leuste	Carl Müller — —

Prüfungs-Bezirk Gronau.

Handwerk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Gefelle)
Tischler	H. Wilmsen	B. Potthoff	H. Schwering
Schuhmacher	L. Kemmer	B. Bevers	H. Schulten
Schneider	G. Stühl	H. Hemming	J. Semming
Maurer	H. Kessemeier	B. Pfaffmann	G. Eßmann
Zimmerer	Jos. Lammers	H. Wildenhues	E. Harpensschläger
Maler und Anstreicher	Aug. Hoff	Th. Dickjen	H. Botmann
Bäcker und Konditoren	St. Wiedenhaus	H. Veenders B. Haunhorst	J. Laurenz W. Meyer
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	W. Eggers — —	H. Benning-Epe Th. Terplane H. Silberhuis	A. Eggers H. Glanerschulte G. Silberhuis

Prüfungs-Bezirk Ibbenbüren.

Tischler	A. Meier sen.	C. Konermann	G. Riefe
Schuhmacher	W. Pichl	W. Ripfer, Aljedde b. Ibbenbüren.	A. Beckmann
Schneider	G. Schröder	J. Saatkamp- Fengerich.	B. Hillermann
Maurer	K. Schäfer	Jul. Beckemeier- Mettingen	A. Schroer
Zimmerer	B. Stockmann	Aug. Hachmann- Schafberg	J. Hungermann
Maler u. Anstr.	H. Konermann	Wilh. Bäumer	Klei
Bäcker und Konditoren	J. Meier	H. Erpenbeck H. Führling	Hugo Bendick A. Meiring
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	B. Stockmann — —	Krüger Meier-Laggenbeck H. Kemme- Brochterbeck	H. Rostheide Sommer K. Berkemeier

Prüfungs-Bezirk Lüdinghausen.

Handwerk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Geselle)
Tischler	Ch. Boß	Lackmann-Bork	B. Mehrhove
Schuhmacher	A. Ernst	Ekholt-Bockum	F. Bultmann
Schneider	J. Schäfer	Diekerhoff-Olsen	W. Mußhoff
Maurer	J. Schole	F. Schulz-Werne	H. Kortendiek
Zimmerer	A. Droste	Siebened-Olsen	Branse
Maler u. Anstr.	A. Schrey jun.	Beier-Olsen	B. Schrey
Bäcker und Konditoren	Koloff	Homann-Werne Schütte-Bockum	—
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	H. Beckmann F. Venfert Fr. Benthaus Kirchsp. Lüdingh.	A. Weischer C. Recker-Werne Kranemann= "	H. Schlütermann Eppenrade Kemper

Prüfungs-Bezirk Rheine.

Tischler	B. Thiemann	W. Pohmann- Emsdetten	Aug. Schleh
Schuhmacher	H. Bicker	C. Krampe	W. Bäumer
Schneider	B. Castelle	Joh. Fanning	W. Meyer jun.
Maurer	H. Krüßelmann	H. Wemmer- Neuenkirchen	F. Meyer- Schotthof b. Rheine
Zimmerer	K. Linnemann	Aug. Foggemann- Emsdetten	Jos. Niehoff
Maler u. Anstr.	H. Bernzen	R. Lenz	B. Stegemann
Bäcker und Konditoren	W. Frexer	B. Wolters H. Richters	H. Schumann H. Schneider
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	H. Stockmann — —	H. Dopmeyer B. Feldmann A. Wöstmann	F. Menning Cl. Merisch —

Prüfungs-Bezirk Münster (Stadt und Land).

Handwerk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Geselle)
Tischler	Hollenfeld-Glauditz	Wiedefeld	Wittkamp
Schuhmacher	E. Kettig	Merfentrup	Hummelt
Schneider	J. Holtkamp	Kengshausen	Krampe
Maurer	Koßery	Rüdiger	—
Zimmerer	J. Wörmann	E. Tönnies	B. Busch
Maler u. Anstr.	J. Stumpe	J. Hölcher	—
Bäcker und Konditoren	J. Zarnitz, Bäcker Budde, Bäck. u. K. Timpe, Konditor	Poppenberg Köchling A. Krimphove	H. Meier Mühlenberg —
Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer	Focke Focke Cl. Althaus	Benseler Ahlers Greve	Andres, Breul David Spieckermann
Barbiere	G. Lattkamp	Hesse	Nagel
Buchbinder	Greve	Schlenger	Stadelmann
Buchdrucker	Krick	Espagne	—
Dachdecker	Sprenger	Barnhagen	—
Klempner	Plank	Overberg	—
Kupferschmiede	Becker-Beckum	Bachmann	—
Steinhauer	Kohling	Ahlers	—
Müller	Pennekamp	Ruppel	Schlotmann
Stellmacher u. Sattler	Kruip	Wöstmann	J. Schröter
Uhrmacher	J. Scheffer	Kurz	—
Sattler u. Polst.	E. Bruns	Matthiesen	B. Grieskamp
Fleischer	Burgholz	Lödige	Berning

Prüfungs-Bezirk Necklinghausen.

Hand werk	Vorsitzender	Beisitzer (Meister)	Beisitzer (Geselle)
Tischler	Jos. Bußmann jr.	Wilh. Hilbring jr.	Fritz Geesmann
Schuhmacher	Wilh. Grewe	Casp. Bergmann	—
Schneider	Franz Pentrei	Herm. Koop	Joh. Holtröhr
Maurer	Lh. Lang	Jos. Iffelstein	Jos. Frieg
Zimmerer	Wilh. Gerz	Aug. Wehlmann	Joh. Bortmann
Maler u. Anstr.	Herm. Röttger	Fel. Schröder	Joh. Schrey jun.
Bäcker und Konditoren	Pet. Schäpers	Fr. Berker	P. Kampmann jr.
	—	Lh. Iffelstein	Carl Kerthoff
Schlosser, Schmiede,	Nich. Wesener	Jos. Driège	Heinr. Ramm
Maschinenbauer	—	Vertram Funke	Lh. Drees
Sattler u. Polst.	Wilh. Krimpert	B. Schneider	—
Barbiere	H. Bartel	H. Sonnen	—
Fleischer	F. Zeppensfeld	E. Stewen	Otto Belten

Prüfungs-Bezirk Warendorf.

Tischler	Jos. Kohlstädt	H. Pomberg	H. Bellmann
Schuhmacher	H. Gesse	C. Barpehler	Achterkamp
Schneider	H. Austermann	Lh. Werner	Pellinghaus
Maurer	H. Carle	Everding-Evers- winkel	Aug. Kahle
Zimmerer	Ahmerkamp	Series	Borghaus
Maler u. Anstr.	Bern. Rahmann	Aug. Austermann	Jos. Austermann
Bäcker und Konditoren	B. Heimermann	Kösters-Füchtorf	—
	—	Kreckenbergl	—
Schlosser, Schmiede,	A. Buddendick	H. Wältermann	B. Evelt
Maschinenbauer	—	B. Dumpe	H. Arens-West- kirchen
	—	B. Vohmann- Everswinkel	

Die Prüfungs-Ordnung lautet wie folgt:

Gesellenprüfungs-Ordnung

für das

Tischler- und Schreiner-Handwerk

im Bezirke der Handwerkskammer zu Münster.

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Gesellenprüfung ist schriftlich an den zuständigen Prüfungs-Ausschuß zu richten.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungs-Ausschuß der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungs-Ausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

Die Abnahme der Prüfung von Gesellen, welche sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, erfolgt durch den Prüfungs-Ausschuß der Innung, welcher der Arbeitgeber angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen durch den von der Handwerkskammer errichteten oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragten Prüfungs-Ausschuß, in dessen Bezirk sich der Geselle zuletzt mindestens einen Monat aufgehalten hat.

Für die Abnahme der Prüfung von selbständigen Gewerbetreibenden, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen wollen, ist der Prüfungs-Ausschuß der Innung zuständig, welcher der Gewerbetreibende angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im Uebrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungs-Ausschuß, in dessen Bezirk der Betrieb des Gewerbetreibenden seinen Sitz hat.

Dem Gesuche um Zulassung sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings.
2. von Lehrlingen das Lehrzeugniß oder der Lehrbrief.
3. wenn der Lehrling zum Besuche einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet war, das Zeugniß über den Schulbesuch.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden des Prüfungs-Ausschusses anberaunt. Auf Beschluß des Prüfungs-Ausschusses oder auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine zu laden und gleichzeitig über das Gesellenstück, wie über Ort und Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. § 5a bis § 5c). Nahe Verwandte, der Vormund und der Lehrherr eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Wenn der zuständige Prüfungs-Ausschuß für mehrere Gewerbe gebildet ist, so sind die Beisitzer aus Mitgliedern des Tischler- und Schreiner-Handwerks zu wählen.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als 6 Prüflinge geladen werden.

Der Prüfungs-Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande anwesend ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungsgebühr von 2 Mark, falls die Prüfung vor dem Prüfungs-Ausschusse einer Innung stattfindet, an die Innung, andernfalls an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Eine geringere oder höhere Prüfungsgebühr als die vorstehende kann für einzelne Prüfungs-Ausschüsse durch die höhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Handwerkskammer festgesetzt werden.

Die Innung kann beschließen, von den durch ihren Prüfungs-Ausschuß geprüften Lehrlingen der Innungsmitglieder eine Gebühr nicht zu erheben.

Ueber Anträge auf Erlass oder Stundung der Gebühr entscheidet bei Innungs-Ausschüssen der Innungsvorstand, im Uebrigen der Vorstand der Handwerkskammer.

Im Falle des Nichtbestehens hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gesellenstückes,
2. der Arbeitsprobe.

§ 5a. Die Bestimmung des Gesellenstückes erfolgt durch den Prüfungsausschuß.

Es ist so zu wählen, daß mit der Herstellung keine mit dem Charakter einer Gesellenprüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch das Gesellenstück soll der Prüfling darthun, daß er sich die in seinem Gewerbe gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten angeeignet hat. Vorschläge für die Wahl des Gesellenstückes können vom Lehrherrn unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Lehrlings und seines Ausbildungsganges bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden, ebenso auch von den zur Prüfung sich meldenden Gesellen und selbständigen Gewerbetreibenden.

§ 5b. Das Gesellenstück ist nach Bestimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Werkstatt des Lehrherrn oder in der eines anderen Handwerkers herzustellen.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Gesellenstückes hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einzelne Mitglieder desselben oder, wenn kein Mitglied am Arbeitsort des Prüflings wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbezweiges zu beauftragen.

§ 5c. Der Prüfling hat das Gesellenstück nebst Werkzeichnung rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Ort abzuliefern. Gleichzeitig hat der Lehrherr oder derjenige, in dessen Werkstatt das Gesellenstück angefertigt ist, eine Bescheinigung darüber auszustellen, daß der Lehrling das Gesellenstück selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so ist anzugeben, worin sie bestanden hat. Gesellen und selbständige Gewerbetreibende, welche sich der Prüfung unterziehen, haben eine gleiche Erklärung in Bezug auf das von ihnen angefertigte Gesellenstück abzugeben.

§ 5d. Die Arbeitsprobe soll den Nachweis erbringen, daß der Prüfling die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungs-Ausschuß hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungs-Ausschuße einige der folgenden Arbeiten auszuführen:

1. Ein stumpfes Bankwerkzeug — den Satz Werkzeug, der zu jeder Hobelbank gehört — zum Gebrauch zurecht zu machen, zu schärfen;
2. Von einer 8 cm dicken Bohle drei Rahmenschenkel von je 1 Meter Länge, 26 Millimeter Dicke und 8 cm Breite vor der Faust abzutrennen;
3. Zwei dieser Rahmenschenkel so zu behobeln, daß sie einen Querschnitt von 24:75 Millimeter und ebene rechtwinklig zu einander gerichtete Flächen haben;
4. den einen dieser behobelten Rahmenschenkel durch 5 Querschnitte in sechs gleiche Stücke zu zerschneiden und an jedem der sechs Stücke eine Endfläche rechtwinklig eben zu bestoßen;
5. Von diesen 6 Stücken je zwei, mit den bestoßenen Enden auf drei verschiedene Weisen zu einer Ecke zu verbinden:
 - a. zwei zusammenzuschlitzen;
 - b. zwei zusammenzustemmen;
 - c. zwei auf Hobel und Gehrung zusammenzustemmen;
6. Den anderen gehobelten Rahmenschenkel durch zwei Querschnitte so zu theilen, daß zwei Stücke von je 15 cm Länge und zwei Stücke von je 35 cm Länge entstehen. Die kürzeren Stücke über Ende rechtwinklig zu bestoßen und mittelst zweier Dübel so zu verbinden, daß die Seitenflächen, ohne nachzuputzen, bündig und in einer Richtung liegen;
7. Ein Brett so zu beschneiden und zu behobeln, daß eine ebene Platte von 1,60 Meter Länge, 15 cm Breite und 24 Millimeter Dicke entsteht.
8. Diese Platte durch 9 rechtwinklige Querschnitte in 10 Stücke gleicher Länge zu theilen (zerlegen) und die 10 Stücke über Ende rechtwinklig zu bestoßen;
9. Je zwei dieser 10 Platten wie folgt zu rechtwinkligen Ecken zu verbinden:
 - a. zwei einfach zusammenzuzinken;
 - b. zwei verdeckt zusammenzuzinken;
 - c. zwei auf Gehrung zusammenzuzinken;
 - d. zwei mittelst Grat zu verbinden;
 - e. zwei zusammenzuzapfen;

10. Von einer 8 cm Bohle ein Ringstück abzuschweifen und zu beputzen, das fertig 32 cm lang, 75 Millimeter breit, 16 Millimeter dick ist und dessen innere Fläche ein Theil einer Walzenfläche ist, deren Radius 80 cm mißt.
11. Eine Platte von 40 cm Höhe, 30 cm Breite und 25 Millimeter Dicke aus gesperrtem Holz herzustellen, zweiseitig (die eine Seite mit Kreuzfuge) zu furniren und eine Seite zu poliren.
12. Einen Kehlstoß herzustellen, zu poliren und einen Rahmen zu verkröpfen.

§ 6. Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über den Werth, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Bearbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Gesellenstücks und der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich darauf erstrecken:

daß der Prüfling einfache praktische Berechnungen nach gegebenen Aufgaben ausführen kann;

daß er einen einfachen Gegenstand — Bautischlerarbeit und Möbel — aufmessen und durch Zeichnung so darstellen kann, daß nach der Zeichnung ein Gegenstand gleicher Form, Größe und Konstruktion ausgeführt werden kann;

daß er eine gegebene Werkzeichnung so zu lesen versteht, daß er den dargestellten Gegenstand auszuführen vermag.

§ 6a. Die Prüfung ist ferner darauf zu erstrecken, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nöthigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt theils mündlich, theils schriftlich und umfaßt namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblichen Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbezeichnungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Maß, Gewicht und Geld und den gewöhnlichen Rechnungsarten) und einfache Buchführung.

Zu dem Ende kann an der Prüfung mit vollem Stimmrecht ein Sachverständiger Theil nehmen, der von dem Vorsitzenden zu jedem Prüfungstermin aus der Mitte der vom Prüfungsausschuß dazu gewählten Personen berufen wird.

§ 7. Nach Beendigung der Prüfung, über deren gesammten Verlauf eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt der Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder ausgezeichnet bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuß einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 8. Der Vorsitzende ist berechtigt, Beschlüsse des Prüfungsausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, so hat er die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Geprüften zunächst auszusetzen und binnen kürzester Frist unter Vorlegung der Prüfungs-Verhandlungen und Angabe der Gründe, aus denen die Beanstandung erfolgt, die Entscheidung des Berufungsausschusses der Handwerkskammer zu beantragen (§ 33 des Statuts der Handwerkskammer). Dieser entscheidet endgültig.

§ 9. Das endgültige Ergebnis der Prüfung ist unter genauer Bezeichnung des Berufszweiges, in dem die Prüfung erfolgt ist, in das Lehrzeugniß oder den Lehrbrief der geprüften Lehrlinge einzutragen. Für Gesellen und selbstständige Gewerbetreibende, die sich nachträglich der Prüfung unterziehen, werden besondere Prüfungszeugnisse ausgestellt.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist auch der Zeitraum einzutragen, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 10. Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß ist von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 11. Die Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Doch werden ihnen auf Antrag für Zeitverschümmiß und Verzehrungskosten bei Prüfungen am Wohnort 3 Mark für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts 6 Mark für den Tag aus der Kasse der Innung oder der Handwerkskammer gewährt. Außerdem erhalten sie als Reisekosten bei Eisenbahn- und Dampfschiffreisen 4 Pfg. pro Kilometer, in anderen Fällen 20 Pfg. für den Kilometer.

Die erhöhten Tagegelder und Reisekosten werden nur bei einer Entfernung des Prüfungsortes von mehr als 4 Kilometer vom Wohnorte der Mitglieder des Prüfungs-Ausschusses gewährt.

Den Mitgliedern des Prüfungs-Ausschusses kann durch Beschluß der Innung oder der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugestimmt werden.

Münster i. W., 20. März 1901.

Der Regierungs-Präsident:

v. Geisler.

Die Handwerkskammer Münster:

Kleist, Vorsitzender.

Vorstehende **Prüfungsordnung** gilt für alle Handwerkszweige mit Ausnahme des § 5 d, welcher für die einzelnen Handwerke wie folgt abgeändert wird:

Für das Barbier-, Friseur- und Perückenmacher-Handwerk:

1. Messer abziehen;
2. Barbieren;
3. Haarschneiden;
4. Einfaches Frisiren;
5. Gebrannte Frisur.

Außerdem hat der Prüfling zwei Gehilfenstücke im Perückensach anzufertigen und zwar:

1. eine Treppenarbeit, bestehend in Zopf- oder Strähne;
2. eine Knüpfarbeit, bestehend in Toupet oder Perücke oder Damenscheitel.

Für das Bäcker-Handwerk:

1. Weizenteigmachen;
2. Aufnahme verschiedenen Gebäcks;
3. Brotteigmachen;
4. Brotwirken zc. zc.

Für das Böttcher-Handwerk:

1. ein ovales Faß;
2. $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ Hektoliter;
3. 1 Wasserstande;
4. 1 Wanne.

Für das Buchbinder-Handwerk:

1. einfacher $\frac{1}{2}$ Leinenband;
2. einfacher $\frac{1}{2}$ Lederband;
3. einfacher $\frac{1}{2}$ franz. Band;
4. womöglich ein Gesangbuch mit Goldschnitt und ein gewöhnliches Geschäftsbuch $\frac{1}{2}$ Moleskin.

Für Buchdrucker:

1. Glatten Satz setzen;
2. Allgemeinen kaufmännischen Accidenzsatze setzen;
3. Katalogsatze setzen;
4. Druck von Illustrationen;
5. Handhabung der Schnellpresse;

6. Schließen der Formen und deren Zurichtung;
7. Mischen von Farben;
8. Behandlung der Buntdruckmaschinen;
9. Behandlung der Walzen.

Für das **Dachdecker-Handwerk:**

1. Anfertigung einer Kehle eines Schiefer- oder Ziegeldaches;
2. Eindeckung eines Dachfensters oder Walmingrades eines Schiefer- oder Ziegeldaches;
3. Anlagen und Eindecken einer Dachrinne.

Für das **Drechsler-Handwerk:**

1. Anfertigung eines Treppenpostens;
2. Anfertigung einer Treppentaille;
3. Anfertigung eines Tisch-, Bett- oder Stuhlfußes;
4. Anfertigung einer Säule;
5. Anfertigung einer Kernspitze;
6. Anfertigung eines Tischleuchters;
7. Anfertigung eines Stiefelziehers;
8. Anfertigung eines Stock- oder Schirmgriffes;
9. Anfertigung eines Pfeifenzubehörtheils;
10. Reparaturen.

Für das **Klempner-, Kupferschmiede- und Installateur-Handwerk:**

1. Anfertigung eines eckigen Haus- oder Küchengeräthes (z. B. Blechkästen);
2. Anfertigung eines runden Haus- oder Küchengeräthes (z. B. Blecheimer);
3. Anfertigung einer Gießkanne;
4. Anfertigung von einem Stück Dachrinne; ev. mit Kopfstück und Ablaufröhren;
5. Anfertigung einer Zeichnung nach gegebenen Maassen und Zuschneiden nach derselben;
6. Anfertigung einer Schweiß- oder Treibarbeit;
7. Herstellung eines Abzweiges von einer Wasser- oder Gasleitung;
8. Verdichtung eines Hahnes;
9. Anfertigung einer Bordscheibe, eines geraden Stuzens und zweier Hoch-Stuzen;

10. Anfertigung eines Kaffeekessels;
11. Anfertigung eines abgeschliffenen und polirten messingenen Pumpenkopfes.

Für das **Konditor-Handwerk:**

1. Herstellung und Backen verschiedener Teigarten (Hefen-, Stärke-, Blätterteig, Torten, Makronen, Theegebäck);
2. Belegen einer Torte;
3. die verschiedenen Zuckerproben zu Bonbons kochen und karmelliren;
4. einen Marzipanansatz anfertigen;
5. einen Sud Rocks oder Maschinen-Bonbon fertig stellen;
6. Fondantzucker fertig kochen und gießen.

Für das **Maler- und Anstreicher-Handwerk:**

1. Ein größeres Möbelstück (Schrank, Bettstelle u.) holzartig mit Oelfarbe anzustreichen, zu adern und zu lackiren;
2. Eine Fläche von mindestens 2 Quadratmeter auf Papier, Wand oder Holz in Felder und Fries zu theilen und in Leim- oder Oelfarbe zu marmoriren, einschließlich Zurichtung der Fläche von Grund auf;
3. Ein einfaches Dekorationsstück als Rosette, Ecke oder Mittelverzierungen einer Decke, Wandmedaillon, Fries mit Leisten u. nach Pause ohne Schablone sauber anzufertigen.

Für das **Maurer-Handwerk:**

1. Aufmauern einer Hauptecke;
2. Wölben eines Bogens oder Sturzes;
3. Aufmauern eines freistehenden Pfeilers;
4. Herstellen eines Gewölbetheiles, bezw. kleinen Gewölbes;
5. Putzen eines Stückes Gesimses mit Verkröpfung;
6. Fertigstellen eines glatten Stückes Decken- und Wandputzes.

Für das **Müller-Handwerk:**

1. Schärfen von Mühlensteinen;
2. Anstellen eines Mahlganges bei Wassermühlen;
3. Ermittlung der Windrichtung und Einrichtung des Flügelwerks nach Maßgabe der Windstärke;
4. Ablehnen der Steine bei Windmühlen;
5. Abfühlen der Mahlthätigkeit eines Walzenstuhls;

6. Anstellen eines Vertikal- und eines Horizontalgatters bei Schneidemühlen;
7. Abföhlung der richtigen Röstung des Preßgutes bei Delmühlen.

Für das **Sattler- und Polsterer-Handwerk:**

1. ein Theil eines Pferdegeschirres;
2. ein Theil eines Reitzeuges;
3. ein Theil eines Wagenauschlages;
4. ein Stück von Reisegeräthschaften zc., ev. ein Stück Polsterarbeit.

Für das **Schlächter-Handwerk:**

1. Schlachten eines Kalbes, eines Hammels, eines Schweins;
2. Zerlegen der Eingeweide.

Für das **Schlosser- und Maschinenbauer-Handwerk:**

1. Bau Schlosser.

1. einen Bohrer ausschmieden, feilen und härten;
2. Röhung eines neuen Bartes auf einen Schlüssel;
3. eine Schloßfeder abschneiden und winden;
4. eine Bitterspitze anschweißen;
5. ein Blatt ausfeilen und austreiben.

2. Maschinenbauer.

1. Abrihtung eines Dampfschiebers;
2. Regulirung einer Maschine;
3. Einpassung eines Lagers;
4. Abdrehung eines Bolzens auf der Drehbank;
5. Einschnirgelung eines Dampfventils;

Für das **Schmiede-Handwerk:**

a. Hufbeschlag.

1. die Abnahme des alten Eisens;
2. die Zurichtung des Hufes (das aufzuschlagende Eisen kann vom Meister resp. Schirrmeister zugerichtet und aufgepaßt werden);
3. das Aufschlagen des Hufeisens;
4. das Schmieden eines Hufeisens, das Anschneiden zweier Stollen und das Auflochen des betreffenden Eisens.

b. Wagenarbeiten.

5. das Schmieden einer Hauptlage mit Schuhen zu einer Oberfeder;
6. das Schmieden einer Stangentülle;
7. das Schmieden eines Streichstangenschuhes;
8. das Schmieden einer Gabel zu einem Hemmzeuge;
9. das Schmieden eines Deichselbechlages;
10. das Schmieden einer Federtasche;
11. das Schmieden eines Schalblechtes mit, auch ohne Tülle;
12. das Schmieden eines Kranzes;
13. das Schmieden eines Sprengwagentrittes;
14. das Schmieden eines Kastentrittes;
15. das Schmieden eines Radreifens;
16. das Schmieden eines Speich- oder Nabenringes;
17. das Schmieden eines Achsschenkels;
18. das Schmieden einer Achsmutter;

c. Andere Arbeiten.

19. das Schmieden einer Holzart (eines Beiles);
20. das Schmieden einer Streu- oder Dungforke;
21. das Schmieden eines Schneidmessers;
22. das Schmieden eines Spatens;
23. das Schmieden einer Pflugchar;
24. das Schmieden und Schweißen eines Gelenkes in einer zerrissenen Ankerfette;
25. das Schmieden eines Hammers;
26. das Schmieden einer Zange;
27. das Schmieden eines Stückes aus landwirthschaftlichen Geräthen.

Für das **Schneider-Handwerk**:

Es ist als Mindestleistung zu verlangen:

- a. für Herrenschneider: die Anfertigung einer zugeschnittenen Hose und Weste.
- b. für Damenschneider: die Anfertigung einer einfachen Taille.

Für das **Schornsteinfeger-Handwerk**:

1. Reinigung einiger besteigbarer und unbesteigbarer Schornsteine;

2. die Reinigung von Kochmaschinen und einigen anderen Feuerungsanlagen, deren Beschaffenheit und Feuerfähigkeit zu erklären ist.

Für das **Stellmacher- und Wagenbauer-Handwerk:**

1. Anfertigung eines Wagenrades;
2. Anfertigung eines Untergestells zum Wagen;
3. Anfertigung eines Schiebefarrenrades;
4. Anfertigung eines Pflugrades;
5. Anfertigung eines Waschockes;
6. Anfertigung eines Schmierbocks (Wagenhebers);
7. Anfertigung einer Wagenscheere.

Für das **Steinmetz- (Steinhauer-) Handwerk:**

1. Herstellen eines Gesimsstückes mit Gliedern in Sandstein oder Granit;
2. Herstellen einer profilirten Treppenstufe in Sandstein oder Granit;
3. Herstellen einer Eckquader in Sandstein oder Granit.

Für das **Schuhmacher-Handwerk:**

1. Anfertigung von 1 Paar Herren- oder Damen-Fußzeugböden;
2. Anfertigung von 1 Paar mit der Hand genähten Damenpantoffeln;
3. Anfertigung von 1 Paar Herren- oder Damenstiefeln, wozu je der Zuschnitt des Oberleders und der dazu erforderliche Leisten dem Prüfling zu liefern ist, während letzterer den Unterboden selbst auszuführen hat.

Für das **Uhrmacher-Handwerk:**

1. Reinigung und Nachsehen einer einfachen Uhr;
2. Anfertigung neuer Theile einer gewöhnlichen Uhr;
3. Reparatur zerbrochener Theile, Einsetzung neuer Theile in eine schadhafte Uhr;
4. Anfertigung einfacher Hilfswerkzeuge.

Für das **Zimmerer-Handwerk:**

1. Fertigmachen eines Gebäudes einer einfachen Dachkonstruktion;
2. Anfertigung eines Rüstbockes;

3. Anfertigung einer gestemnten Leiter;
4. Anfertigung eines Kalkkastens;
5. Anfertigung eines Theiles einer geraden Treppe;
6. Zureisten und Anfertigen einer der verschiedenen Holzverbindungen (Zapfen, Anplattungen, Versatzung etc.).

Für alle **übrigen Handwerke**, wie:

Bandagisten, Bürstenmacher, Färber, Gelbgießer, Gerber, Glaser, Gold- und Silberschmiede, Holzschuhmacher, Klappmacher, Korbmacher, Lohgerber, Messerschmiede, Orgelbauer, Schirmmacher, Seiler, Stuckateure, Töpfer, Waannenmacher, Weber, Zinngießer,

lautet § 5d folgendermaßen:

Die praktische Prüfung besteht aus:

1. der Anfertigung eines Gesellenstückes,
2. der Arbeitsprobe.

Gewerbegerichte und Innungs-Schiedsgerichte.

Das Bestreben der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Streitigkeiten des gewerblichen Lebens durch Standesgenossen entscheiden zu lassen, liegt nur zu nahe und ist gerechtfertigt. Zumeist sind die Streitigkeiten unbedeutender Natur, wie Antritt und Auflösung eines Arbeitervertrages, Entschädigungsansprüche u. dergl., die aber immerhin durch ein gerichtliches Verfahren erledigt werden müssen. Hierbei ist von Wichtigkeit, daß zunächst ein Ausgleich versucht wird, der in vielen Fällen Erfolg haben wird. Vorbedingung ist hierbei, daß der rechtsprechende Theil durch und durch mit dem praktischen Leben vertraut ist und auch mit genügender Kenntniß der örtlichen und gewerblichen Verhältnisse ausgestattet, an die Entscheidung herantreten kann. Dies ist in obigen Fällen weit wichtiger als eine ganze Portion juristischer Kenntnisse.

Es darf ferner die Entscheidung der Streitigkeiten nicht zu lange hinausgeschoben werden, eine möglichst rasche Rechtsprechung ist nothwendig, die Kosten dürfen nicht hoch sein, dem meist niedrigen Objekt entsprechend, und das Verfahren sollte mündlich sein. Diesen Anforderungen können die ordentlichen Gerichte naturgemäß nicht in dem Maße entsprechen, als ausschließlich für die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens errichtete Gewerbegerichte.

Je weiter die industrielle Entwicklung eines Volkes gediehen, um so dringender tritt das Bedürfnis nach rascher Entscheidung aller Streitigkeiten hervor, der Arbeitgeber und der Arbeiter müssen sich ihnen anbietende Gelegenheiten, Vortheile zu erringen, rasch ergreifen, und da haben beide Theile weder Zeit noch Lust, auf die Entscheidung der ordentlichen Gerichte, die bekanntlich nicht sehr eilig sind, zu warten.

Schon die Zünfte erstrebten zur Blüthezeit Deutschlands und erlangten eine eigene Gerichtsbarkeit innerhalb ihrer Genossenschaft, was um so höher anzuschlagen war, als auf politischem Gebiete ihnen ein Einfluß nicht zugestanden wurde. Der innere Verfall der Zünfte kam dem Bestreben der Obrigkeit noch entgegen, daß dahinging, die ihnen theilweise entrissene Gerichtsbarkeit wieder an sich zu nehmen.

Die gewerbliche Rechtsprechung verfiel mit der Reformation und den dadurch hervorgerufenen Umwälzungen immer mehr, um mit dem Hereinbruch der französischen Revolution überhaupt zu ver-

schwinden. Die Revolution schaffte den Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ab, es wurde allgemeine Gewerbefreiheit proklamirt, jegliche Genossenschaft wurde unterdrückt.

Aber nicht lange dauerte dieser Zustand. Wie Frankreich es war, welches mit Gewalt den Zusammenhang und die Selbstverwaltung der Genossenschaften aufhob, so war es auch Frankreich, welches zuerst den gemachten Fehler einsah und den Anstoß zur Errichtung von Gewerbegerichten und Einigungsämtern gab.

Im industriereichen Lyon wurde im Jahre 1806 von Napoleon ein Rath von Gewerbeverständigen eingesetzt, der aus Fabrikherren und Werkmeistern bestand und Gewerbestreitigkeiten durch Sühne oder rasche Entscheidung zu erledigen hatte. Die Einrichtung, die zugleich Gewerbegericht und Einigungsamt vorstellte, ist für alle späteren Gesetzgebungen vorbildlich geworden.

Mit der französischen Herrschaft kamen die Gewerbegerichte auch in das Rheinland, wo sie unter Anpassung an die entsprechenden Reichsgesetze noch jetzt in einer Anzahl Städte vorhanden sind. Hier, wie in Elsaß-Lothringen, wo sie seit Anfang vorigen Jahrhunderts bestehen, haben sie sich sehr bewährt und werden von beiden Theilen gern in Anspruch genommen.

In Deutschland sind nun im Laufe der Jahre eine Reihe von Versuchen gemacht, nach Muster der rheinischen Gewerbegerichte weitere einzurichten, jedoch ohne Erfolg. Erst im Jahre 1890 ging aus dem Reichstag ein Gesetz hervor, welches den Anforderungen entspricht, die man an ein Gewerbegericht stellen muß, nämlich Anbahnung eines Vergleichs, Entscheidung durch Fachgenossen, rasches billiges Verfahren, rasche Vollstreckung des Urtheils.

Die Einführung der Gewerbegerichte ist nicht obligatorisch, sondern sie wird von einzelnen oder mehreren Gemeinden zusammen oder weiteren Kommunalverbänden auf Grund eines Ortsstatuts in die Hand genommen, nachdem mit Arbeitgebern und Arbeitern Rücksprache genommen ist. Die Gewerbegerichte sind ordentliche Gerichte wie die Amts- und Landgerichte, in gleicher Weise werden die Urtheile jener wie dieser vollstreckt.

Was nun die Zuständigkeit der Gewerbegerichte betrifft, so ist es zunächst gleichgültig, wie hoch der Werth des Streitobjektes ist. Dann werden sowohl Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern (auch Hausgewerbetreibenden), wie zwischen Arbeitern unter-

einander, soweit sich diese auf gewerbliche Verhältnisse beziehen, vor das Gewerbegericht gehören. Insbesondere Streitsachen über den Antritt, die Fortsetzung und die Auflösung eines Arbeitsverhältnisses, Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches, über Ordnungsstrafen und Krankenversicherungsbeiträge, wobei als Arbeiter Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter, Lehrlinge gelten, sowie die Betriebsbeamten, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresgehalt 2000 Mk. nicht übersteigt.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts darf weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein, er wird von der Gemeindebehörde gewählt und von der Regierung bestätigt. Die Beisitzer (mindestens 4), zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitern bestehend, werden von ihren Standesgenossen in geheimer Wahl gewählt und bedürfen keiner Bestätigung. Bei den Verhandlungen müssen außer dem Vorsitzenden gleichviel Arbeitgeber und Arbeiter zugegen sein. Rechtsanwältinnen und sog. Winkeladvokaten werden als Prozeßbevollmächtigte nicht zugelassen.

Zum Unterschied von den Amts- und Landgerichten haben die Gewerbegerichte vor Allem einen Vergleich anzustreben und gerade darin hat sich ihre segensreichste Wirksamkeit entfaltet.

Gegen die Urtheile der Gewerbegerichte ist die Berufung ausgeschlossen bei Streitgegenständen, deren Werth 100 Mk. nicht übersteigt, in anderen Fällen entscheidet bei Berufung das Landgericht entgeltlich. Urtheile, gegen welche Berufung eingelegt ist, können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, wenn sie den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses betreffen, oder wenn der Gegenstand der Verurtheilung den Werth von 300 Mk. nicht übersteigt, wobei für alle Verhandlungs-Gegenstände ein Werth in Geld festgestellt wird. Aus rechtskräftigen Urtheilen findet die Zwangsvollstreckung statt.

Ein häufig vorkommender Fall ist folgender, der am besten durch ein Beispiel erläutert wird. Ich lasse mein Zimmer bemalen; während nun der Maler einige Tage bei mir gearbeitet hat, kommt er nicht wieder, da er anderswo eine zuzugendere Arbeit bekam.

Solche Fälle kommen ja häufig vor, indem z. B. ein Geselle die Arbeit plötzlich verläßt oder die angenommene Stellung überhaupt nicht antritt. Man muß zunächst ein Urtheil gegen ihn erwirken, welches ihn verurtheilt, weiter zu arbeiten.

Dieses Urtheil wird vollstreckt:

- a) wenn es sich, wie in den meisten Fällen, um vertretbare Handlungen handelt, dadurch, daß man eine Geldsumme festsetzen läßt, welche hinreicht, einen geeigneten Vertreter zu engagiren. Diese Geldsumme ist keineswegs, wie man annehmen könnte, eine Strafe, sondern gleichsam ein Schadenersatz für das Engagement des Vertreters und kann deshalb ebensowenig in Haft ungewandelt werden, wie jede andere Geldschuld. Hat also der Maler (der Geselle) nichts, ist gar nichts zu machen;
- b) handelt es sich um eine unvertretbare Handlung, dann tritt allerdings Geldstrafe und ev. Haftstrafe ein.

Eine wichtige Rolle können die Gewerbegerichte als Einigungsämter spielen, wenn sie durch ihre Thätigkeit sich das Zutrauen der beteiligten Kreise erworben haben. Wenn auch weder für die Gerichte ein Zwang besteht, als Einigungsämter bei Streits aufzutreten, noch für die Streitenden die Vermittlung anzunehmen, so würde bei rechtzeitigem und geschicktem Eingreifen ein Erfolg nicht ausbleiben. Ungleich größer würde allerdings die vermittelnde Thätigkeit sich entfalten können, wenn das Gewerbegericht die Macht hätte, durch Strafen sich Sträubende zum Erscheinen und zur Aussprache zwingen zu können.

Die wichtigste Minderung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte ist in der Aufrechthaltung der Zuständigkeit der Innungen enthalten, denen eine ganz bevorzugte Stellung zugewiesen worden dadurch, daß die Zuständigkeit ihrer Schiedsgerichte derjenigen der Gewerbegerichte vorangeht. Das Gesetz sagt hier: Durch die Zuständigkeit einer Innung oder eines Innungs-Schiedsgerichts wird die Zuständigkeit eines für den Bezirk der Innung bestehenden oder später errichteten Gewerbegerichts ausgeschlossen.

Schon vor Errichtung der Gewerbegerichte konnten die Innungen Schiedsgerichte für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen errichten, welche Befugniß nunmehr auch auf ungelernete Arbeiter ausgedehnt ist. (Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling entscheidet nicht das Schiedsgericht, sondern die Innung.)

Im Allgemeinen haben die Innungsschiedsgerichte fast dieselben Einrichtungen und Befugnisse, wie die Gewerbegerichte. Der Vorsitzende wird von der Aufsichtsbehörde ernannt und braucht einer

Innung nicht anzugehören. Die Beisitzer, soweit sie Arbeitgeber sind, werden von der Innungsverammlung, die Arbeiter, falls ungelernete von diesen, falls Gesellen, vom Gesellenausschuß gewählt.

In den Orten nun, wo ein Innungs-Ausschuß besteht, haben die Innungen zumeist auf das Recht, Schiedsgerichte zu errichten, verzichtet und dasselbe dem Innungs-Ausschuß übertragen. Es werden dann die Beisitzer so bestimmt, daß Streitfälle aus einem bestimmten Stande von Fachleuten abgeurtheilt werden. Es ist auch hier auf eine gütliche Beilegung eines Streites Bedacht zu nehmen, was um so leichter sein dürfte, als Angehörige des gleichen Standes als Vermittler auftreten.

Wir sehen nun, daß den Innungen und Innungs-Ausschüssen durch die Möglichkeit, Schiedsgerichte einzusetzen, ganz besondere Vorrechte gegeben sind. Trotzdem haben die Handwerker im Allgemeinen wenig Gebrauch von den ihnen verliehenen Rechten gemacht, weungleich die verschiedenen Theile des Landes verschiedenes Vorgehen zeigen. Es hängt dies mit der Organisation des Handwerks überhaupt zusammen. Je mehr das Innungsleben entwickelt ist, um so mehr macht man sich die gebotenen Hilfsmittel zu Nutze, um durch diese das Ansehen und die Macht der Innungen zu stärken.

Es ist hier nicht der Platz, die Grundursachen der mangelhaften Organisation des Handwerks zu untersuchen, soviel ist sicher, ein großer Theil der Schuld fällt auf den Handwerker selbst, und zwar, weil er sich nicht mit den Mitteln bekannt macht, die ihm die Gesetzgebung bietet, um sich das Ansehen, welches ihm zukommt, zu verschaffen. Universalmittel giebt es da nicht, aber ein wichtiges Mittel ist die Errichtung von Schiedsgerichten bei den Innungen und besonders den Innungs-Ausschüssen, vor Allem dort, wo die Behörden in Verkennung der Vortheile oder aus Bequemlichkeit, oder mangelndem Interesse von Gewerbegerichten nichts wissen wollen, und es ist Pflicht eines jeden christlichen deutschen Handwerkers, mitzuwirken an den socialen Aufgaben, von denen die Errichtung von Schiedsgerichten gewiß keine geringe ist.

Die Versorgung altersschwacher und arbeitsunfähiger selbstständiger Handwerker bezw. Handwerker-Wittwen.

Die Gesetzgebung hat bislang ihre ganze Fürsorge den Arbeitnehmern zu Theil werden lassen, während die Arbeitgeber einer solchen entbehren mußten. Gerade das Handwerk empfindet aber das Fehlen einer Wohlfahrtseinrichtung für den Fall der Krankheit vor Invalidität um so mehr als er selbst nicht in der Lage ist, sich der bestehenden Privatanstalten, Lebensversicherungen zc. zu bedienen, weil die Beiträge und Kosten zu hohe sind. Wäre es daher möglich, für das Handwerk eine Einrichtung nach Art der Alters- und Invaliditätsversicherung zu schaffen, so wäre damit ein Werk von weittragender Bedeutung geschaffen.

Wir lassen an dieser Stelle den Antrag des Vorstandsmitgliedes der Breslauer Kammer, Herrn G. Weiner folgen, der die Schaffung dementsprechender Wohlfahrtseinrichtungen für den Handwerker zuerst warm befürwortete.

„Die Handwerkerkammern wollen beschließen, eine Kommission zu wählen, welche die Frage der Versorgung altersschwacher und arbeitsunfähiger selbstständiger Handwerker bezw. Handwerker-Wittwen in Erwägung ziehe und die zur Erreichung dieses Zwecks geeigneten Maßnahmen berathe.

Die soziale Gesetzgebung hat bisher fast nur eine materielle Fürsorge für den Arbeiterstand, einschließlich der Handwerks-Gesellen und Lehrlinge, ins Auge gefaßt und hat für diesen Alters-, Invaliditäts- und Krankenkassen geschaffen, die dem Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitsunfähigkeit eine gewisse Versorgung bieten. Für die Arbeitgeber, insofern diese dem selbständigen kleinen Handwerker- und Gewerbebestand angehören, ist bisher nach dieser Richtung hin nichts geschehen. Durch die für die Arbeiter, Gesellen pp. staatlicherseits geschaffene Fürsorge, die wir an sich nur billigen können, sind die Arbeitgeber vielmehr noch stark belastet worden; denn zu all' den genannten Klassen müssen sie für die von ihnen beschäftigten Arbeiter fast die Hälfte der Beiträge zahlen. Der Arbeiter darf mit einer gewissen Beruhigung der Zukunft entgegen sehen, während der Meister, der allein die Geschäftskosten und Geschäftsverluste, die Sorge für die Arbeitslöhne neben der Sorge für sich selbst und die Seinen trägt, leer ausgeht und nach einem

Leben voll Mühe und Arbeit einem trostlosen Alter entgegenzieht, umso mehr, wenn er mit den zunehmenden Jahren arbeitsunfähig geworden ist.

Das ist ein offener Mißstand: Der Handwerker, der sein Leben lang sich redlich und mühsam geplagt hat, zum Theil für seine Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge, er sollte mit den Seinen wenigstens nicht minder gegen die Sorgen der Zukunft geschützt sein, als jene!

Der kleine Handwerker ist meist nicht in der Lage, für die Zukunft selbst sorgen zu können. Er hat für sein Fortkommen heutzutage schwer zu kämpfen. Alle Lebensbedingungen sind kostspieliger geworden: erhöhte Preise für die Lebensbedürfnisse, erhöhte Löhne, erhöhte Abgaben, dabei verschärfte Konkurrenz auf allen Gebieten, vor Allem der alle kleinen Existenzen vernichtende Druck, den Kapitalismus und Großindustrie ausüben. Es ist keine Frage, daß der kleine Handwerker- und Gewerbebestand immer mehr zurück- und schließlich untergehen muß, wenn ihm nicht Hilfe wird.

Meines Erachtens aber hat der Staat ein Interesse an der Erhaltung des Mittelstandes, an der Existenzfähigkeit des kleinen selbständigen Handwerker- und Gewerbebestandes, denn neben dem Grundbesitz hat er in diesem seine beste Stütze, seine beste Schutzwehr gegen die immer mehr sich ausbreitende Sozialdemokratie. Wenn wir uns die Verhältnisse der meisten Handwerker ansehen, so werden wir finden, daß der größte Theil bei größtem Fleiß und solidem Lebenswandel es doch nicht vorwärts bringt, daß das Geschäft in den meisten Fällen eben nur die Familie ernährt und darüber nichts übrig bleibt. Es ist unter solchen Umständen erklärlich, daß bei eintretenden Krankheiten oder bei geschäftlichen Fehlschlägen die Existenz ohne Weiteres auf dem Spiele steht. So mancher mag es ja durch Fleiß, Intelligenz und besonderes Glück bei seinen Unternehmungen weiter gebracht haben, aber es sind dies nur Ausnahmen. Hunderte und tausende von alten, ehrwürdigen Meistern sieht man dagegen im Greisenalter mit schwachem Auge und müden Gliedern rastlos arbeiten vom frühen Morgen bis späten Abend, um nur nothdürftig soviel zu verdienen, daß er mit seinen Angehörigen bei einfachster Kost nicht zu hungern braucht. Unendliche Beispiele giebt es dafür; Leute, die das goldene Bürger- und Meisterjubiläum erlebten, müssen darüber hinaus noch mehr arbeiten als in ihrer Jugend; wo sie nur allein für sich zu sorgen hatten. Geht es nicht mehr, so bleibt

ihnen nur das Armenhaus übrig, wenn sie keine Mittel besitzen, sich in ein Bürger-Spital einzukaufen für den Fall, daß eins vorhanden ist.

Wie befindet sich doch der Arbeiter viel besser daran! Er hat für sein Alter, für seine Arbeitsunfähigkeit eine vom Staat geregelte Fürsorge. Gern sind wir bereit, stets für das Wohl unserer Gesellen und Lehrlinge einzutreten und seit Jahren bringen wir große Opfer, aber nachdem schon so unendlich viel geschehen, ist es wohl an der Zeit, auch an uns selbst und unsere Angehörigen zu denken. Was für Existenzen sind nicht bis heute von der Bildfläche verschwunden.

Seit Anfang sechziger Jahre sind allein in unserem Kreise Dels nachstehende, einst blühende Handwerke zum Theil zu Grunde gegangen:

Serber, Tuchmacher, Nagelschmiede, Leinweber, Strumpffstricker, kleinere Brauer, Mädlar zc.

Sind das nicht traurige Zustände?

Ich erinnere mich lebhaft und mit Freuden der Worte eines Stadtoberhauptes, die bei einer Berathung über die Unterstützung eines Beamten gesprochen wurden. Wir, so hieß es, müssen dafür sorgen, daß unsere Beamten lebensfroh an ihren Beruf gehen, daß sie mit Freuden ihr Amt verwalten und nicht voll Sorge und Kummer; aus solchen Verhältnissen kann nichts Ersprießliches hervorgehen. Gewiß, so ist es. Dabei aber ist bei dieser Beamten-Kategorie, sowie bei allen Staats- und Kommunalbeamten zc. in entsprechender Weise gesorgt, daß sie kummerlos ihre Existenz haben, und auch für's Alter, sowohl für sie, als auch für ihre Angehörigen, ist Fürsorge getroffen. Auch in außergewöhnlichen Nothlagen wird von Seiten der Behörden das Möglichste für sie gethan.

Wahrlich, das ist schön und brav; aber was meinen Sie, meine Herren, vom Handwerk, was es für schaffensfrohe Hände gäbe, wenn dem Handwerk eine ähnliche Fürsorge entgegenbracht würde?

Eine Hebung des Handwerkerstandes würde bei solcher Fürsorge vorauszu sehen sein, auch bessere Kräfte würden sich dem Handwerk wieder zuwenden. Man muß ja anerkennen, daß die Lösung dieser Frage große Schwierigkeiten bietet, aber wo fester Wille ist, muß auch der Weg zum Guten sich finden.

Man verweist uns auf die ideale Hebung des Standes durch Fortbildungsschulen, Kunstschulen und anderen Schulanstalten, auf den Zusammenschluß zu korporativen Vereinen, auf Bildung von

Gen
find

stets
gebr
allein
ideal
verei
Leitu
besitz
theil
war

die c
Bon
Allen
mäch
gegel
der
stütz
gern
arbe
bestir
einen

einer
Errie
dergl

mein

seit r
Bode

unser
der r

Einr
Verf

Genossenschaften, Darlehnskassen u. s. w. Alle diese Bestrebungen sind anzuerkennen; aber zum Ziele allein führen sie nicht.

Antragsteller ist in jeder Weise bemüht gewesen, sein Geschäft stets auf der Höhe der Zeit zu halten und hat schwere Opfer dafür gebracht und kann doch aus Erfahrung sagen, die ideale Richtung allein thut es nicht. Es fehlt unserem Handwerkerstand nicht an idealem Streben. Wir haben in unserer Stadt einen Gewerbeverein, der zu Zeiten in höchster Blüthe stand, wie z. B. unter Leitung eines Seminar-Lehrers Becker, Kiesel, Hofbuchdruckereibesitzer Kappner, Wagenfabrikant Weiner und Anderer. Die Theiligung der Handwerker an den idealen Bestrebungen dieses Vereins war eine lebhaftige und allseitige — das allein thut es aber nicht.

Wir bedürfen auch der materiellen Unterstützung aller Faktoren, die an der Erhaltung des Handwerkerstandes ein Interesse haben. Von wem erwarten wir diese Unterstützung? Wir erwarten sie von Allen, die ein Herz haben für den Mittelstand. So manches Vermächtniß könnte diesem Zwecke zufließen, manches Geschenk könnte gegeben werden — wir erinnern nur an das hochherzige Geschenk der Stadt Breslau. Wir erwarten auch eine wohlwollende Unterstützung vom Staate. Und schließlich wir selber wollen ja auch gern unser Scherlein beitragen. Jeder Handwerker, der noch arbeiten kann, wird gern zu einem Werke beitragen, welches dazu bestimmt ist, altersschwachen und invaliden Gliedern seines Standes einen sorgenfreien Lebensabend zu bereiten.

In welcher Weise dies zu bewerkstelligen sei, ob durch Bildung einer staatlicherseits unterstützter Altersversorgungskasse, ob durch Errichtung von Altersversorgungs-Anstalten, Handwerkerheimen oder dergl. — es bleibe dies den weiteren Berathungen überlassen.

Nur die Anregung zu diesem wichtigen Werke soll zunächst mein Antrag geben.

Möge diese meine Anregung, mit der ich in Gedanken mich seit vielen Jahren beschäftige, dem Handwerk den einstigen goldenen Boden zum Theil wieder gewinnen helfen.

Wir vertrauen unsere Sache nächst Gott, dem Wohlwollen unseres hohen Herrscherhauses und der Weisheit der Staatsregierung, der wir allezeit in Pflichttreue ergeben sind und bleiben werden.“

Unsere Kammer hat einstimmig die Wichtigkeit einer derartigen Einrichtung anerkannt und wird sich mit den Schwesterkammern in Verbindung setzen, um eine baldige Regelung in die Wege zu leiten.

Die Jahres-Rechnung der Handwerkskammer

stellte sich im abgelaufenen Berichtsjahre wie folgt:

	<i>M</i>	<i>S</i>
A. Einnahmen.		
Beiträge der Gemeinden	9054	95
Lehrverträge zc.	106	92
Metallhandwerker-Zinnung	147	72
Anstreicher-Zinnung	212	40
Zinsen	48	50
Ueberschuß	10	91
	9581	40
B. Ausgaben.		
Kassenführer	100	—
Instandhalten des Bureaus, Heizen zc.	100	—
Vorsitzenden	600	—
Zeitung Wiesbaden	223	24
Bibliothek und Zeitschriften	422	58
Gehalt des Sekretärs	2000	—
Einrichtung des Geschäftszimmers	458	77
Vollversammlungen	849	28
Vorstandssitzungen	442	39
Reisen des Vorstandes und Sekretärs nach Versammlungen zc.	422	90
Reise nach Paris	600	—
Insgesamt Buchführungskursus, Korr.-Blatt, Geiellenprüfungs-Ordnung	2458	80
Beleuchtung, Heizung	32	74
Papier-, Porto- u. Druckfachen-Bureaubedarf	627	55
Annoncen	233	15
	9581	40

im
des
Har

95
92
72
40
50
91
40

Wir schließen unseren Jahresbericht mit der Borausicht, daß im folgenden Jahre ein großer Theil wichtiger Fragen zum Besten des Handwerks erledigt wird und hoffen, daß die Innungen und Handwerksmeister die Kammer durch eine rege Thätigkeit unterstützen.

Münster, Juli 1901.

Handwerkskammer Münster.

—
—
—
24
58
—
77
28
39
—
90
—
80
74
55
15
—
40

Kleist, Vorsitzender.

Dr. Schellen, Sekretär.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	3 X
Errichtung der Handwerkskammer und 1. Vollversammlung	5 X
Mitglieder und Ersatzmänner der Handwerkskammer	9 X
Haushaltungsplan	15 X
Bekanntmachung betr. Regelung und Ausbringung der Kosten d. H.-K.	15
Geschäftsräume	17
Erster Deutscher Handwerkskammertag	18
Allgemeine wirthschaftliche Lage des Handwerks	23 X
Gewerbliches Schulwesen	32
Verzeichniß der gewerblichen Fortbildungsschulen	37
Meisterkurse, Ausstellung von Lehrlingsarbeiten	38
Grundriß einer Bibliothek	40
Submissionswesen	42 X
Genossenschaftswesen	45 X
Bilanz der Volksbank Münster	47 X
Westfälische Genossenschaftsbank	51 X
Handwerksorganisation, Lehrlingswesen	56 X
Gutachten betr. Zugehörigkeit zu Innungen	64 X
Lehrvertrag und Lehrlingswesen	68 X
Bildung der Gesellenausschüsse	78
Gesellenprüfungsplätze	83
Uebersicht der Gesellenprüfungs-Ausschüsse	84
Gesellenprüfungs-Ordnungen	91
Gewerbegerichte und Innungs-Schiedsgerichte	105
Die Versorgung altersschwacher und arbeitsunfähiger selbständiger Handwerker bezw. Handwerker-Wittwen	110 X
Jahresrechnung der Handwerkskammer	114 X

Seite

3 X
5 X
9 X
15 X
15
17
18
23 X
32
37
38
40
42 X
45 X
47 X
51 X
56 X
64 X
68 X
78
83
84
91
105

110 X
114 X

